Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/899

20.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/899 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 2025

zur Änderung des Anhangs IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich des Eintrags für Thailand in der Liste der Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang von Sendungen mit Equiden in die Union zulässig ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1 und Artikel 232 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 dürfen Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs nur dann in die Union verbracht werden, wenn sie aus einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone oder einem Kompartiment desselben stammen, das bzw. die gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung gelistet ist.

(2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ([2]) sind die Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern oder Gebieten oder aus Zonen derselben bzw. — im Fall von Tieren aus Aquakultur — Kompartimenten derselben erfüllen müssen, damit sie in die Union verbracht werden dürfen.

(3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ([3]) wurden die Listen von Drittländern oder Gebieten oder Zonen derselben festgelegt, aus denen der Eingang der in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallenden Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union zulässig ist. Diese Listen und bestimmte allgemeine Vorschriften in Bezug auf diese Listen sind in den Anhängen I bis XXII der genannten Durchführungsverordnung enthalten.

(4) Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 enthält die Liste der Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang von Sendungen von Equiden in die Union zulässig ist. Thailand ist in dem genannten Anhang aufgeführt und der Statusgruppe E zugeordnet. Der Eingang in die Union von Sendungen registrierter Pferde aus diesem Drittland ist seit dem 6. April 2020 nach einem Ausbruch der Afrikanischen Pferdepest (AHS) in diesem Land ausgesetzt.

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/692/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/404/oj).

(5) Vom 27. Februar 2024 bis zum 13. März 2024 fand in Thailand ein Audit der Kommission ([4]) statt, um die Tiergesundheitskontrollen im Zusammenhang mit der Ausfuhr registrierter lebender Equiden in die Union und insbesondere die Tiergesundheitsgarantien in Bezug auf AHS zu bewerten. Die Ergebnisse dieses Audits zeigten, dass Thailand die AHS nach dem Ausbruch im Jahr 2020 erfolgreich getilgt hat und angemessene Tiergesundheitskontrollen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des AHS-freien Status dieses Drittlands durchführen kann. Es wurden jedoch auch einige Mängel festgestellt, die seither von diesem Drittland behoben wurden. In diesem Zusammenhang hat Thailand einen Aktionsplan vorgelegt, um den Empfehlungen des Auditberichts der Kommission nachzukommen, zu denen auch ein Überwachungsprogramm für Surra (*Trypanosoma evansi*) gehört, da in diesem Drittland inzwischen Fälle von Surra gemeldet wurden, und dieser Aktionsplan wurde von der Kommission positiv bewertet. Angesichts der von Thailand gebotenen Tiergesundheitsgarantien sollte der Eingang in die Union von Sendungen registrierter Pferde aus diesem Drittland wieder zugelassen werden.

(6) Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte daher entsprechend geändert werden.

(7) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

([4]) DG(SANTE) 2024-8016, https://ec.europa.eu/food/audits-analysis/audit-report/details/4805.

ANHANG

In Teil 1 von Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 erhält der Eintrag für Thailand folgende Fassung:

„TH Thailand	TH-0	E	Registrierte Pferde	EQUI-X, EQUI-RE-ENTRY-30, EQUI-RE-ENT- RY-90-COMP			6.4.2020	9.6.2025“

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/901

20.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/901 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 2025

zur Erstellung einer Liste von Stoffen, die für die Behandlung von Equiden wesentlich sind oder gegenüber anderen verfügbaren Behandlungsoptionen für Equiden einen zusätzlichen klinischen Nutzen aufweisen und bei denen die Wartezeit für Equiden sechs Monate beträgt, sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1950/2006

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG ([1]), insbesondere auf Artikel 115 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EU) 2019/6 sind Vorschriften für die Anwendung von Tierarzneimitteln, einschließlich der Anforderung, sie in Übereinstimmung mit ihren Zulassungsbedingungen anzuwenden, festgelegt. Ist in einem Mitgliedstaat für der Lebensmittelgewinnung dienende Equiden oder ein Anwendungsgebiet kein Tierarzneimittel zugelassen oder verfügbar, so können Tierärzte, insbesondere zur Vermeidung unzumutbarer Leiden, in direkter Eigenverantwortung Arzneimittel außerhalb ihrer Zulassungsbedingungen gemäß den geltenden Bestimmungen der Artikel 113 und 115 der genannten Verordnung anwenden.

(2) Zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Arzneimitteln für der Lebensmittelgewinnung dienende Equiden bei gleichzeitiger Sicherstellung eines hohen Verbraucherschutzniveaus ist in Artikel 115 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6 abweichend von Artikel 113 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) 2019/6 vorgesehen, dass im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste von Stoffen erstellt wird, die wesentlich für die Behandlung von Equiden sind oder verglichen mit anderen verfügbaren Behandlungsoptionen für Equiden einen zusätzlichen klinischen Nutzen haben und die für Equiden eine Wartezeit von sechs Monate haben.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1950/2006 der Kommission ([2]) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 122/2013 ([3]) geänderten Fassung wurde ein Verzeichnis von für die Behandlung von Equiden wesentlichen Stoffen und von Stoffen mit zusätzlichem klinischem Nutzen erstellt.

(4) Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1950/2006 wurde zuletzt im Jahr 2013 durch die Verordnung (EU) Nr. 122/2013 aktualisiert. Folglich sollten die Erfahrungen mit der Verwendung der in diesem Anhang aufgeführten Stoffe als Grundlage für die Erstellung der in Artikel 115 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6 genannten Liste dienen, auch im Hinblick auf die notwendige Aktualisierung der Informationen über die Verwendung dieser Stoffe, ihre Vorteile und ihre Alternativen. Des Weiteren ist zu prüfen, ob aufgrund neuer Erkenntnisse weitere Stoffe hinzugefügt werden müssen.

(5) Im Interesse eines hohen Verbraucherschutzniveaus sollten Stoffe nur dann in die Liste dieser Verordnung aufgenommen werden, wenn sie bei der Verwendung bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Equiden kein unannehmbares Risiko für Verbraucher darstellen und eine Wartezeit von sechs Monaten eingehalten wird.

([1]) ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/6/oj.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 1950/2006 der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Erstellung eines Verzeichnisses von für die Behandlung von Equiden wesentlichen Stoffen und von Stoffen mit zusätzlichem klinischem Nutzen gemäß der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 367 vom 22.12.2006, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1950/oj).

([3]) Verordnung (EU) Nr. 122/2013 der Kommission vom 12. Februar 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1950/2006 zur Erstellung eines Verzeichnisses von für die Behandlung von Equiden wesentlichen Stoffen gemäß der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 42 vom 13.2.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/122/oj).

(6) Ein Stoff gilt nur dann als „wesentlicher Stoff“, wenn es für die Behandlung oder Diagnose einer Indikation keine zufriedenstellende Alternative gibt und diese Erkrankung bei unterbleibender Behandlung unnötiges Leiden für das Tier mit sich bringen würde. Ein Stoff gilt nur dann als „Stoff mit zusätzlichem klinischen Nutzen“, wenn er einen klinisch relevanten Vorteil auf der Grundlage verbesserter Wirksamkeit oder Sicherheit bietet oder einen bedeutenden Beitrag zur Behandlung oder Diagnose leistet. Bewirkt werden kann dies unter anderem durch unterschiedliche Wirkungsweisen, unterschiedliche pharmakokinetische oder pharmakodynamische Profile, eine unterschiedliche Behandlungsdauer oder unterschiedliche Verabreichungswege.

(7) Auf Ersuchen der Kommission führte die Europäische Arzneimittel-Agentur (im Folgenden „Agentur“) eine wissenschaftliche Bewertung der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1950/2006 aufgeführten Stoffe sowie der Stoffe, die in einer Erhebung bei den zuständigen Behörden und einschlägigen Interessengruppen ermittelt wurden, durch. In ihren wissenschaftlichen Empfehlungen ([4]) bezeichnet die Agentur einige dieser Stoffe als „wesentlichen Stoff“ oder als „Stoff mit zusätzlichem klinischen Nutzen“, für die eine Wartezeit von sechs Monaten kein unannehmbares Risiko für Verbraucher darstellen würde.

(8) Im Einklang mit den Empfehlungen der Agentur sollten die als wesentliche Stoffe oder Stoffe mit zusätzlichem klinischen Nutzen empfohlenen Stoffe für die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten spezifischen Krankheiten oder gesundheitlichen Störungen, Behandlungs- oder Diagnoseerfordernisse verwendet werden. Die Agentur empfahl überdies, auch die in diesem Anhang aufgeführten Alternativen in Erwägung zu ziehen.

(9) Die in den Tabellen 1 oder 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission ([5]) aufgeführten Stoffe oder die Stoffe, deren Verwendung in der tierischen Erzeugung nach der Richtlinie 96/22/EG des Rates ([6]) verboten ist, gelten nicht als wesentliche Stoffe oder Stoffe mit zusätzlichem klinischen Nutzen. Sollten daher Stoffe, die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, auch in den Tabellen 1 oder 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 enthalten sein oder sollte ihre Verwendung bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Equiden nach dem Unionsrecht verboten sein, so sollten diese Stoffe nicht mehr für die Zwecke der vorliegenden Verordnung verwendet werden.

(10) Die Liste der Stoffe im Anhang dieser Verordnung sollte die Liste nach der Verordnung (EG) Nr. 1950/2006 ersetzen. Die Verordnung (EG) Nr. 1950/2006 sollte aufgehoben werden. Damit die zuständigen Behörden, Tierärzte und betroffenen Tierhalter sich auf die Änderungen einstellen können, die sich daraus ergeben, dass einige der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1950/2006 aufgeführten Stoffe und Indikationen nicht in den Anhang der vorliegenden Verordnung aufgenommen werden, sollte ein ausreichender Übergangszeitraum eingeräumt werden.

(11) Um die Verfügbarkeit von Arzneimitteln für der Lebensmittelgewinnung dienende Equiden zu verbessern und unzumutbare Leiden zu vermeiden, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten. Diese Verordnung sollte ferner ab dem Datum ihres Inkrafttretens gelten.

(12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

([4]) Scientific advice under Article 115(5) of Regulation (EU) 2019/6 for the establishment of a list of substances which are essential for the treatment of equine species, or which bring added clinical benefit compared to other treatment options available for equine species and for which the withdrawal period for equine species shall be six months (EMA/CVMP/159047/2023 vom 18. Juli 2024).

([5]) Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 15 vom 20.1.2010, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/37(1)/oj).

([6]) Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1996/22/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die Liste der Stoffe gemäß Artikel 115 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6 ist im Anhang der vorliegenden Verordnung enthalten.

Artikel 2

Vorschriften für die Verwendung der im Anhang aufgeführten Stoffe

(1) Stoffe, die wesentlich für die Behandlung von Equiden sind, dürfen für die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Indikationen verwendet werden, wenn kein Tierarzneimittel, das für der Lebensmittelgewinnung dienende Equiden zugelassen ist, oder kein Arzneimittel nach Artikel 113 der Verordnung (EU) 2019/6 zu gleichermaßen zufriedenstellenden Ergebnissen in Bezug auf die erfolgreiche Behandlung des Tieres oder die Vermeidung unnötigen Leidens für das Tier führen würde.

(2) Stoffe, die im Vergleich zu anderen für Equiden verfügbaren Behandlungsmethoden einen zusätzlichen klinischen Nutzen haben, dürfen für die im Anhang dieser Verordnung genannten Indikationen und unter Berücksichtigung der in diesem Anhang aufgeführten Alternativen verwendet werden, wenn sie im Vergleich zu für der Lebensmittelgewinnung dienende Equiden zugelassenen Tierarzneimitteln oder zu den in Artikel 113 der Verordnung (EU) 2019/6 genannten Arzneimitteln einen klinisch relevanten Vorteil auf der Grundlage verbesserter Wirksamkeit oder Sicherheit bieten oder aber einen bedeutenden Beitrag zur Behandlung leisten.

(3) Sind die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Stoffe in den Tabellen 1 oder 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 enthalten oder ist ihre Verwendung bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Equiden nach dem Unionsrecht verboten, so dürfen diese Stoffe nicht mehr für die Zwecke der vorliegenden Verordnung verwendet werden.

Artikel 3

Aufhebung

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1950/2006 wird mit Wirkung vom 21. Mai 2027 aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung (EG) Nr. 1950/2006 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 4

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 21. Mai 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Stoffgruppen

I. **Anästhetika**

Wirkstoff ([1])	Indikationen	Alternativen	Erläuterung der Verwendung/spezifische Vorteile
Oxybuprocain[a]	Lokalanästhetikum für Eingriffe am Auge	Keine bekannt	Umfassende klinische Erfahrung
Prilocain[b]	Lokalanästhetikum vor intravenösen Injektionen oder Katheterisierung	Lidocain	In speziellen Zubereitungen (eutektische Mischung aus Lokalanästhetika) zur örtlichen Anwendung auf der Haut; kann zur Erleichterung intravenöser Injektionen oder Katheterisierungen verwendet werden

([1]) Wirkstoffe, die mit einem „a“ gekennzeichnet sind, sind wesentliche Stoffe. Wirkstoffe, die mit einem „b“ gekennzeichnet sind, sind Stoffe mit zusätzlichem klinischen Nutzen.

II. **Analgetika**

Wirkstoff ([1])	Indikationen	Alternativen	Erläuterung der Verwendung/spezifische Vorteile
Bromfenac[b]	Behandlung von Uveitis und Augenentzündung	Systemische nicht-steroidale Entzündungshemmer (NSAR) (z. B. Flunixin); topisch (okulär) angewandtes Ketorolac	Topisch angewandte NSAR können die Beschwerden der Patienten lindern, postoperative Entzündungen reduzieren, eine Pupillenverengung verhindern und die Sehschärfe in der frühen postoperativen Phase verbessern
Fentanyl[b]	Multimodaler Ansatz bei mittelschweren bis schweren akuten Schmerzzuständen	Butorphanol, Morphin	Führt zu einer besseren Analgesie als bestimmte andere Opioide und kann bei extremen Schmerzzuständen eingesetzt werden; hat sich für den Einsatz in multimodalen Ansätzen als wirksam erwiesen
Ketorolac[b]	Behandlung von Schmerzen und Entzündungen im Auge	Systemische Behandlung mit NSAR (z. B. Flunixin)	Formuliert für die lokale Anwendung
Methocarbamol[b]	Als Teil von Behandlungsprotokollen bei schweren schmerzhaften Muskelverspannungen oder schweren Muskelentzündungen	Systemische NSAR (z. B. Flunixin)	Wirksame Entspannung der Skelettmuskulatur; spezifische Wirkung auf die Interneuronen des Rückenmarks zur Verringerung akuter Krämpfe der Skelettmuskulatur ohne gleichzeitige Veränderung des Muskeltonus
Morphin[b]	Analgesie	Butorphanol, Fentanyl	Stärker als andere Analgetika
Triamcinolonacetonid[b]	Behandlung von Gelenkentzündungen	Methylprednisolon	Weniger schädliche Auswirkungen auf den Knorpelstoffwechsel

([1]) Wirkstoffe, die mit einem „a“ gekennzeichnet sind, sind wesentliche Stoffe. Wirkstoffe, die mit einem „b“ gekennzeichnet sind, sind Stoffe mit zusätzlichem klinischen Nutzen.

III. **Antimikrobielle Wirkstoffe**

Wirkstoff ([1])	Indikationen	Alternativen	Erläuterung der Verwendung/spezifische Vorteile
I. *Antibiotika*			
Amikacin[b]	Behandlung von Septikämien bei Pferden und Fohlen	Gentamicin, Ceftiofur	Besseres Sicherheitsprofil beim Zieltier
Azithromycin[b]	Behandlung von Infektionen mit *Rhodococcus equi*, die Azithromycin-empfindlich sind	Clarithromycin, Erythromycin, Gamithromycin, Tulathromycin, Doxycyclin	Zusätzlicher klinischer Nutzen bei Infektionen mit *Rhodococcus equi* bei Fohlen, die im Rahmen einer Monotherapie oder in Kombination mit Doxycyclin behandelt werden können
Clarithromycin[b]	Behandlung von Infektionen mit *Rhodococcus equi*, die Clarithromycin-empfindlich sind	Azithromycin, Erythromycin, Gamithromycin, Tulathromycin, Doxycyclin	In vitro aktiver gegen *Rhodococcus equi* als Erythromycin oder Azithromycin; erreicht in der pulmonalen epithelialen Flüssigkeit und in den Alveolarmakrophagen höhere Konzentrationen als Erythromycin oder Azithromycin, obwohl die Halbwertszeit kürzer ist
Fusidinsäure[b]	Topische Behandlung von Augeninfektionen, die durch Fusidinsäure-empfindliche grampositive Bakterien verursacht werden	Ofloxacin, Moxifloxacin	Breitspektrum-Antibiotikum zur Behandlung grampositiver Infektionen; erste Wahl bei oberflächlichen, unkomplizierten Hornhautulzera und akuter Konjunktivitis bei Pferden
Moxifloxacin[b]	Topische Behandlung von Infektionen des äußeren Auges durch grampositive Kokken, gramnegative, atypische und anaerobe Bakterien wie *Pseudomonas aeruginosa*, die Moxifloxacin-empfindlich sind	Ofloxacin	Günstiges pharmakokinetisches Profil; das Wirkspektrum umfasst grampositive Kokken und anaerobe Bakterien, die gegen andere Chinolone resistent sein können
Ofloxacin[b]	Behandlung von Infektionen des äußeren Auges durch grampositive und gramnegative Mikroorganismen, die Ofloxacin-empfindlich sind	Moxifloxacin	Klinische Erfahrung; durchdringt die gesamte Hornhaut bis zur vorderen Augenkammer
Polymyxin B[b]	Behandlung bakterieller Keratitis, topische Anwendung	Ofloxacin, Moxifloxacin	Wirksame Alternative zu systemischen Behandlungen; anderer Wirkmechanismus als bei anderen topischen Alternativen
II. *Antimykotika*			
Amphotericin B[a]	Behandlung der Pilzpneumonie, systemische Anwendung	Keine bekannt	Mittel der Wahl
Miconazol[b]	Behandlung von Pilzinfektionen des Auges	Natamycin, Nystatin, Voriconazol	Breites Wirkspektrum; weniger reizend im Vergleich zu anderen topischen Antimykotika

Wirkstoff ([1])	Indikationen	Alternativen	Erläuterung der Verwendung/spezifische Vorteile
Nystatin[b]	Behandlung von Pilz- und Hefeinfektionen des Auges und des Genitaltrakts	Miconazol	Mittel der Wahl bei Hefeinfektionen
Voriconazol[b]	Behandlung von Pilzkeratitis, topische Anwendung	Miconazol	Breites Wirkspektrum
III. *Virostatika*			
Aciclovir[b]	Behandlung von Herpesvirusinfektionen bei Equiden, die mit Komplikationen verbunden sind, nur zur topischen Anwendung	Ganciclovir	Mittel der Wahl bei Augenulzera, wenn der Verdacht auf einen viralen Erreger besteht
Ganciclovir[b]	Behandlung von Herpesvirusinfektionen bei Equiden, die mit Komplikationen verbunden sind, topische Anwendung	Aciclovir, Valaciclovir	Zahlreiche Erkenntnisse über die Behandlung der verschiedenen Virustypen, die Herpesinfektionen verursachen
Valaciclovir[b]	Behandlung von Herpesvirusinfektionen bei Equiden, orale Anwendung	Aciclovir	Besseres pharmakokinetisches Profil und anderer Verabreichungsweg

([1]) Wirkstoffe, die mit einem „a“ gekennzeichnet sind, sind wesentliche Stoffe. Wirkstoffe, die mit einem „b“ gekennzeichnet sind, sind Stoffe mit zusätzlichem klinischen Nutzen.

IV. **Stoffe für Atemwegserkrankungen**

Wirkstoff ([1])	Indikationen	Alternativen	Erläuterung der Verwendung/spezifische Vorteile
Ambroxol[b]	Stimulierung der Surfactantbildung bei früh geborenen Fohlen	Steroide, Bromhexin, Dembrexin, Surfactant-Transfer von gesunden Spendern	Bevorzugte klinische Wahl für früh geborene Fohlen
Fluticason[b]	Bekämpfung allergischer Lungenerkrankungen, einschließlich leichter bis mittelschwerer Fälle von Equinem Asthma und Subtypen, durch Inhalation	Beclomethason	Die Inhalation führt zu einer geringeren Nebennierenrindensuppression, einer schnelleren Erholung nach Therapieende und weniger systemischen Nebenwirkungen als eine systemische Kortikosteroidtherapie, da die systemische Absorption begrenzt ist; insbesondere zur Behandlung von leichtem bis mittelschwerem und schwerem refraktärem Asthma sowie zur langfristigen Erhaltungstherapie geeignet
Ipratropiumbromid[b]	Als Bronchodilatator bei Pferden mit leichtem bis mittelschwerem Asthma	Clenbuterol	Anticholinerge Wirkung, als Alternative zu Beta-Agonisten
Oxymetazolin[b]	Behandlung von Nasenödemen	Phenylephrin	Alpha-Adrenozeptor-Agonist mit starken vasokonstriktorischen Eigenschaften und länger anhaltender Wirkung
Phenylephrin[b]	Behandlung von Nasenödemen	Oxymetazolin	Verringert die Notwendigkeit, während der Genesung Nasensonden einzuführen

([1]) Wirkstoffe, die mit einem „a“ gekennzeichnet sind, sind wesentliche Stoffe. Wirkstoffe, die mit einem „b“ gekennzeichnet sind, sind Stoffe mit zusätzlichem klinischen Nutzen.

V. **Stoffe für die Kardiologie**

Wirkstoff ([1])	Indikationen	Alternativen	Erläuterung der Verwendung/spezifische Vorteile
Amiodaron[b]	Systemische und orale Behandlung bei Vorhofflimmern, supraventrikulärer und ventrikulärer Tachykardie	Chinidinsulfat/Gluconat, Sotalol, Verapamil	Andere Wirkungsweise: Antiarrhythmikum der Klasse III
Propafenon[b]	Behandlung von ventrikulärer Tachykardie und ventrikulärer Tachyarrhythmie	Chinidinsulfat/Gluconat	Andere Wirkungsweise: Natriumkanalblocker, der die Erregbarkeit des Herzens verringert
Quinapril[a]	Behandlung von Herzversagen; Schutz des Herz-Kreislauf-Systems bei Pferden mit Vorhoffflimmern oder Mitralinsuffizienz	Keine bekannt	Andere Wirkungsweise: Hemmer des Angiotensin-konvertierenden Enzyms (ACE-Hemmer)
Chinidinsulfat/Gluconat[b]	Behandlung von Herzrhythmusstörungen	Amiodaron, Sotalol, Verapamil	Mittel der Wahl bei Vorhofflimmern
Sotalol[b]	Langzeitbehandlung von Herzrhythmusstörungen	Amiodaron, Chinidinsulfat/Gluconat	Besser geeignet für Pferde, bei denen eine antiarrhythmische Langzeittherapie angezeigt ist; geringere Nebenwirkungen als bei Amiodaron
Verapamil[b]	Behandlung supraventrikulärer Herzrhythmusstörungen	Amiodaron, Chinidinsulfat/Gluconat, Sotalol	Andere Wirkungsweise: Calciumkanalblocker

([1]) Wirkstoffe, die mit einem „a“ gekennzeichnet sind, sind wesentliche Stoffe. Wirkstoffe, die mit einem „b“ gekennzeichnet sind, sind Stoffe mit zusätzlichem klinischen Nutzen.

VI. **Stoffe für Diagnoseverfahren**

Wirkstoff ([1])	Indikationen	Alternativen	Erläuterung der Verwendung/spezifische Vorteile
Bariumsulfat[a]	Verbesserte Darstellung des Magen-Darm-Trakts bei Röntgenuntersuchungen	Keine bekannt	Keine zufriedenstellende alternative Behandlung für eine verbesserte Darstellung des Magen-Darm-Trakts bei Röntgenuntersuchungen
Fluorescein[b]	Diagnose von Hornhautkeratitis oder -ulzeration, topische Anwendung	Bengalrosa	Diagnosemittel der Wahl, wenn anschließend eine Viruskultur benötigt wird

Wirkstoff ([1])	Indikationen	Alternativen	Erläuterung der Verwendung/spezifische Vorteile
Iohexol[a]	Kontrastmittel für Röntgenuntersuchungen der abführenden Harnwege, Arthrographie, Myelographie, Sino- oder Fistulographie und Dacryocystographie	Keine bekannt	Nichtionisches, wasserlösliches Kontrastmittel
Phenylephrin[a]	Diagnose der Graskrankheit	Keine bekannt	Zusätzlicher diagnostischer Ansatz bei der polyneuropathischen Graskrankheit bei Equiden
Bengalrosa[b]	Diagnose von Hornhautkeratitis oder -ulzeration, topische Anwendung	Fluorescein	Mittel der Wahl zur Diagnose von Keratitis/Ulzera am Auge
Thyreoliberin (Thyreotropin Releasing Hormone)[a]	Diagnose einer Dysfunktion der Pars intermedia der Hypophyse	Keine bekannt	Keine zufriedenstellenden Alternativen zur Diagnose einer Dysfunktion der Pars intermedia der Hypophyse

([1]) Wirkstoffe, die mit einem „a“ gekennzeichnet sind, sind wesentliche Stoffe. Wirkstoffe, die mit einem „b“ gekennzeichnet sind, sind Stoffe mit zusätzlichem klinischen Nutzen.

VII. **Stoffe für gastrointestinale Erkrankungen**

Wirkstoff ([1])	Indikationen	Alternativen	Erläuterung der Verwendung/spezifische Vorteile
Metoclopramid[b]	Behandlung von postoperativem Darmverschluss	Intravenöse Flüssigkeitszufuhr, Schmerzmittel (z. B. Flunixin), Lidocain	Prokinetikum
Misoprostol[b]	Behandlung von EGGD (Equine Glandular Gastric Disease: Erkrankung der Drüsenschleimhaut bei Equiden) und Kolitis	Omeprazol, Sucralfat	Besser als Omeprazol bei der Behandlung von EGGD
Phenylephrin[a]	Behandlung bei Dickdarmverlagerung in den Milz-Nierenraum	Keine bekannt	Klinischer Wert bei der Lösung von Dickdarmverlagerungen in den Milz-Nierenraum; verursacht eine dosisabhängige Kontraktion der Milz
Ranitidin[b]	Behandlung von Magengeschwüren bei kritisch kranken Neugeborenen, intravenöse Anwendung	Omeprazol	Die intravenöse Verabreichung bietet gegenüber anderen oralen Arzneimitteln gegen Geschwüre einen zusätzlichen klinischen Nutzen
Sucralfat[b]	Behandlung und Prävention von Magengeschwüren bei Pferden	Omeprazol	Andere Wirkungsweise als Omeprazol (Anhaftung an der Schleimhaut), die eine Stabilisierung im Hinblick auf physische Läsionen bewirkt

([1]) Wirkstoffe, die mit einem „a“ gekennzeichnet sind, sind wesentliche Stoffe. Wirkstoffe, die mit einem „b“ gekennzeichnet sind, sind Stoffe mit zusätzlichem klinischen Nutzen.

VIII. **Stoffe für Stoffwechselstörungen**

Wirkstoff ([1])	Indikationen	Alternativen	Erläuterung der Verwendung/spezifische Vorteile
Insulin[b]	Zur Unterstützung der Behandlung von Hyperlipidämie, bei der eine Glukosetherapie nicht anschlägt, oder schwerer Hyperlipidämie, in Kombination mit Glukose und anderen Therapien Diagnose von Stoffwechselstörungen (z. B. Insulinresistenz in Verbindung mit dem Equinen Metabolischen Syndrom oder einer Dysfunktion der Pars intermedia der Hypophyse)	Bei Hyperlipidämie kann niedermolekulares Heparin eingesetzt werden	Insulin ist das klinische Mittel der Wahl

([1]) Wirkstoffe, die mit einem „a“ gekennzeichnet sind, sind wesentliche Stoffe. Wirkstoffe, die mit einem „b“ gekennzeichnet sind, sind Stoffe mit zusätzlichem klinischen Nutzen.

IX. **Stoffe für Muskel-Skelett-Erkrankungen**

Wirkstoff ([1])	Indikationen	Alternativen	Erläuterung der Verwendung/spezifische Vorteile
Atracurium[b]	Induzierung einer Muskellähmung unter Vollnarkose	Cisatracurium, Guaifenesin	Bietet einen zusätzlichen klinischen Nutzen bei Pferden unter Vollnarkose in Fällen, in denen eine verstärkte Muskelrelaxation erforderlich ist, etwa bei Augenoperationen, bestimmten orthopädischen Eingriffen oder wenn ein tiefer Zugang zur Bauchhöhle erforderlich ist.
Cisatracurium[b]	Induzierung einer Muskellähmung unter Vollnarkose	Atracurium, Guaifenesin	Bietet einen zusätzlichen klinischen Nutzen bei Pferden unter Vollnarkose in Fällen, in denen eine verstärkte Muskelrelaxation erforderlich ist, etwa bei Augenoperationen, bestimmten orthopädischen Eingriffen oder wenn ein tiefer Zugang zur Bauchhöhle erforderlich ist.
Dantrolen-Natrium[b]	Vorbeugung einer Rhabdomyolyse Vorbeugung der malignen Hyperthermie während der Narkose	NSAR, intravenöse Flüssigkeiten, Vitamin E/Selen	Wirksam als vorbeugende Maßnahme durch Verhinderung der Calciumausschüttung aus dem sarkoplasmatischen Retikulum, wodurch die Kopplung von Erregung und Kontraktion unterbunden wird
Edrophonium[a]	Umkehrung der Auswirkungen der Atracurium-Muskelparalyse	Keine bekannt	Cholinesterase-Hemmer, wesentlich zur Umkehr des neuromuskulären Blocks; geringste Nebenwirkungen der Cholinesterase-Hemmer bei Pferden

Wirkstoff ([1])	Indikationen	Alternativen	Erläuterung der Verwendung/spezifische Vorteile
Guaifenesin[b]	Einleitung und Aufrechterhaltung einer Vollnarkose unter Feldbedingungen	Atracurium, Cisatracurium	Besonders geeignet für Feldbedingungen (außerhalb einer Klinik), wenn eine Anästhesie notwendig sein kann; die reduzierte kardiopulmonal dämpfende Wirkung ermöglicht eine sichere Anästhesie ohne moderne Überwachungsgeräte oder mechanische Beatmung

([1]) Wirkstoffe, die mit einem „a“ gekennzeichnet sind, sind wesentliche Stoffe. Wirkstoffe, die mit einem „b“ gekennzeichnet sind, sind Stoffe mit zusätzlichem klinischen Nutzen.

X. **Stoffe für Störungen des Nervensystems**

Wirkstoff ([1])	Indikationen	Alternativen	Erläuterung der Verwendung/spezifische Vorteile
Diazepam[a]	Kurz wirksames Antikonvulsivum zur Behandlung von epileptischen Anfällen	Keine bekannt	Anfallssuppressivum der zweiten Generation

([1]) Wirkstoffe, die mit einem „a“ gekennzeichnet sind, sind wesentliche Stoffe. Wirkstoffe, die mit einem „b“ gekennzeichnet sind, sind Stoffe mit zusätzlichem klinischen Nutzen.

XI. **Stoffe für die Augenheilkunde**

Wirkstoff ([1])	Indikationen	Alternativen	Erläuterung der Verwendung/spezifische Vorteile
Acetazolamid[b]	Behandlung von Glaukomen, orale Anwendung	Phenylephrin	Wirkt als Carboanhydrase-Hemmer
Cyclopentolat[b]	Mydriatikum	Atropin, Phenylephrin	Führt zu einer signifikanten Mydriasis, ohne die Tränenproduktion, den Augeninnendruck, die Verdauungsfunktion (d. h. Darmmotilität und Kotproduktion) oder die Herzfrequenz zu beeinträchtigen
Cyclosporin A[b]	Behandlung von Autoimmunerkrankungen des Auges	Topische Steroide	Immunsuppressive Wirkung durch Inhibition der T-Lymphozyten-Proliferation und Verringerung der Zytokin-Genexpression
Phenylephrin[b]	Behandlung von Glaukomen und Epiphora	Atropin und Tropicamid	Erhöht nicht (oder nur geringfügig) den Augeninnendruck
Synephrin[b]	Anwendung auf den Augenschleimhäuten als abschwellendes Mittel	Phenylephrin, Tetryzolin	Schnelle lokale Wirkung; erhöht die Wirksamkeit lokaler Therapien und bietet eine synergistische Wirkung mit z. B. einer lokalen antimikrobiellen Therapie
Tetryzolin[b]	Anwendung auf den Augenschleimhäuten als abschwellendes Mittel	Phenylephrin, Synephrin	Schnelle lokale Wirkung

Wirkstoff ([1])	Indikationen	Alternativen	Erläuterung der Verwendung/spezifische Vorteile
Timololmaleat[b]	Behandlung von Glaukomen, topische Anwendung	Acetazolamid	Seine spezifische Wirkungsweise als nicht selektiver Beta-Adrenozeptor-Blocker stellt eine wichtige therapeutische Option bei der Behandlung von Glaukomen dar
Triamcinolonacetonid[b]	Behandlung von rezidivierender Uveitis in Fällen, in denen andere Behandlungen nicht anschlagen	Atropin, Tropicamid	Wirksame Behandlung mit geringer Morbidität in Fällen, in denen andere Behandlungen nicht anschlagen
Tropicamid[b]	Behandlung rezidivierender Uveitis	Atropin, Cyclopentolat, Triamcinolonacetonid	Schnelles Einsetzen der Wirkung

([1]) Wirkstoffe, die mit einem „a" gekennzeichnet sind, sind wesentliche Stoffe. Wirkstoffe, die mit einem „b" gekennzeichnet sind, sind Stoffe mit zusätzlichem klinischen Nutzen.

XII. **Stoffe zur Sedierung und Prämedikation (und Antagonismus)**

Wirkstoff ([1])	Indikationen	Alternativen	Erläuterung der Verwendung/spezifische Vorteile
Acepromazin[b]	Für einen multimodalen Ansatz zur Beruhigung und Prämedikation in Kombination mit anderen Sedativa	Detomidin, Romifidin, Xylazin, Diazepam	Die Wirkungsweise von Acepromazin und seine einzigartige sedierende Wirkung sind durch als Alpha-2-Agonisten wirkende Sedativa oder Benzodiazepine nicht erzielbar
Atipamezol[a]	Umkehrung der Wirkung von Alpha-2-Agonisten	Keine bekannt	Kehrt die sedierende und analgetische Wirkung sowie unerwünschte kardiovaskuläre Reaktionen um
Dexmedetomidin[b]	Sedierung oder Allgemeinanästhesie als Teil von Protokollen für eine teilweise oder totale intravenöse Anästhesie	Detomidin, Romifidin, Xylazin, Diazepam	Selektivster Alpha-2-Agonist; kurze Halbwertszeit und schnelle Redistribution, wodurch sich die Verwendung als kontinuierliche Infusion besonders anbietet
Diazepam[b]	Prämedikation und Einleitung der Narkose, leichte Beruhigungswirkung mit minimalen kardiovaskulären und respiratorischen Nebenwirkungen	Acepromazin, Detomidin, Romifidin, Xylazin	Die Wirkungsweise (am Gamma-Aminobuttersäure (GABA)-Rezeptor) sorgt für eine einzigartige Beruhigung ohne kardiorespiratorische Depression, die mit als Alpha-2-Agonisten wirkenden Sedativa (Detomidin, Romifidin und Xylazin) oder Acepromazin nicht erzielbar ist
Flumazenil[a]	Intravenöser Benzodiazepin-Antagonist in der Erholungsphase nach total intravenöser Anästhesie (TIVA)	Keine bekannt	Kompetitiver Antagonist, der die Benzodiazepin-Bindungsstelle des GABA-Rezeptors blockiert

Wirkstoff ([1])	Indikationen	Alternativen	Erläuterung der Verwendung/spezifische Vorteile
Naloxon[a]	Opioid-Antagonist in Notfällen	Keine bekannt	Keine Alternativen vorhanden
Propofol[b]	Einleitung der Narkose bei Fohlen durch intravenöse Verabreichung	Isofluran	Bessere kardiovaskuläre Stabilität und schnellere Erholung als bei Inhalationsnarkose bei Fohlen

([1]) Wirkstoffe, die mit einem „a" gekennzeichnet sind, sind wesentliche Stoffe. Wirkstoffe, die mit einem „b" gekennzeichnet sind, sind Stoffe mit zusätzlichem klinischen Nutzen.

XIII. **Stoffe für systemische Störungen**

Wirkstoff ([1])	Indikationen	Alternativen	Erläuterung der Verwendung/spezifische Vorteile
Allopurinol[b]	Ischämie-Reperfusions-schäden bei neugeborenen Fohlen	Vitamin E	Andere Wirkungsweise bei der Inhibition der Bildung reaktiver Sauerstoffspezies (ROS) als Vitamin E
Dalteparin[b]	Antikoagulans	Heparin	Eine Verringerung der Molekülgröße geht mit einem Verlust der Thrombinhemmwirkung einher, umgekehrt aber auch mit einer Zunahme der Faktor-Xa-Hemmung (FXa-Inhibition) im Vergleich zu unfraktioniertem Heparin
Dobutamin[b]	Behandlung von Hypotonie unter Allgemeinanästhesie	Ephedrin	Arzneimittel der ersten Wahl zur Behandlung von Hypotonie bei adulten Equiden unter Allgemeinanästhesie
Dopamin[a]	Nur als Teil eines Behandlungsprotokolls für akute Nierenschäden/ Nierenversagen	Keine bekannt	Niedrige Dosen bewirken bei gesunden Pferden in wachem Zustand nachweislich eine renale Vasodilatation, einen erhöhten renalen Blutfluss und eine erhöhte Urinproduktion ohne systemische kardiovaskuläre Folgen
Ephedrin[b]	Behandlung von Hypotonie unter Allgemeinanästhesie	Dobutamin	Zur Behandlung von Hypotonie bei adulten Pferden unter Allgemeinanästhesie, wenn Dobutamin unwirksam ist. Andere Wirkungsweise als Dobutamin mit direkterer Wirkung auf die Kontraktionskraft des Herzens
Gelatine-Polysuccinat[b]	Behandlung von andauernder Hypovolämie infolge von Erkrankungen wie einem niedrigen Albuminspiegel	Kristalloide	Kolloide sind größere Moleküle im Vergleich zu Kristalloiden, daher verbleiben sie länger im intravaskulären Raum und eignen sich gut zur Behandlung von Hypovolämie, z. B. infolge Hypoalbuminämie
Glycopyrrolat[b]	Behandlung und Vorbeugung einer Bradykardie	Atropin	Minimale zentrale Wirkung; geeignet für Pferde, die bei Bewusstsein sind, vor und nach Anästhesie

Wirkstoff ([1])	Indikationen	Alternativen	Erläuterung der Verwendung/spezifische Vorteile
Noradrenalin/ Norepinephrin[b]	Frühbehandlung eines septischen Schocks Unterstützung der Herz-Kreislauf-Funktion bei kritisch kranken Fohlen	Dobutamin, Dopamin	Bei geschwächten (kranken) Fohlen ist es meist das einzige Katecholamin, das bei Hypotonie wirksam ist
Vasopressin[b]	Behandlung eines Kreislaufkollapses bei Fohlen und adulten Pferden	Epinephrin, Dopamin, Dobutamin	Alternative in Fällen, in denen herkömmliche Katecholamintherapien mit Dopamin, Dobutamin und Epinephrin unwirksam sind oder eine Potenzierung erforderlich wird, um den Gefäßtonus in refraktären vasodilatatorischen Schockzuständen wiederherzustellen

([1]) Wirkstoffe, die mit einem „a“ gekennzeichnet sind, sind wesentliche Stoffe. Wirkstoffe, die mit einem „b“ gekennzeichnet sind, sind Stoffe mit zusätzlichem klinischen Nutzen.

XIV. **Stoffe für Tumore**

Wirkstoff ([1])	Indikationen	Alternativen	Erläuterung der Verwendung/spezifische Vorteile
Imiquimod[a]	Behandlung von Sarkoiden	Keine bekannt	Aktuelle Untersuchungen deuten darauf hin, dass Equine Sarkoide wahrscheinlich durch eine komplexe Wechselwirkung entstehen, u. a. eine Störung des Immunsystems des Wirts

([1]) Wirkstoffe, die mit einem „a“ gekennzeichnet sind, sind wesentliche Stoffe. Wirkstoffe, die mit einem „b“ gekennzeichnet sind, sind Stoffe mit zusätzlichem klinischen Nutzen.

XV. **Verschiedenes**

Wirkstoff ([1])	Indikationen	Alternativen	Erläuterung der Verwendung/ spezifische Vorteile
Cetirizin[b]	Behandlung von Erkrankungen, bei denen ein Antihistaminikum als notwendig erachtet wird	Chlorphenamin	Inverse Agonisten am Histamin-1-Rezeptor (H1) der zweiten Generation sind Alternativen mit weniger (sedierenden) Nebenwirkungen auf das zentrale Nervensystem (ZNS)
Domperidon[b]	Behandlung einer Agalaktie/Dysgalaktie bei Stuten	Sulpirid	Seine Fähigkeit, die Prolaktinsekretion bei dopaminerger Inhibition zu stimulieren
Sulpirid[b]	Behandlung einer Agalaktie/Dysgalaktie bei Stuten	Domperidon	Seine Fähigkeit, die Prolaktinsekretion bei dopaminerger Inhibition zu stimulieren

([1]) Wirkstoffe, die mit einem „a“ gekennzeichnet sind, sind wesentliche Stoffe. Wirkstoffe, die mit einem „b“ gekennzeichnet sind, sind Stoffe mit zusätzlichem klinischen Nutzen.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/912

20.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/912 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 2025

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich eines einheitlichen Formats für den nationalen Wiederherstellungsplan

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 ([1]), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EU) 2024/1991 muss jeder Mitgliedstaat bis zum 1. September 2026 einen Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans vorbereiten und der Kommission vorlegen und zu diesem Zweck die erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen zur Erfüllung der Wiederherstellungsziele und der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 13 der genannten Verordnung ermitteln. Die Kommission muss mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur ein einheitliches Format für diese nationalen Wiederherstellungspläne festlegen.

(2) Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1991 sieht vor, dass der nationale Wiederherstellungsplan den Zeitraum bis 2050 abdeckt und Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 13 der genannten Verordnung enthält. Das einheitliche Format sollte die für diese Inhalte erforderliche Struktur aufweisen und die entsprechenden Felder enthalten.

(3) Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1991 können die Mitgliedstaaten für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2032 beschließen, die nationalen Wiederherstellungspläne auf einen strategischen Überblick über die Elemente gemäß Artikel 15 Absatz 3 und die Inhalte gemäß den Absätzen 4 und 5 des genannten Artikels zu beschränken. Dasselbe gilt für die infolge der gemäß Artikel 19 Absatz 1 der genannten Verordnung bis zum 30. Juni 2032 durchzuführende Überprüfung der überarbeiteten nationalen Wiederherstellungspläne für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2042. Das einheitliche Format sollte flexibel genug sein, um die Pläne auf einen strategischen Überblick beschränken zu können.

(4) Das einheitliche Format sollte Felder für alle in Artikel 15 Absätze 3 bis 6 der Verordnung (EU) 2024/1991 aufgeführten Elemente und Inhalte enthalten.

(5) Um eine vollständige, wirksame und strukturierte Planung der Wiederherstellungsmaßnahmen zu gewährleisten, sollte das einheitliche Format es den Mitgliedstaaten ermöglichen, vorhandene Planungs- und Berichterstattungsdaten, die im Rahmen der Durchführung der in Artikel 14 Absätze 9 bis 15 der Verordnung (EU) 2024/1991 genannten Rechtsakte und Strategien der Union erfasst wurden, in vollem Umfang zu nutzen. Um Kohärenz und Komplementarität zu gewährleisten und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollte das einheitliche Format in Bezug auf die anzugebenden Informationen und Daten in den einzelnen Feldern aufeinander abgestimmt und präzise sein und von den Mitgliedstaaten digital ausgefüllt und übermittelt werden. Zur einfacheren Wiederverwendung der in den nationalen Wiederherstellungsplänen übermittelten Informationen und Daten wird die Kommission Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Informationen an die einschlägigen vernetzten digitalen Systeme wie Reportnet der Europäischen Umweltagentur übermittelt werden.

(6) Das einheitliche Format sollte so strukturiert sein, dass bei der Vorlage der Informationen und Daten die Wirksamkeit der Bewertung und der Überprüfung gemäß den Artikeln 17 und 19 der Verordnung (EU) 2024/1991 gewährleistet wird.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur —

([1]) ABl. L, 2024/1991, 29.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1991/oj.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das einheitliche Format für den nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1991 ist im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Nationaler Wiederherstellungsplan 4

1 Grundlegende Angaben 4

Teil A – Zielunabhängige Angaben 4

2 Erstellung und Festlegung des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe w) 4

3 Beiträge zu den in Artikel 1 genannten übergeordneten Zielvorgaben und Zielen 4

4 Allgemeine positive Nebeneffekte, damit zusammenhängende politische Strategien und Finanzdaten 5

5 Angaben zu Überwachung, Bewertung der Wirksamkeit und Überarbeitung von Maßnahmen 10

Teil B – Nationaler Ansatz zur Erreichung der Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen, je Artikel 11

6 Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen (Artikel 4) 11

7 Wiederherstellung von Meeresökosystemen (Artikel 5) 17

8 Städtische Ökosysteme (Artikel 8) 24

9 Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen (Artikel 9) 27

10 Vielfalt der Bestäuber und Bestäuberpopulationen (Artikel 10) 29

11 Landwirtschaftliche Ökosysteme (Artikel 11) 30

11.1 Nationaler Ansatz und Kontextinformationen 30

12 Waldökosysteme (Artikel 12) 33

13 Pflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen (Artikel 13) 35

Teil C – Maßnahmen 36

14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) 36

Weitere Angaben 44

Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19) 44

Zusätzliche Angaben II – Informationen zu den einzelnen Meereslebensraumtypen (fakultativ) 45

Zusätzliche Angaben III – Liste der städtischen Ökosystemgebiete im Falle eines anderen Ansatzes als der Verwendung ganzer lokaler Verwaltungseinheiten 46

Zusätzliche Angaben IV – Verzeichnis der künstlichen Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern (Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben i und n) 47

Nationaler Wiederherstellungsplan		
1	**Grundlegende Angaben**	
1.1	Mitgliedstaat	Zweistelliger Code gemäß der Länderliste
1.2	Datum der Einreichung des Plans	JJJJ-MM-TT
1.3	Verantwortliche Stelle(n) oder Koordinator(en)	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
1.4	Handelt es sich um eine überarbeitete Fassung des nationalen Wiederherstellungsplans? (Artikel 19)	Ja/Nein Falls „Ja“, bitte den Bereich „Zusätzliche Angaben I“ ausfüllen.
1.5	Zusammenfassung des nationalen Wiederherstellungsplans	Freitextfeld, maximal 10 000 Zeichen
Teil A –	**Zielunabhängige Angaben**	
2	**Erstellung und Festlegung des nationalen Wiederherstellungsplans** (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe w)	
2.1	**Beteiligung der Öffentlichkeit** (Artikel 14 Absatz 20 und Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe w)	
2.1.1	Zusammenfassung des Verfahrens zur Erstellung des Plans, Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Interessenträger	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
2.2	**Erwägungen im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Situationen in diversen Regionen** (Artikel 14 Absatz 16 Buchstabe c und Artikel 15 Absatz 6)	
2.2.1	Erwägungen im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Situationen in Regionen, einschließlich ihrer sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernisse, regionaler und lokaler Besonderheiten und der Bevölkerungsdichte (Artikel 14 Absatz 16 Buchstabe c und Artikel 15 Absatz 6) (fakultativ)	a) Allgemeine Erwägungen (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Artikelspezifische Erwägungen – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben c) Artikelspezifische Erwägungen (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen)
2.3	**Erwägungen im Zusammenhang mit der besonderen Situation der Gebiete in äußerster Randlage der Union (falls anwendbar)** (Artikel 14 Absatz 16 Buchstabe c und Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)	
2.3.1	Erwägungen im Zusammenhang mit der Abgelegenheit, Insellage, geringen Größe und den schwierigen topografischen und klimatischen Bedingungen in Gebieten in äußerster Randlage	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
2.3.2	Erwägungen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt in Gebieten in äußerster Randlage	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
2.3.3	Erwägungen im Zusammenhang mit den mit dem Schutz und der Wiederherstellung der Ökosysteme von Gebieten in äußerster Randlage verbundenen Kosten	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
3	**Beiträge zu den in Artikel 1 genannten übergeordneten Zielvorgaben und Zielen**	
3.1	Beitrag zu den in Artikel 1 Absatz 1 genannten übergeordneten Zielen (fakultativ)	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen

3.2	Ausmaß der Land- und Meeresflächen, die bis 2030 Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen	a) Voraussichtliches Ausmaß der Landflächen, die bis 2030 wirksamen und flächenbezogenen Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen sollen (in km^2) b) Voraussichtliches Ausmaß der Meeresflächen, die bis 2030 wirksamen und flächenbezogenen Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen sollen (in km^2)
3.3	Ausmaß der Land- und Meeresflächen, die bis 2050 Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (fakultativ)	a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne für das voraussichtliche Ausmaß der Landflächen, die bis 2050 wirksamen und flächenbezogenen Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen sollen (in km^2) b) Bestmögliche Schätzung oder Spanne für das voraussichtliche Ausmaß der Meeresflächen, die bis 2050 wirksamen und flächenbezogenen Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen sollen (in km^2)
4	**Allgemeine positive Nebeneffekte, damit zusammenhängende politische Strategien und Finanzdaten**	
4.1	**Allgemeine positive Nebeneffekte und Auswirkungen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben r und s)**	
4.1.1	Positive Nebeneffekte für den Klimaschutz (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe r)	a) Allgemeine positive Nebeneffekte (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Artikelspezifische positive Nebeneffekte – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben (fakultativ) c) Artikelspezifische positive Nebeneffekte – Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen (fakultativ)
4.1.2	Positive Nebeneffekte für die Landdegradationsneutralität (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe r)	a) Allgemeine positive Nebeneffekte (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Artikelspezifische positive Nebeneffekte – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben (fakultativ) c) Artikelspezifische positive Nebeneffekte – Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen (fakultativ)
4.1.3	Vorhersehbare sozioökonomische Auswirkungen und geschätzter Nutzen der Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 bis 12 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe s)	a) Allgemeine sozioökonomische Auswirkungen und geschätzter Nutzen (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Artikelspezifische sozioökonomische Auswirkungen und geschätzter Nutzen – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben (fakultativ) c) Artikelspezifische sozioökonomische Auswirkungen und geschätzter Nutzen – Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen (fakultativ)
4.1.4	Sonstige potenzielle Auswirkungen und positive Nebenwirkungen (z. B. Liste der Nachhaltigkeitsziele, Ernährungssicherheit, Null-Schadstoff-Aktionsplan) (fakultativ)	a) Allgemeine Auswirkungen und positive Nebeneffekte (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Artikelspezifische Auswirkungen und positive Nebeneffekte – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben c) Artikelspezifische Auswirkungen und positive Nebeneffekte – Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
4.2	**Berücksichtigte Strategien und Maßnahmen**	
4.2.1	Berücksichtigung von Klimaszenarien für die Planung von Art und Ort der Wiederherstellungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe t Ziffer i)	a) Allgemeine Erwägungen (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Artikelspezifische Erwägungen – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben (fakultativ) c) Artikelspezifische Erwägungen – Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen (fakultativ)

4.2.2 Berücksichtigung von während der Planung verfügbaren Informationen über unvermeidbare Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden (Artikel 4 Absatz 14 Buchstabe b, Absatz 15 Buchstabe b und Absatz 16 Buchstabe b, Artikel 5 Absatz 11 Buchstabe b, Absatz 12 Buchstabe b und Absatz 13 Buchstabe b sowie Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b) (fakultativ)	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
4.2.3 Berücksichtigung von während der Planung verfügbaren Informationen über höhere Gewalt einschließlich Naturkatastrophen (Artikel 4 Absatz 14 Buchstabe a, Absatz 15 Buchstabe a und Absatz 16 Buchstabe a, Artikel 5 Absatz 11 Buchstabe a, Absatz 12 Buchstabe a und Absatz 13 Buchstabe a sowie Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b) (fakultativ)	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
4.2.4 Berücksichtigung des Potenzials von Wiederherstellungsmaßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Natur, zur Verhinderung von Naturkatastrophen oder zur Abmilderung von deren Auswirkungen und zur Unterstützung der Anpassung (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe t Ziffer ii)	a) Allgemeine Erwägungen (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Artikelspezifische Erwägungen – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben (fakultativ) c) Artikelspezifische Erwägungen – Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen (fakultativ)
4.2.5 Berücksichtigung von Synergien mit nationalen Anpassungsstrategien oder -plänen und nationalen Berichten über die Bewertung des Katastrophenrisikos (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe t Ziffer iii)	a) Allgemeine Erwägungen (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Artikelspezifische Erwägungen – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben (fakultativ) c) Artikelspezifische Erwägungen – Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen (fakultativ)
4.2.6 Überblick über die Wechselwirkungen zwischen den im nationalen Wiederherstellungsplan und im nationalen Energie- und Klimaplan enthaltenen Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe t Ziffer iv)	a) Allgemeiner Überblick (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Artikelspezifischer Überblick – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben (fakultativ) c) Artikelspezifischer Überblick – Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen (fakultativ)
4.2.7 Berücksichtigung wichtiger politischer Maßnahmen auf EU- und nationaler Ebene, die für die biologische Vielfalt relevant sind (Artikel 14 Absatz 14) (fakultativ)	a) Allgemeine Erwägungen (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Artikelspezifische Erwägungen – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben c) Artikelspezifische Erwägungen – Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
4.2.8 Überblick über das Zusammenspiel mit den im nationalen Strategieplan im Rahmen der GAP enthaltenen Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 5)	a) Allgemeiner Überblick (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Artikelspezifischer Überblick – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben (fakultativ) c) Artikelspezifischer Überblick – Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen (fakultativ)

4.2.9 Ermittlung bestehender land- und forstwirtschaftlicher Verfahren, einschließlich GAP-Interventionen, die zu den Wiederherstellungszielen beitragen (Artikel 14 Absatz 10 und Artikel 15 Absatz 5)	Bitte Feld a und/oder b ausfüllen. a) Land- und forstwirtschaftliche Verfahren: Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen b) GAP-Interventionen: Bitte eine oder mehrere Interventionskategorien aus der Codeliste der GAP-Interventionen angeben (gemäß dem Klassifikationsschema für landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren der Gemeinsamen Forschungsstelle 2024, https://data.europa.eu/doi/10.2760/33560).
4.2.10 Berücksichtigung strategische kritische Rohstoffe betreffender Projekte (Artikel 14 Absatz 15) (fakultativ)	a) Allgemeine Erwägungen (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Artikelspezifische Erwägungen – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben c) Artikelspezifische Erwägungen – Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
4.2.11 Synergien mit den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten, sofern möglich (Artikel 14 Absatz 17)	a) Allgemeiner Überblick (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Artikelspezifischer Überblick – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben (fakultativ) c) Artikelspezifischer Überblick – Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen (fakultativ)
4.2.12 Sonstige berücksichtigte Strategien, falls zutreffend (fakultativ)	a) Allgemeine Erwägungen (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Artikelspezifische Erwägungen – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben c) Artikelspezifische Erwägungen – Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
4.3 **Zusammenfassung der Finanzdaten**	
4.3.1 **Schätzung des Finanzierungsbedarfs für die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen** (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u)	
4.3.1.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung des nationalen Wiederherstellungsplans (Maßnahmen zur Wiederherstellung und zur Vermeidung einer Verschlechterung, horizontale Maßnahmen)	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ) II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032 III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050 Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben. Es gibt die Möglichkeit, die Zahlen auf der Grundlage der Angaben zu den einzelnen Maßnahmen in Teil C Abschnitt 14 zusammenzustellen.

		Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		**Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)**	
		Summe	In Natura-2000-Gebieten (fakultativ)	Summe	In Natura-2000-Gebieten (fakultativ)
A	***Horizontale Maßnahmen***				
A.1	*Überwachung und Berichterstattung*				

A.2	*Forschung, einschließlich Schließen von Wissenslücken*				
A.3	Sonstige (fakultativ, Freitextfeld(er), jeweils maximal 100 Zeichen)				
B	***Maßnahmen nach Ökosystemtyp***				
B.1	*Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)*				
B.2	*Grünland-Ökosysteme*				
B.3	*Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme*				
B.4	*Wald-Ökosysteme*				
B.5	*Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme*				
B.6	*Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation*				
B.7	*Ackerflächen-Ökosysteme*				
B.8	*Städtische Ökosysteme*				
B.9	*Meeresökosysteme*				
B.10	*Andere Ökosysteme*				
C	***Sonstige Maßnahmen ohne Bezug zu spezifischen Ökosystemen (fakultativ)***				
C.1	Sonstige (fakultativ, Freitextfeld(er), jeweils maximal 100 Zeichen)				
	Summe				

4.3.1.2	Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ) II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032 III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050 Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben: a) Beschreibung (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Geschätzter Wert oder Bereich (in EUR)

4.3.1.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ) II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032 III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050 *Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:* a) Beschreibung (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Geschätzter Wert oder Bereich (in EUR)
4.3.1.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ) II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032 III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050 *Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:* a) Beschreibung (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Geschätzter Wert oder Bereich (in EUR)
4.3.1.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ) II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032 III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050 *Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:* a) Beschreibung (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Geschätzter Wert oder Bereich (in EUR)
4.3.2 **Subventionen, die sich negativ auf die Erreichung der Ziele und die Einhaltung der Verpflichtungen, die in der Verordnung festgelegt sind, auswirken** (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe v)	
4.3.2.1 Angaben zu den Subventionen, die sich negativ auf die Erreichung der Ziele und die Einhaltung der Verpflichtungen der Verordnung auswirken	*Bitte Bereich a oder b ausfüllen. Bei Auswahl von a bitte Angaben in den Feldern i, ii und iii machen.* a) Auf vorhandene Berichterstattung und Leitlinien abgestimmte Angaben i. Umweltschädliche Subventionen für fossile Brennstoffe und andere umweltschädliche Energiesubventionen (ermittelt im Rahmen der Berichterstattung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz) (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 1 000 Zeichen) ii. Nicht-energiebezogene umweltschädliche Subventionen, die im Einklang mit den gemäß dem Beschluss (EU) 2022/591 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 ausgearbeiteten Leitlinien ermittelt wurden (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 1 000 Zeichen)

	iii. Sonstige Angaben zu Subventionen, die sich negativ auf die Erreichung der Ziele und die Einhaltung der Verpflichtungen der Verordnung auswirken (fakultativ) (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 1 000 Zeichen) b) Freie Angaben (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen)
5 Angaben zu Überwachung, Bewertung der Wirksamkeit und Überarbeitung von Maßnahmen	
5.1 Beschreibung der Überwachung des Zustands (und der Trends) von Lebensräumen sowie der Qualität (und der Trends) von Lebensräumen von Arten auf Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 und 5 unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe p)	a) Allgemeine Beschreibung (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Spezifische Beschreibung im Hinblick auf Artikel 4 (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen, fakultativ) c) Spezifische Beschreibung im Hinblick auf Artikel 5 (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen, fakultativ)
5.2 Beschreibung des Verfahrens zur Bewertung der Wirksamkeit der Wiederherstellungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe p)	a) Allgemeine Beschreibung (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Artikelspezifische Beschreibung – bitte Artikel angeben (fakultativ, bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben) c) Artikelspezifische Beschreibung – Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen (fakultativ)
5.3 Ansatz für die Überarbeitung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe p)	a) Allgemeine Beschreibung (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Artikelspezifische Beschreibung – bitte Artikel angeben (fakultativ, bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben) c) Artikelspezifische Beschreibung – Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen (fakultativ)
5.4 Angaben zu den Bestimmungen zur Gewährleistung der kontinuierlichen, langfristigen und nachhaltigen Wirkung der Wiederherstellungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe q)	a) Allgemeine Beschreibung (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Artikelspezifische Beschreibung – bitte Artikel angeben (fakultativ, bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben) c) Artikelspezifische Beschreibung – Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen (fakultativ)
5.5 Angaben zu den Überwachungssystemen für Wiederherstellungsmaßnahmen, einschließlich Angaben dazu, wie diese sich auf elektronische Datenbanken und geografische Informationssysteme stützen und wie sie den Zugang zu und die Nutzung von Daten und Diensten aus Fernerkundungstechnologien, Erdbeobachtung (Copernicus-Dienste), In-situ-Sensoren und Geräten oder Bürgerwissenschaftsdaten maximieren, wobei die Möglichkeiten der künstlichen Intelligenz sowie der fortgeschrittenen Datenanalyse und -verarbeitung zum Einsatz kommen (Artikel 20 Absatz 9) (fakultativ)	a) Allgemeine Beschreibung (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Artikelspezifische Beschreibung – bitte Artikel angeben (bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben) c) Artikelspezifische Beschreibung – Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen

Teil B – **Nationaler Ansatz zur Erreichung der Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen, je Artikel**		
6 **Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen (Artikel 4)**		
6.1 **Nationaler Ansatz und Kontextinformationen**		
6.1.1 **Nationaler Ansatz**		
6.1.1.1	Beschreibender Überblick über den Ansatz des Mitgliedstaats zur Erreichung der Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen im Hinblick auf Land-, Küsten- und Süßwasserökosysteme und auf Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) (fakultativ)	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
6.1.2 **Kontextinformationen über Lebensraumtypen (Artikel 4 Absätze 1, 4 und 9)**		
6.1.2.1	Gesamtfläche der Lebensraumtypen	Bitte machen Sie eine der folgenden Angaben (in km²): a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne aus den Daten nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie (2013-2018) b) Bestmögliche Schätzung oder Spanne aus den Daten nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie (2019-2024) c) Bestmögliche Schätzung oder Spanne aus einer anderen Datenquelle Bei Auswahl von c bitte Quelle, Methode und Begründung angeben (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen)
6.1.2.2	Gesamtfläche, die sich nicht in gutem Zustand befindet, für alle Lebensraumtypen zusammen	Bitte machen Sie eine der folgenden Angaben (in km²): a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne aus den Daten nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie (2013-2018) b) Bestmögliche Schätzung oder Spanne aus den Daten nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie (2019-2024) c) Bestmögliche Schätzung oder Spanne aus einer anderen Datenquelle Bei Auswahl von c bitte Quelle, Methode und Begründung angeben (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen)
6.1.2.3	Gesamtfläche, die sich in unbekanntem Zustand befindet, für alle Lebensraumtypen zusammen	Bitte machen Sie eine der folgenden Angaben (in km²): a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne aus den Daten nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie (2013-2018) b) Bestmögliche Schätzung oder Spanne aus den Daten nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie (2019-2024) c) Bestmögliche Schätzung oder Spanne aus einer anderen Datenquelle Bei Auswahl von c bitte Quelle, Methode und Begründung angeben (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen)
6.1.2.4	Gesamtfläche, die zur Erreichung einer günstigen Gesamtfläche (FRA) neu zu etablieren ist	Bitte machen Sie eine der folgenden Angaben (in km²): a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne aus den Daten nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie (2013-2018) b) Bestmögliche Schätzung oder Spanne aus den Daten nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie (2019-2024) c) Bestmögliche Schätzung oder Spanne aus einer anderen Datenquelle Bei Auswahl von c bitte Quelle, Methode und Begründung angeben (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen)

6.1.3	**Mindestflächen, die wiederhergestellt werden müssen**	
Die nachfolgenden Felder können auf der Grundlage der Angaben unter 6.1.2 vorausgefüllt werden.		
6.1.3.1	Mindestfläche, die für alle Lebensraumtypen zu verbessern ist (Artikel 4 Absatz 1)	a) bis 2030 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km², in einer Größenordnung von 30 % des Gesamtwerts in Feld 6.1.2.2) b) bis 2040 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km², 60 % des Gesamtwerts in Feld 6.1.2.2)* c) bis 2050 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km², 90 % des Gesamtwerts in Feld 6.1.2.2)* * *Berücksichtigen Sie bei der Erstellung des Wiederherstellungsplans und künftigen Aktualisierungen unter b und c bitte alle Flächen, die bekanntermaßen nicht in einem guten Zustand sind (z. B. sollten bei der Überarbeitung des Plans bisher unbekannte Flächen gezählt werden, die zum aktuellen Zeitpunkt bekanntermaßen nicht in gutem Zustand sind).*
6.1.3.2	Erneut zu etablierende Mindestfläche, für alle Lebensraumtypen zusammen (Artikel 4 Absatz 4)	a) bis 2030 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km², in einer Größenordnung von 30 % des Gesamtwerts in Feld 6.1.2.4) b) bis 2040 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km², 60 % des Gesamtwerts in Feld 6.1.2.4) c) bis 2050 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km², 100 % des Gesamtwerts in Feld 6.1.2.4)
6.1.3.3	Mindestfläche, für die der Zustand bekannt sein muss, für alle Lebensraumtypen zusammen (Artikel 4 Absatz 9)	a) bis 2030 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km², in einer Größenordnung von 90 % des Gesamtwerts in Feld 6.1.2.1) b) bis 2040 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km², 100 % des Gesamtwerts in Feld 6.1.2.1)
6.2	**Gezielter Wiederherstellungsplan**	
6.2.1	**Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 2**	
6.2.1.1	Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 2	Ja/Nein
6.2.1.2	Falls ja, geben Sie bitte die häufig vorkommenden und weitverbreiteten Lebensraumtypen an, die mehr als 3 % des europäischen Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats abdecken und gemäß Artikel 4 Absatz 2 ausgenommen sind.	Geben Sie bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensräume an.
6.2.1.3	Geben Sie bitte für jeden ermittelten sehr häufig vorkommenden und weitverbreiteten Lebensraumtyp den gemäß Artikel 4 Absatz 2 gewählten geschätzten Prozentsatz und die jeweilige Fläche bis 2050 an.	a) Prozentsatz zwischen 80 % und 90 % der Fläche, die als in einem „nicht guten Zustand“ erachtet wird und bis 2050 zu verbessern ist b) Fläche, die bis 2050 zu verbessern ist (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km²)
6.2.1.4	Begründen Sie bitte für jeden sehr häufig vorkommenden und weitverbreiteten Lebensraumtyp, warum die Verwirklichung oder Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands des Lebensraumtyps durch die festgelegten Prozentsätze nicht verhindert wird (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e).	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen

6.2.2	**Verbesserung des Zustands der Lebensräume bis 2030 (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a)**	
Bitte füllen Sie folgenden Abschnitt für alle Lebensraumtypen in Anhang I der Verordnung **zusammen** aus:		
6.2.2.1	Lebensraumgruppen (und wahlweise -typen), die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen	a) Geben Sie bitte eine oder mehrere Lebensraumgruppen aus der Codeliste der Lebensraumgruppen an. b) Geben Sie bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensräume an (fakultativ).
6.2.2.2	Voraussichtliche Gesamtfläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt, für alle Lebensraumtypen zusammen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)	a) Bestmögliche Schätzung (in km^2) – in einer Größenordnung von mindestens 30 % der Gesamtfläche aller Lebensraumtypen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden b) Spanne (in km^2, fakultativ)
6.2.2.3	Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)	Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern, 1x1 km-Rastern oder isolierten Polygonen
6.2.3	**Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 5**	
6.2.3.1	Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 5	Ja/Nein
6.2.3.2	Falls ja, geben Sie bitte die von der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 5 betroffenen Lebensraumtypen an.	Geben Sie bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an.
6.2.3.3	Geben Sie bitte für jeden ermittelten Lebensraumtyp den niedrigeren Prozentsatz gemäß Artikel 4 Absatz 5 und die jeweilige Fläche bis 2050 an.	a) Prozentsatz zwischen 90 % und 100 % der Fläche, die bis 2050 erneut zu etablieren ist b) Fläche, die bis 2050 erneut zu etablieren ist (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km^2)
6.2.3.4	Begründen Sie bitte für jeden ermittelten Lebensraumtyp, warum es nicht möglich ist, bis 2050 die für die Erreichung einer günstigen Gesamtfläche des spezifischen Lebensraumtyps notwendigen Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen und begründen Sie den niedrigeren Prozentsatz (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b).	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
6.2.4	**Erneute Etablierung von Lebensraumflächen bis 2030 (Artikel 4 Absatz 4)**	
Bitte füllen Sie den folgenden Abschnitt für **jede** in Anhang I der Verordnung aufgeführte Gruppe von Lebensraumtypen, für die Flächen erneut etabliert werden müssen, unter Berücksichtigung der derzeit verfügbaren Informationen aus.		
6.2.4.1	Lebensraumgruppe	Wählen Sie bitte eine Lebensraumgruppe aus der Codeliste der Lebensraumgruppen aus.

6.2.4.2	Günstige Gesamtfläche (FRA)	Bestmögliche Schätzung oder Spanne (in km²). Bitte machen Sie eine der folgenden Angaben: a) Bericht nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie für den Zeitraum 2013-2018 b) Bericht nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie für den Zeitraum 2019-2024 c) Sonstige Schätzung oder Spanne Bei Auswahl von c bitte Quelle, Methode und Begründung angeben (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen)
6.2.4.3	Liste der Lebensraumtypen, bei denen die aktuelle Fläche mehr als 2 % kleiner als die günstige Gesamtfläche ist (d. h. der Lebensraumtypen, für die Maßnahmen zur erneuten Etablierung relevant sind)	Bitte geben Sie einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an, der bzw. die zu der in Feld 6.2.4.1 gewählten Lebensraumgruppe gehört/gehören.
6.2.4.4	Lebensraumtypen, die bis 2030 Maßnahmen zur erneuten Etablierung unterliegen (fakultativ)	Bitte geben Sie einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an, der bzw. die zu der in Feld 6.2.4.1 gewählten Lebensraumgruppe gehört/gehören.
6.2.4.5	Voraussichtliche Gesamtfläche, die bis 2030 Maßnahmen zur erneuten Etablierung unterliegt	a) Bestmögliche Schätzung (in km²) – in einer Größenordnung von mindestens 30 % der zusätzlichen Fläche, die erforderlich ist, um die günstige Gesamtfläche für die entsprechende Lebensraumgruppe zu erreichen b) Spanne (in km², fakultativ)
6.2.4.6	Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)	Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern, 1x1 km-Rastern oder isolierten Polygonen
6.2.5	**Wiederherstellung der Habitate der Arten bis 2030 (Artikel 4 Absatz 7)**	
Füllen Sie die nachfolgenden Felder in diesem Abschnitt bitte für jede in Feld 6.2.5.1 genannte Art oder Gruppe von Arten aus.		
6.2.5.1	Art oder Gruppe von Arten, für deren Habitat gemäß Artikel 4 Absatz 7 Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich sind	Bitte geben Sie eine oder mehrere Arten (d. h. erstellen Sie in diesem Fall eine Gruppe von Arten) aus der Codeliste der Arten gemäß den Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) an.
6.2.5.2	Habitat der Art oder Gruppe von Arten, für die Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich sind (sowie Habitat, der nicht unter die Abschnitte im Zusammenhang mit Artikel 4 Absatz 1 oder Absatz 4 fällt)	Bitte geben Sie einen oder mehrere Ökosystemtyp(en) aus der nachfolgenden Codeliste an: a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland) b) Grünland-Ökosysteme c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme d) Wald-Ökosysteme e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation g) Ackerflächen-Ökosysteme h) Städtische Ökosysteme i) Meeresökosysteme j) Andere Ökosysteme

6.2.5.3	Voraussichtliche Gesamtfläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)	In km² a) Bestmögliche Schätzung bis 2030 b) Spanne bis 2030 (fakultativ)
6.2.5.4	Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)	Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern, 1x1 km-Rastern oder isolierten Polygonen
6.2.6	**Schließen von Wissenslücken bis 2030 (Artikel 4 Absatz 9)**	
6.2.6.1	Anteil der Flächen in unbekanntem Zustand aller Lebensraumtypen zusammen	Bestmögliche Schätzung oder Spanne. Prozentsatz für alle Lebensraumtypen. Option zum Vorausfüllen auf der Grundlage von Daten aus den Feldern 6.1.2.1 und 6.1.2.3
6.2.6.2	Ansatz und Maßnahmen zur Schließung von Wissenslücken im Hinblick auf den Zustand der Flächen der Lebensraumtypen	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
6.3	**Ziele für den Zeitraum nach Juni 2032 und strategischer Überblick (Artikel 15 Absatz 2)**	
6.3.1	**Verbesserung des Zustands der Lebensräume bis 2040 und bis 2050 (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b)**	
Bitte füllen Sie den folgenden Abschnitt (6.3.1) für **jede** Gruppe von Lebensraumtypen unter Berücksichtigung der derzeit verfügbaren Informationen und von Schätzungen aus. Für den strategischen Überblick können Spannen angegeben werden und bestimmte Felder sind fakultativ.		
6.3.1.1	Lebensraumgruppe	Geben Sie bitte eine Lebensraumgruppe aus der Codeliste der Lebensraumgruppen an.
6.3.1.2	Fläche, die sich nicht in einem guten Zustand befindet, für alle Lebensraumtypen der Lebensraumgruppe zusammen	Bitte geben Sie eine bestmögliche Schätzung oder eine Spanne aus einer der folgenden Quellen an (in km²): a) Wert nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie (2013-2018) b) Wert nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie (2019-2024) c) Wert aus einer anderen Datenquelle d) Bei Auswahl von c bitte eine Begründung und die genutzte Datenquelle angeben (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen)
6.3.1.3	Lebensraumtypen, die voraussichtlich Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (fakultativ)	Geben Sie bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an. a) bis 2040 b) bis 2050
6.3.1.4	Voraussichtliche Gesamtfläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)	a) bis 2040 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km²) b) bis 2050 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km²)

6.3.1.5	Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	Für a und b bitte Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern, 1x1 km-Rastern oder isolierten Polygonen angeben. a) bis 2040 b) bis 2050
6.3.2	**Erneute Etablierung von Lebensraumflächen bis 2040 und bis 2050**	
Bitte füllen Sie den folgenden Abschnitt (6.3.2) für **jede** Gruppe von Lebensraumtypen unter Berücksichtigung der derzeit verfügbaren Informationen und von Schätzungen aus. Für den strategischen Überblick können Spannen angegeben werden und bestimmte Felder sind fakultativ.		
6.3.2.1	Lebensraumgruppe	Geben Sie bitte eine Lebensraumgruppe aus der Codeliste der Lebensraumgruppen an.
6.3.2.2	Lebensraumtypen, die voraussichtlich Maßnahmen zur erneuten Etablierung unterliegen (fakultativ)	Geben Sie bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an. a) bis 2040 b) bis 2050
6.3.2.3	Voraussichtliche Gesamtfläche, die Maßnahmen zur erneuten Etablierung unterliegt (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)	a) bis 2040 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km^2) b) bis 2050 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km^2)
6.3.2.4	Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	Für a und b bitte Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern, 1x1 km-Rastern oder isolierten Polygonen angeben. a) bis 2040 b) bis 2050
6.3.3	**Wiederherstellung der Habitate der Arten bis 2050 (Artikel 4 Absatz 7)**	
Füllen Sie die nachfolgenden Felder in diesem Abschnitt bitte für jede in Feld 6.2.5.1 genannte Art oder Gruppe von Arten aus.		
6.3.3.1	Voraussichtliche Gesamtfläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt (fakultativ)	In km^2 a) Bestmögliche Schätzung bis 2040 b) Bestmögliche Schätzung bis 2050 c) Spanne bis 2040 d) Spanne bis 2050
6.3.3.2	Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern, 1x1 km-Rastern oder isolierten Polygonen a) bis 2040 b) bis 2050
6.3.4	**Schließen von Wissenslücken bis 2040 (Artikel 4 Absatz 9)**	
6.3.4.1	Ansatz und Maßnahmen zur Schließung von Wissenslücken im Hinblick auf den Zustand der Flächen der Lebensraumtypen bis 2040 (100 %) (fakultativ)	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen

6.4	**Maßnahmen zur Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung (Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben f, g und h)**	
6.4.1	Ansatz i) zur Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung auf Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen und für die ein guter Zustand und eine ausreichende Qualität der Habitate der Arten erreicht wurde und ii) zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Verbesserung des Zustands von Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen, gemäß Artikel 4 Absatz 11 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe f)	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
6.4.2	Ansatz zur Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung von Flächen, auf denen die in Anhang I der Verordnung aufgeführten Lebensraumtypen vorkommen und von Flächen, die sich in einem guten Zustand befinden oder zur Erreichung der Wiederherstellungsziele erforderlich sind, gemäß Artikel 4 Absatz 12 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe h)	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
6.4.3	Bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 13 bitte das System der Ausgleichsmaßnahmen, die Überwachung und die Berichterstattung über die Verschlechterung erläutern (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i)	Bitte Feld a und/oder b ausfüllen; die Felder c und d sind Pflichtfelder. a) Lebensraumtyp, auf den Artikel 4 Absatz 13 angewandt wird (bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen angeben) b) Habitat der Art (bitte ein oder mehrere Ökosysteme aus der Codeliste der Ökosysteme angeben) c) Biogeografische Region jedes Lebensraumtyps oder Habitats der Art d) Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
6.4.4	Bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 13 bitte die Art und Weise erläutern, wie sichergestellt wird, dass dies nicht die Erreichung der Zielvorgaben beeinträchtigt (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii)	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
Bitte geben Sie die Wiederherstellungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 4 in Teil C an.		

7	**Wiederherstellung von Meeresökosystemen (Artikel 5)**
Binnenmitgliedstaaten sind von der Meldepflicht in Abschnitt „7 Wiederherstellung von Meeresökosystemen (Artikel 5)“ ausgeschlossen. Ergänzende Informationen zu diesem Abschnitt über spezifische Biotoptypen können im Abschnitt „Zusätzliche Angaben II“ des vorliegenden Plans angegeben werden.	

7.1	**Nationaler Ansatz und Kontextinformationen**	
7.1.1	**Nationaler Ansatz**	
7.1.1.1	Beschreibender Überblick über den Ansatz des Mitgliedstaats zur Erreichung der Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen im Hinblick auf Meeresökosysteme und auf Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) (fakultativ)	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
7.1.2	**Kontextinformationen über Biotoptypen (Artikel 5 Absätze 1, 2 und 7)**	
7.1.2.1	Gesamtfläche, die von allen Biotoptypen zusammen abgedeckt wird, pro Gruppe der Biotopgruppen 1-6 (fakultativ)	Für jede der Biotopgruppen 1 bis 6 bitte die bestmögliche Schätzung oder Spanne in km² angeben. a) Gruppe 1 „Seegraswiesen“ b) Gruppe 2 „Makroalgenwälder“ c) Gruppe 3 „Muschelbänke“ d) Gruppe 4 „Kalkalgenbänke“ e) Gruppe 5 „Schwammriffe, Korallenriffe und korallogene Lebensräume“ f) Gruppe 6 „Hydrothermalquellen und kalte Quellen“
7.1.2.2	Gesamtfläche, die von allen Biotoptypen der Gruppen 1-6 abgedeckt wird	Bestmögliche Schätzung oder Spanne (in km²)
7.1.2.3	Gesamtfläche der Biotoptypen der Gruppe 7 „Weichböden (nicht unterhalb von 1 000 Meter Tiefe)“	Bestmögliche Schätzung oder Spanne (in km²)
7.1.2.4	Gesamtfläche, die von allen Biotoptypen der Gruppen 1-6 zusammen abgedeckt wird und sich nicht in einem guten Zustand befindet	Bestmögliche Schätzung oder Spanne (in km²)
7.1.2.5	Gesamtfläche, die von allen Biotoptypen der Gruppe 7 abgedeckt wird und die sich nicht in einem guten Zustand befindet	Bestmögliche Schätzung oder Spanne (in km²)
7.1.2.6	Gesamtfläche, die von allen Biotoptypen der Gruppen 1-6 zusammen abgedeckt wird und erneut zu etablieren ist, damit eine günstige Gesamtfläche erreicht wird	Bestmögliche Schätzung oder Spanne (in km²)
7.1.2.7	Gesamtfläche, die von allen Biotoptypen der Gruppen 1-6 zusammen abgedeckt wird und in unbekanntem Zustand ist	Bestmögliche Schätzung oder Spanne (in km²)
7.1.2.8	Gesamtfläche, die von allen Biotoptypen der Gruppe 7 abgedeckt wird und in unbekanntem Zustand ist	Bestmögliche Schätzung oder Spanne (in km²)

7.1.3	**Mindestflächen, die wiederhergestellt werden müssen**	
Die nachfolgenden Felder können auf der Grundlage der Angaben in Feld 7.1.2 vorausgefüllt werden.		
7.1.3.1	Mindestfläche, die für alle Biotoptypen der Gruppen 1-6 zusammen zu verbessern ist (Artikel 5 Absatz 1)	a) bis 2030 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km², mindestens 30 % des Werts in Feld 7.1.2.4) b) bis 2040 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km², mindestens 60 % des Werts in Feld 7.1.2.4)* c) bis 2050 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km², mindestens 90 % des Werts in Feld 7.1.2.4)* * *Berücksichtigen Sie bei der Erstellung des Wiederherstellungsplans und künftigen Aktualisierungen unter b und c bitte alle Flächen, die bekanntermaßen nicht in gutem Zustand sind (z. B. sollten bei der Überarbeitung des Plans bisher unbekannte Flächen gezählt werden, die zum aktuellen Zeitpunkt bekanntermaßen nicht in gutem Zustand sind). Bitte beachten Sie außerdem, dass der Zielwert hier der Summe aller Biotoptypen der Gruppen 1-6 entspricht, wohingegen sich Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b auf Prozentsätze für jede Gruppe von Biotoptypen bezieht, die sich nicht in gutem Zustand befindet.*
7.1.3.2	Mindestfläche, die für alle Biotoptypen der Gruppe 7 zu verbessern ist (Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c und d)	a) bis 2040 (mindestens 2/3 des Werts oder der Spanne, die unter b angegeben wird, in km²) b) bis 2050 (in km²)* * *Dieser Wert entspricht dem gemäß Artikel 14 Absatz 3 festgelegten Prozentsatz.*
7.1.3.3	Mindestfläche, die für alle Biotoptypen der Gruppen 1-6 zusammen erneut zu etablieren ist (Artikel 5 Absatz 2)	In km², berechnet auf der Grundlage des prozentualen Anteils des Gesamtwerts in Feld 7.1.2.6 a) bis 2030 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km², 30 %) b) bis 2040 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km², 60 %) c) bis 2050 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km², 100 %) *Bitte beachten Sie, dass der Zielwert hier der Summe aller Biotoptypen der Gruppen 1-6 zum Zwecke dieser Zusammenfassung entspricht, wohingegen sich Artikel 5 Absatz 2 auf Werte für jede Gruppe von Biotoptypen zur Erreichung ihrer günstigen Gesamtfläche bezieht.*
7.1.3.4	Mindestfläche, für die der Zustand aller Biotoptypen der Gruppen 1-6 zusammen bekannt sein muss (Artikel 5 Absatz 7)	In km², berechnet als prozentualer Anteil des Gesamtwerts in Feld 7.1.2.2 a) bis 2030 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km², 50 %) b) bis 2040 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km², 100 %)
7.1.3.5	Mindestfläche, für die der Zustand aller Biotoptypen der Gruppe 7 bekannt sein muss (Artikel 5 Absatz 7)	In km², berechnet als prozentualer Anteil des Gesamtwerts in Feld 7.1.2.3 a) bis 2040 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km², mindestens 50 %) b) bis 2050 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km², 100 %)
7.1.4	**Überblick über die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18)**	
7.1.4.1	Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen, einschließlich derjenigen, für die die Vorlage einer gemeinsamen Empfehlung erforderlich ist, im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), sofern zutreffend (Artikel 15 Absatz 4)	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen

7.2	**Gezielter Wiederherstellungsplan**	
7.2.1	**Verbesserung des Zustands der Biotope bis 2030 (Artikel 5 Absatz 1)**	
Bitte füllen Sie folgenden Abschnitt für **alle** in Anhang II der Verordnung aufgeführten Biotopgruppen 1-6 gemeinsam aus. Spezifische Informationen zu einzelnen Biotoptypen können im Abschnitt „Zusätzliche Angaben II – Informationen zu den einzelnen Meereslebensraumtypen“ angegeben werden.		
7.2.1.1	Biotopgruppen (und wahlweise Biotoptypen), die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen	a) Geben Sie bitte eine oder mehrere der Biotopgruppen 1-6 aus der Codeliste der Biotopgruppen an. b) Geben Sie bitte einen oder mehrere Biotoptypen aus der Codeliste der Biotoptypen der Gruppen 1-6 an (fakultativ).
7.2.1.2	Voraussichtliche Gesamtfläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)	a) Bestmögliche Schätzung, in km² (in einer Größenordnung von mindestens 30 % der Gesamtfläche aller Biotoptypen, die sich nicht in gutem Zustand befinden) b) Spanne, in km² (fakultativ)
7.2.1.3	Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)	Geoinformationen in Form von 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen
7.2.2	**Ausnahmeregelung gemäß Artikel 5 Absatz 3**	
7.2.2.1	Wendet der Mitgliedstaat die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 5 Absatz 3 an?	Ja/Nein
7.2.2.2	Falls ja, geben Sie bitte die Biotoptypen an, für die die Ausnahmeregelung gilt.	Geben Sie bitte einen oder mehrere Biotoptypen aus der Codeliste der Biotoptypen der Gruppen 1-6 an.
7.2.2.3	Geben Sie bitte für jeden ermittelten Biotoptyp den geschätzten Prozentsatz gemäß Artikel 5 Absatz 3 und die jeweilige Fläche an.	a) Prozentsatz der bis 2030 erneut zu etablierenden Fläche b) Prozentsatz der bis 2040 erneut zu etablierenden Fläche c) Prozentsatz der bis 2050 erneut zu etablierenden Fläche d) bis 2050 erneut zu etablierende Fläche (in km²)
7.2.2.4	Begründen Sie bitte für jeden Biotoptyp, warum es nicht möglich ist, bis 2050 die für die Erreichung einer günstigen Gesamtfläche für 100 % des spezifischen Biotoptyps notwendigen Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen und begründen Sie den niedrigeren Prozentsatz (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b).	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen

7.2.3 **Erneute Etablierung der Flächen der Biotope bis 2030 (Artikel 5 Absatz 2)**	
Bitte füllen Sie für **jede einzelne** Biotopgruppe (1-6) die folgenden Felder aus. Spezifische Informationen zu einzelnen Biotoptypen können im Abschnitt „Zusätzliche Angaben II – Informationen zu den einzelnen Meereslebensraumtypen“ angegeben werden.	
7.2.3.1 Lebensraumgruppe	Wählen Sie bitte eine Biotopgruppe aus der Codeliste der Biotopgruppen 1-6 aus.
7.2.3.2 Günstige Gesamtfläche (FRA)	Bestmögliche Schätzung oder Spanne (in km²)
7.2.3.3 Methodik und Datenquelle für die günstige Gesamtfläche	Freitextfeld, maximal 3 000 Zeichen
7.2.3.4 Liste der Biotoptypen, bei denen die derzeitige Fläche mehr als 2 % kleiner ist als die günstige Gesamtfläche (d. h. der Biotoptypen, für die Maßnahmen zur erneuten Etablierung relevant sind)	Geben Sie bitte einen oder mehrere Biotoptypen der Biotopgruppe aus der Codeliste der Biotoptypen an.
7.2.3.5 Lebensraumtypen, die bis 2030 Maßnahmen zur erneuten Etablierung unterliegen (fakultativ)	Geben Sie bitte einen oder mehrere Biotoptypen der entsprechenden Biotopgruppe aus der Codeliste der Biotoptypen an.
7.2.3.6 Voraussichtliche Gesamtfläche, die bis 2030 Maßnahmen zur erneuten Etablierung unterliegt	a) Bestmögliche Schätzung (in km²) – in einer Größenordnung von mindestens 30 % der zusätzlichen Fläche, die erforderlich ist, um die günstige Gesamtfläche für die entsprechende Gruppe von Biotoptypen zu erreichen b) Spanne, in km² (fakultativ)
7.2.3.7 Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)	Geoinformationen in Form von 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen
7.2.4 **Wiederherstellung der Meereslebensräume der Arten bis 2030 (Artikel 5 Absatz 5)**	
Füllen Sie die nachfolgenden Felder in diesem Abschnitt bitte für jede in Feld 7.2.4.1 genannte Art oder Gruppe von Arten aus.	
7.2.4.1 Art oder Gruppe von Arten, für die gemäß Artikel 5 Absatz 5 Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich sind	Bitte geben Sie eine oder mehrere Arten (d. h. erstellen Sie in diesem Fall eine Gruppe von Arten) aus der Codeliste der Arten gemäß den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie sowie Anhang III der Verordnung an.
7.2.4.2 Meereslebensraum der Art oder Gruppe von Arten, für die Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich sind	Bitte geben Sie einen oder mehrere Meereslebensräume aus der Codeliste der Meereslebensräume des Europäischen Naturinformationssystems (EUNIS) an.
7.2.4.3 Voraussichtliche Gesamtfläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)	In km² a) Bestmögliche Schätzung bis 2030 b) Spanne bis 2030 (fakultativ)

7.2.4.4	Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)	Geoinformationen in Form von 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen
7.2.5	**Schließen von Wissenslücken bis 2030 (Artikel 5 Absatz 7)**	
Bitte füllen Sie den nachfolgenden Abschnitt für **alle** entsprechenden in Anhang II der Verordnung aufgeführten Biotopgruppen gemeinsam aus (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe d).		
7.2.5.1	Ansatz zur Schließung von Wissenslücken über den Zustand von Biotoptypen der Gruppen 1-6 bis 2030 (mindestens 50 %)	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
7.2.5.2	Liste der Biotoptypen der Gruppen 1-6 mit unbekanntem Zustand (Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a), hinsichtlich derer bis 2030 Wissenslücken geschlossen werden sollen	Wählen Sie bitte einen oder mehrere Biotoptypen aus der Codeliste der Biotoptypen der Gruppen 1-6 aus.
7.3	**Ziele für den Zeitraum nach Juni 2032 und strategischer Überblick (Artikel 15 Absatz 2)**	
7.3.1	**Verbesserung des Zustands der Biotope bis 2040 und bis 2050 (Artikel 5 Absatz 1)**	
Bitte füllen Sie für jede einzelne Biotopgruppe (1-7) den nachfolgenden Abschnitt aus und berücksichtigen Sie dabei: i) die derzeit verfügbaren, im Rahmen der FFH-Richtlinie und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie erfassten Informationen und ii) Schätzungen. Spezifische Informationen zu einzelnen Biotoptypen können im Abschnitt „Zusätzliche Angaben II – Informationen zu den einzelnen Meereslebensraumtypen“ angegeben werden.		
7.3.1.1	Lebensraumgruppe	Wählen Sie bitte eine Biotopgruppe aus der Codeliste der Biotopgruppen 1-7 aus.
7.3.1.2	Flächen, die sich nicht in einem guten Zustand für die Biotopgruppe befinden	Bestmögliche Schätzung oder Spanne, in km^2
7.3.1.3	Lebensraumtypen, die voraussichtlich Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (fakultativ)	Bitte geben Sie einen oder mehrere Biotoptypen aus der Codeliste der Biotoptypen an, der bzw. die zu der entsprechenden Biotopgruppe gehört/gehören. a) bis 2040 b) bis 2050
7.3.1.4	Voraussichtliche Gesamtfläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt	In km^2 a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne bis 2040 b) Bestmögliche Schätzung oder Spanne bis 2050
7.3.1.5	Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (fakultativ)	Geoinformationen in Form von 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen a) bis 2040 b) bis 2050

7.3.2	**Erneute Etablierung der Flächen der Biotope bis 2040 und bis 2050 (Artikel 5 Absatz 2)**	
Bitte füllen Sie für **jede einzelne** Biotopgruppe (1-6) die folgenden Felder aus. Spezifische Informationen zu einzelnen Biotoptypen können im Abschnitt „Zusätzliche Angaben II – Informationen zu den einzelnen Meereslebensraumtypen“ angegeben werden.		
7.3.2.1	Lebensraumgruppe	Wählen Sie bitte eine Biotopgruppe aus der Codeliste der Biotopgruppen 1-6 aus.
7.3.2.2	Lebensraumtypen, die voraussichtlich Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (fakultativ)	Bitte geben Sie einen oder mehrere Biotoptypen an, der bzw. die zu der entsprechenden Biotopgruppe gehört/gehören. a) bis 2040 b) bis 2050
7.3.2.3	Voraussichtliche Gesamtfläche, die Maßnahmen zur erneuten Etablierung unterliegt (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)	a) bis 2040 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km^2) b) bis 2050 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km^2)
7.3.2.4	Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	Für a und b bitte Geoinformationen in Form von 10x10 km-Rastern, 1x1 km-Rastern oder isolierten Polygonen angeben. a) bis 2040 b) bis 2050
7.3.3	**Wiederherstellung der Meereslebensräume der Arten bis 2050 (Artikel 5 Absatz 5)**	
Füllen Sie die nachfolgenden Felder in diesem Abschnitt bitte für jede in Feld 7.2.4.1 genannte Art oder Gruppe von Arten aus.		
7.3.3.1	Voraussichtliche Gesamtfläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	In km^2 a) Bestmögliche Schätzung bis 2040 b) Bestmögliche Schätzung bis 2050 c) Spanne bis 2040 d) Spanne bis 2050
7.3.3.2	Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	Geoinformationen in Form von 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen a) bis 2040 b) bis 2050
7.3.4	**Schließen von Wissenslücken bis 2040 und bis 2050 (Artikel 5 Absatz 7)**	
Bitte füllen Sie den nachfolgenden Abschnitt für **alle** entsprechenden in Anhang II der Verordnung aufgeführten Biotopgruppen gemeinsam aus (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe d).		
7.3.4.1	Ansatz zur Schließung von Wissenslücken über den Zustand von Biotoptypen der Gruppen 1-6 bis 2040 (100 %) (fakultativ)	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
7.3.4.2	Ansatz zur Schließung von Wissenslücken über den Zustand von Biotoptypen der Gruppe 7 (fakultativ)	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen a) bis 2040 (mindestens 50 %) b) bis 2050 (100 %)

7.3.4.3	Liste der Biotoptypen der Gruppe 7 mit unbekanntem Zustand (Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe c), hinsichtlich derer bis 2040 Wissenslücken geschlossen werden sollen (fakultativ)	Wählen Sie bitte einen oder mehrere Biotoptypen aus der Codeliste der Biotoptypen der Gruppe 7 aus.
7.4	**Maßnahmen zur Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung (Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben f und h)**	
7.4.1	Ansatz i) zur Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung von Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen und für die ein guter Zustand und eine ausreichende Qualität der Habitate der Arten erreicht wurde, und ii) zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Verbesserung des Zustands von Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen, gemäß Artikel 5 Absatz 9 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe f)	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
7.4.2	Ansatz gemäß Artikel 5 Absatz 10 zur Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung von Flächen, auf denen die in Anhang II der Verordnung aufgeführten Biotoptypen vorkommen und die sich in einem guten Zustand befinden oder zur Erreichung des Ziels erforderlich sind (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe h)	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
Bitte geben Sie die für dieses Ziel relevanten Maßnahmen in Teil C an.		

8	**Städtische Ökosysteme (Artikel 8)**	
8.1	**Nationaler Ansatz und Kontextinformationen**	
8.1.1	**Nationaler Ansatz**	
8.1.1.1	Nationaler Ansatz zur Erreichung der Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen im Hinblick auf städtische Ökosysteme und auf Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) (fakultativ)	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
8.1.2	**Bestimmung städtischer Ökosystemgebiete (Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 4)**	
Städtische Ökosysteme müssen von den Mitgliedstaaten ermittelt werden, um die Ziele gemäß Artikel 8 zu erreichen. Gesamte Städte bzw. kleinere Städte und Vororte können direkt auf der Grundlage der neuesten Daten von EUROSTAT als solche eingestuft werden. Beschließt der Mitgliedstaat, einen anderen Ansatz für städtische Ökosystemgebiete zu verfolgen, so muss er zusätzliche Informationen vorlegen.		

8.1.2.1	Gewählter Typ städtischer Ökosysteme	Bitte geben Sie Informationen zu einer der folgenden Optionen an: a) Es handelt sich in allen Fällen um gesamte Städte bzw. kleinere Städte und Vororte. b) Mindestens ein städtisches Ökosystemgebiet umfasst Teile der entsprechenden Stadt oder kleineren Stadt und des Vororts, einschließlich zumindest ihrer Stadtzentren und städtischen Räume (bei dieser Option können einige städtische Ökosystemgebiete in dem Mitgliedstaat die gesamte Stadt bzw. kleinere Stadt und den gesamten Vorort und andere nur Teile davon umfassen). Bei Auswahl von b geben Sie bitte ergänzende Informationen im Abschnitt „Zusätzliche Angaben III“ an.
8.1.2.2	Zusammengeführte städtische Ökosysteme	Ja/Nein Falls „Ja“, bitte ergänzende Informationen im Abschnitt „Zusätzliche Angaben III“ angeben.
8.1.2.3	Bei Auswahl von a in Feld 8.1.2.1: Liste der LAU, die gemäß Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a als „Stadt“ oder als „kleinere Stadt und Vorort“ eingestuft sind	Liste der GISCO-IDs der LAU
8.1.2.4	Bei Auswahl von b in Feld 8.1.2.1: Karte der städtischen Ökosystemgebiete. In diesem Fall geben Sie bitte ergänzende Informationen im Abschnitt „Zusätzliche Angaben III“ an.	Geoinformationen
8.1.3	**Kontextinformationen (Artikel 8 Absatz 1)**	
Die Daten in den Feldern 8.1.3.2 und 8.1.3.3 können unter der Bedingung vorausgefüllt werden, dass in Feld 8.1.2.1 die Option a gewählt und in Feld 8.1.3.1 „Nein“ angegeben wurde und dass im Abschnitt „Zusätzliche Angaben III“ keine Zusammenführung städtischer Ökosysteme angegeben wurde.		
8.1.3.1	Wurden gemäß Artikel 3 Absätze 20 und 21 über die Copernicus-Daten hinaus zusätzliche Daten für die Schätzung der städtischen Grünfläche und/oder der städtischen Baumüberschirmung verwendet?	Ja/Nein Falls „Ja“, bitte die Quelle und die Metadaten der zusätzlichen Daten sowie eine Begründung einschließlich eines Vergleichs mit dem Copernicus-Datensatz angeben (Freitextfeld, maximal 3 000 Zeichen). Falls „Ja“, bitte die entsprechenden Geoinformationen angeben. Falls „Ja“, bitte ergänzende Informationen im Abschnitt „Zusätzliche Angaben III“ angeben.
8.1.3.2	Fläche und Karte des nationalen Anteils städtischer Grünflächen in städtischen Ökosystemgebieten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung	a) Fläche in km^2 b) Geoinformationen

8.1.3.3	Fläche und Karte der nationalen Baumüberschirmung in städtischen Ökosystemgebieten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung	a) Fläche in km² b) Geoinformationen
8.1.3.4	Ausschluss städtischer Ökosystemgebiete, in denen der Anteil städtischer Grünflächen in den Stadtzentren und städtischen Räumen mehr als 45 % beträgt und der Anteil der städtischen Baumüberschirmung mehr als 10 % beträgt (Artikel 8 Absatz 1)	Ja/Nein Falls „Ja“, bitte ergänzende Informationen im Abschnitt „Zusätzliche Angaben III“ angeben.
8.1.4	**Zufriedenstellende Niveaus**	
ABSCHNITT 8.1.4 GILT NICHT FÜR DEN ERSTEN PLAN		
8.2	**Gezielter Wiederherstellungsplan**	
8.2.1	**Kein Nettoverlust bis 2030 (Artikel 8 Absatz 1)**	
Wenn keine Maßnahmen zur Erreichung des „Kein Nettoverlust“-Ziels erforderlich sind, ist in Feld 8.2.1.1 „0“ anzugeben und es sind keine vorläufigen Karten erforderlich		
8.2.1.1	Voraussichtliche Gesamtfläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt, um sicherzustellen, dass kein Nettoverlust verzeichnet wird (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)	a) Bestmögliche Schätzung in km² b) Spanne in km² (fakultativ)
8.2.1.2	Voraussichtliche Flächen (Karten oder Beschreibung), die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen, um sicherzustellen, dass das Wiederherstellungsziel „Kein Nettoverlust“ erreicht wird (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)	Bitte Feld a und/oder b ausfüllen. a) Geoinformationen b) Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
8.2.2	**Steigende Trends ab 2030 (Artikel 8 Absätze 2 und 3)**	
8.2.2.1	Voraussichtliche Fläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt, um einen steigenden Trend in Bezug auf die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen zu erreichen (Artikel 8 Absatz 2)	Bestmögliche Schätzung oder Spanne, in km² a) bis 2040 (fakultativ) b) bis 2050
8.2.2.2	Vorläufige Karten oder Beschreibung der Flächen, die potenziell Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen können, um einen steigenden Trend in Bezug auf die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen zu erreichen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	Bitte Feld a und/oder b ausfüllen. a) Geoinformationen b) Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen

8.2.2.3	Voraussichtliche Fläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt, um in jedem städtischen Ökosystemgebiet einen steigenden Trend in Bezug auf die städtische Baumüberschirmung zu erreichen (Artikel 8 Absatz 3)	Bestmögliche Schätzung oder Spanne, in km^2 a) bis 2040 (fakultativ) b) bis 2050
8.2.2.4	Voraussichtliche Flächen (Karten oder Beschreibung), die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen, um in jedem städtischen Ökosystemgebiet einen steigenden Trend in Bezug auf die städtische Baumüberschirmung zu erreichen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	Bitte Feld a und/oder b ausfüllen. a) Geoinformationen b) Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen

Bitte geben Sie die für dieses Ziel relevanten Maßnahmen in Teil C an.

9 Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen (Artikel 9)

9.1 Nationaler Ansatz

9.1.1	Nationaler Ansatz zur Erreichung der Wiederherstellungsziele und zur Erfüllung der Verpflichtungen im Hinblick auf die natürliche Vernetzung von Flüssen und die natürlichen Funktionen damit verbundener Auen, auf Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) (fakultativ)	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen

9.2 Gezielte Wiederherstellungspläne

Das Verzeichnis der künstlichen Hindernisse (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe i) und die Liste der zu beseitigenden künstlichen Hindernisse (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe i) sind im Abschnitt „Zusätzliche Angaben IV“ aufzuführen.

9.2.1 Plan für die Beseitigung künstlicher Hindernisse bis 2030 (Artikel 9 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe i)

9.2.1.1	Voraussichtliche zusätzliche Netto-Gesamtlänge frei fließender Flüsse, die durch die Beseitigung bestehender künstlicher Hindernisse nach 2020 bis 2030 erreicht werden soll, unter Berücksichtigung des Längenverlusts frei fließender Flüsse im Zusammenhang mit dem Bau neuer Hindernisse nach 2020 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe i)	a) bestmögliche Schätzung der Nettolänge in km, die unter Berücksichtigung sowohl der Beseitigung bestehender Hindernisse als auch des Baus neuer Hindernisse gewonnen wird b) Spanne für die Nettolänge in km, die unter Berücksichtigung sowohl der Beseitigung bestehender Hindernisse als auch des Baus neuer Hindernisse gewonnen wird (fakultativ) c) bestmögliche Schätzung der Länge in km, die durch die Beseitigung bestehender Hindernisse gewonnen wird (fakultativ) d) bestmögliche Schätzung der Länge in km, die durch den Bau neuer Hindernisse verloren geht (fakultativ)

9.2.1.2	Vorläufige Karte der potenziell zwischen 2020 und 2030 wiederherzustellenden frei fließenden Flüsse (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)	Geoinformationen als Linien im Vektorformat
9.2.1.3	Bestmögliche Schätzung der Länge der frei fließenden Flüsse im Jahr 2020	Bestmögliche Schätzung, in km
9.2.1.4	Vorläufige Karte der frei fließenden Flüsse im Jahr 2020	Geoinformationen als Linien im Vektorformat
9.2.2	**Verbesserung der natürlichen Funktionen der betreffenden Auen bis 2030 (Artikel 9 Absatz 3)**	
9.2.2.1	Voraussichtliche Fläche für Wiederherstellungsmaßnahmen, die notwendig sind, um die natürlichen Funktionen der betreffenden Auen zu verbessern (Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben a und i)	a) Bestmögliche Schätzung, in km^2 b) Spanne, in km^2 (fakultativ)
9.2.2.2	Vorläufige Karte der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)	Geoinformationen als isolierte Polygone im Vektorformat
9.2.3	**Erhaltung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen (Artikel 9 Absatz 4)**	
9.2.3.1	Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen zur Erhaltung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe i und Artikel 9 Absatz 4)	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
9.3	**Ziele für den Zeitraum nach Juni 2032 und strategischer Überblick**	
9.3.1	**Plan für die Beseitigung künstlicher Hindernisse nach Juni 2032**	
9.3.1.1	Voraussichtliche zusätzliche Netto-Gesamtlänge frei fließender Flüsse, die durch die Beseitigung bestehender künstlicher Hindernisse ab 2020 bis 2040 und bis 2050 im Vergleich zu 2020 erreicht werden soll, unter Berücksichtigung des Längenverlusts frei fließender Flüsse im Zusammenhang mit dem Bau neuer Hindernisse nach 2020 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe i)	a) bestmögliche Schätzung oder Spanne der Nettolänge in km bis 2050 im Vergleich zu 2020, die unter Berücksichtigung sowohl der Beseitigung bestehender Hindernisse als auch des Baus neuer Hindernisse gewonnen wird b) bestmögliche Schätzung oder Spanne der Nettolänge in km bis 2040 im Vergleich zu 2020, die unter Berücksichtigung sowohl der Beseitigung bestehender Hindernisse als auch des Baus neuer Hindernisse gewonnen wird (fakultativ) c) bestmögliche Schätzung oder Spanne der Länge in km, die durch die Beseitigung bestehender Hindernisse bis 2050 im Vergleich zu 2020 gewonnen wird (fakultativ) d) bestmögliche Schätzung oder Spanne der Länge in km, die durch den Bau neuer Hindernisse ab 2020 bis 2050 verloren geht (fakultativ)

9.3.1.2	Vorläufige Karten der nach Juni 2032 potenziell frei fließenden Flüsse (fakultativ)	Geoinformationen als Linien und isolierte Polygone im Vektorformat
9.3.2	**Verbesserung der natürlichen Funktionen der betreffenden Auen nach Juni 2032**	
9.3.2.1	Voraussichtliche Fläche für Wiederherstellungsmaßnahmen, die notwendig sind, um die natürlichen Funktionen der betreffenden Auen zu verbessern, nach Juni 2032 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben a und i)	a) bis 2040, bestmögliche Schätzung oder Spanne, in km² (fakultativ) b) bis 2050, bestmögliche Schätzung oder Spanne in km²
9.3.2.2	Vorläufige Karten der potenziellen Flächen für Wiederherstellungsmaßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Funktionen der betreffenden Auen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	Geoinformationen als isolierte Polygone im Vektorformat a) bis 2040 b) bis 2050
Bitte geben Sie die für dieses Ziel relevanten Maßnahmen in Teil C an.		

10	**Vielfalt der Bestäuber und Bestäuberpopulationen (Artikel 10)**	
10.1	**Nationaler Ansatz und Kontextinformationen**	
10.1.1	**Nationaler Ansatz**	
10.1.1.1	Nationaler Ansatz zur Erreichung der Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen im Hinblick auf die Vielfalt der Bestäuber und Bestäuberpopulationen und auf Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse (Artikel 10) (fakultativ)	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
10.1.2	**Zufriedenstellende Niveaus**	
ABSCHNITT 10.1.2 GILT NICHT FÜR DEN ERSTEN PLAN.		
10.1.3	**Bewertung der Wirksamkeit der Wiederherstellungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe p)**	
10.1.3.1	Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit der ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen (fakultativ)	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen Beschreibung eines Verfahrens zur Einführung der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Überwachungsmethode gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe g

10.2	**Gezielter Wiederherstellungsplan**	
10.2.1	**Verbesserung der Vielfalt und Umkehrung des Rückgangs der Bestäuberpopulationen bis 2030 (Artikel 10 Absatz 1)**	
10.2.1.1	Voraussichtliche Gesamtfläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)	a) Bestmögliche Schätzung, in km² b) Spanne, in km² (fakultativ)
10.2.1.2	Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)	Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen
10.2.2	**Erreichen eines steigenden Trends bei den Bestäuberpopulationen nach 2030 (Artikel 10 Absatz 1)**	
10.2.2.1	Voraussichtliche Gesamtfläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt	Bestmögliche Schätzung oder Spanne, in km² a) bis 2040 (fakultativ) b) bis 2050
10.2.2.2	Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen a) bis 2040 b) bis 2050
Bitte geben Sie die für dieses Ziel relevanten Maßnahmen in Teil C an.		

11	**Landwirtschaftliche Ökosysteme (Artikel 11)**	
11.1	**Nationaler Ansatz und Kontextinformationen**	
11.1.1	**Nationaler Ansatz**	
11.1.1.1	Nationaler Ansatz zur Erreichung der Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen im Hinblick auf landwirtschaftliche Ökosysteme und auf Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) (fakultativ)	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
11.1.2	**Informationen über Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme auf nationaler Ebene (Artikel 11 Absatz 2)**	
11.1.2.1	Gewählte Indikatoren	Bitte wählen Sie mindestens zwei der drei folgenden Indikatoren aus: a) Index der Grünlandschmetterlinge b) Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden c) Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt

11.1.2.2 Übersicht über die gewählten Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme und ihre Eignung als Nachweis für die Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen im Mitgliedstaat (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe j)	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen. Für Indikatoren, die in Feld 11.1.2.1 nicht ausgewählt wurden, sind keine Angaben erforderlich. a) Index der Grünlandschmetterlinge b) Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden c) Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt
11.1.2.3 Bezugswert für jeden der ausgewählten Indikatoren (fakultativ)	Bitte geben Sie den Bezugswert (Indexwert) für jeden der in Feld 11.1.2.1 ausgewählten Indikatoren an (für nicht ausgewählte Indikatoren sind keine Angaben erforderlich): a) Bezugswert für den Indikator auf nationaler Ebene „Index der Grünlandschmetterlinge“ b) Bezugswert für den Indikator auf nationaler Ebene „Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden“ c) Bezugswert für den Indikator auf nationaler Ebene „Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt“
11.1.2.4 Bezugswert für den obligatorischen Indikator „Index häufiger Feldvogelarten“ (fakultativ)	Indexwert
11.1.3 **Zufriedenstellende Niveaus auf nationaler Ebene für jeden der Indikatoren**	
ABSCHNITT 11.1.3 GILT NICHT FÜR DEN ERSTEN PLAN	
11.1.4 **Organische Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt**	
11.1.4.1 Informationen über landwirtschaftlich genutzte organische Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden, um Böden, die für Torfabbau genutzt werden und um anderweitig genutzte Böden handelt (Artikel 11 Absatz 4)	In km^2 a) Geschätzte Fläche der landwirtschaftlich genutzten organischen Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt b) Geschätzte Fläche des Torfabbaugebiets (fakultativ) c) Geschätzte Fläche der organischen Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauzwecken genutzt werden (fakultativ)
11.1.4.2 Plan zur Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter, entwässerter Moorböden zu einem geringeren Anteil als in Artikel 11 Absatz 4 Buchstaben a, b und c vorgesehen	Ja/Nein Falls ja, geben Sie bitte eine Begründung an (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe k) – Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen

11.2	**Gezielter Wiederherstellungsplan**	
11.2.1	**Ziele und Verpflichtungen bis 2030 (Artikel 11 Absätze 1 bis 4)**	
11.2.1.1	Voraussichtliche Gesamtfläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)	Bestmögliche Schätzung, in km^2 a) Gesamtfläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absätze 1 bis 3 unterliegt, ohne Überschneidungen b) Fläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 unterliegt (fakultativ) c) Fläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 unterliegt (fakultativ) d) Fläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 unterliegt (fakultativ) e) Fläche, die Maßnahmen zur Wiederherstellung landwirtschaftlich genutzter organischer Böden gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a unterliegt f) Fläche, die Maßnahmen zur Wiedervernässung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a unterliegt g) falls anwendbar, Fläche der organischen Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauzwecken genutzt werden, die wiedervernässt wird und so zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a beiträgt
11.2.1.2	Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)	Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen
11.2.1.3	Beitrag der Wiederherstellungsmaßnahmen, die in der Wiedervernässung von Moorböden bestehen, zur Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 (Artikel 11 Absatz 4) (fakultativ)	Bestmögliche Schätzung, in kt CO_2-Äq.
11.2.2	**Ziele und Verpflichtungen für den Zeitraum nach 2032 und strategischer Überblick (Artikel 11 Absatz 4)**	
11.2.2.1	Voraussichtliche Gesamtfläche, die bis 2040 Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)	Bestmögliche Schätzung oder Spanne, in km^2 a) Gesamtfläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absätze 1 bis 3 unterliegt, ohne Überschneidungen b) Fläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 unterliegt (fakultativ) c) Fläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 unterliegt (fakultativ) d) Fläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 unterliegt (fakultativ) e) Fläche, die Maßnahmen zur Wiederherstellung landwirtschaftlich genutzter organischer Böden gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b unterliegt f) Fläche, die Maßnahmen zur Wiedervernässung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b unterliegt g) falls anwendbar, Fläche der organischen Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauzwecken genutzt werden, die wiederhergestellt wird und so zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b beiträgt
11.2.2.2	Beitrag der Wiederherstellungsmaßnahmen, die in der Wiedervernässung von Moorböden bestehen, zur Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2040 (Artikel 11 Absatz 4) (fakultativ)	Bestmögliche Schätzung, in kt CO_2-Äq.

11.2.2.3	Voraussichtliche Gesamtfläche, die bis 2050 Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)	Bestmögliche Schätzung oder Spanne, in km^2 a) Gesamtfläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absätze 1 bis 3 unterliegt, ohne Überschneidungen b) Fläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 unterliegt (fakultativ) c) Fläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 unterliegt (fakultativ) d) Fläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 unterliegt (fakultativ) e) Fläche, die Maßnahmen zur Wiederherstellung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c unterliegt f) Fläche, die Maßnahmen zur Wiedervernässung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c unterliegt g) falls anwendbar, Fläche der organischen Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauzwecken genutzt werden, die wiederhergestellt wird und so zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c beiträgt
11.2.2.4	Beitrag der Wiederherstellungsmaßnahmen, die in der Wiedervernässung von Moorböden bestehen, zur Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2050 (Artikel 11 Absatz 4) (fakultativ)	Bestmögliche Schätzung, in kt CO_2-Äq.
11.2.2.5	Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen b) bis 2040 c) bis 2050
Bitte geben Sie die für dieses Ziel relevanten Maßnahmen in Teil C an.		

12	**Waldökosysteme (Artikel 12)**	
12.1	**Nationaler Ansatz und Kontextinformationen**	
12.1.1	**Nationaler Ansatz**	
12.1.1.1	Nationaler Ansatz zur Erreichung der Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen im Hinblick auf Waldökosysteme und auf Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) (fakultativ)	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
12.1.2	**Informationen über Indikatoren für Waldökosysteme auf nationaler Ebene (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe l)**	
12.1.2.1	Gewählte Indikatoren für Waldökosysteme (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe l)	Bitte wählen Sie mindestens sechs der sieben folgenden Indikatoren aus: a) Stehendes Totholz b) Liegendes Totholz c) Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur d) Waldvernetzung e) Vorrat an organischem Kohlenstoff f) Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten g) Vielfalt der Baumarten

12.1.2.2 Übersicht über die gewählten Indikatoren für Waldökosysteme und ihre Eignung als Nachweis für die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen im Mitgliedstaat (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe l)	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen. Für Indikatoren, die in Feld 12.1.2.1 nicht ausgewählt wurden, sind keine Angaben erforderlich. a) Stehendes Totholz b) Liegendes Totholz c) Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur d) Waldvernetzung e) Vorrat an organischem Kohlenstoff f) Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten g) Vielfalt der Baumarten
12.1.2.3 Bezugswert für jeden der ausgewählten Indikatoren (fakultativ)	Bitte geben Sie den Bezugswert (Indexwert) für jeden der in Feld 12.1.2.1 ausgewählten Indikatoren an (für nicht ausgewählte Indikatoren sind keine Angaben erforderlich): a) Stehendes Totholz b) Liegendes Totholz c) Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur d) Waldvernetzung e) Vorrat an organischem Kohlenstoff f) Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten g) Vielfalt der Baumarten
12.1.2.4 Bezugswert für den obligatorischen Indikator „Index häufiger Waldvogelarten“ (fakultativ)	Indexwert
12.1.3 **Zufriedenstellende Niveaus auf nationaler Ebene**	
12.1.3.1 Zufriedenstellende Niveaus auf nationaler Ebene für jeden der ausgewählten Indikatoren (fakultativ) ZU ÜBERARBEITEN, WENN UND SOBALD DIE KOMMISSION EINEN ORIENTIERUNGSRAHMEN FESTLEGT.	Bitte geben Sie das zufriedenstellende Niveau (Indexwert) für jeden der in Feld 12.1.2.1 ausgewählten Indikatoren an (für nicht ausgewählte Indikatoren sind keine Angaben erforderlich): — Stehendes Totholz — Liegendes Totholz — Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur — Waldvernetzung — Vorrat an organischem Kohlenstoff — Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten — Vielfalt der Baumarten
12.1.3.2 Zufriedenstellende Niveaus auf nationaler Ebene für den obligatorischen Indikator „Index häufiger Waldvogelarten“ (fakultativ)	Indexwert

12.2	**Gezielter Wiederherstellungsplan**	
12.2.1	**Verbesserung der biologischen Vielfalt und Erreichen eines Aufwärtstrends bei den Indikatoren bis 2030 (Artikel 12 Absätze 1, 2 und 3)**	
12.2.1.1	Voraussichtliche Gesamtfläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)	Bestmögliche Schätzung in km² a) Gesamtfläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 12 Absätze 1 bis 3 unterliegt b) Fläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 1 unterliegt (fakultativ) c) Fläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 2 unterliegt (fakultativ) d) Fläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 3 unterliegt (fakultativ)
12.2.1.2	Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)	Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen
12.2.2	**Verbesserung der biologischen Vielfalt und Erreichen eines Aufwärtstrends bei den Indikatoren bis 2040 und 2050 (Artikel 12 Absätze 1 bis 3)**	
12.2.2.1	Voraussichtliche Gesamtfläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)	Bestmögliche Schätzung oder Spanne in km² a) bis 2040 (fakultativ) b) bis 2050
12.2.2.2	Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen b) bis 2040 c) bis 2050
Bitte geben Sie die für dieses Ziel relevanten Maßnahmen in Teil C an.		

13	**Pflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen (Artikel 13)**	
13.1	**Beschreibung des Beitrags zu der Verpflichtung gemäß Artikel 13 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe m)**	
13.1.1	Anzahl der im Rahmen der Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 sowie Artikel 8 bis 12 zusätzlich zu pflanzenden Bäume (Artikel 13 Absatz 1)	a) Bestmögliche Schätzung der Gesamtzahl der zusätzlichen Bäume gemäß den Artikeln 4 sowie 8 bis 12, ohne Überschneidungen b) Artikelspezifische Berücksichtigung – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben (fakultativ) c) Artikelspezifische Anzahl (fakultativ)

13.1.2	Ansatz, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Pflanzung zusätzlicher Bäume i) unter uneingeschränkter Achtung der ökologischen Grundsätze erfolgt, ii) die ökologische Vernetzung verbessert und iii) sich auf nachhaltige Aufforstung, Wiederaufforstung und Baumpflanzung sowie den Ausbau städtischer Grünflächen stützt (Artikel 13 Absatz 2)	Freitext-Beschreibung, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen

Teil C – **Maßnahmen**		
14 **Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)**		
Bitte füllen Sie für jede Maßnahme die folgenden Abschnitte aus:		
14.1 **Grundlegende Angaben**		
14.1.1	Bezeichnung der Maßnahme	a) Vollständige Bezeichnung (Freitextfeld, maximal 200 Zeichen) b) Eindeutige Kennung der Maßnahme (Freitextfeld, maximal 20 Zeichen)
14.1.2	Wichtigster betroffener Ökosystemtyp	Geben Sie bitte einen Ökosystemtyp aus der Codeliste der Ökosystemtypen an. a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland) b) Grünland-Ökosysteme c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme d) Wald-Ökosysteme e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation g) Ackerflächen-Ökosysteme h) Städtische Ökosysteme i) Meeresökosysteme j) Andere Ökosysteme
14.1.3	Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)	(Mehrfachauswahl möglich) a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland) b) Grünland-Ökosysteme c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme d) Wald-Ökosysteme e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation g) Ackerflächen-Ökosysteme h) Städtische Ökosysteme i) Meeresökosysteme j) Andere Ökosysteme

14.1.4	Planungsebene	Bitte geben Sie die entsprechende Ebene an (bitte eine Ebene auswählen): a) nationale Ebene b) regionale NUTS-1-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-1-Regionen aus der Codeliste auswählen) c) regionale NUTS-2-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-2-Regionen aus der Codeliste auswählen) d) lokale NUTS-3-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-3-Regionen aus der Codeliste auswählen) e) transnationale Ebene (bitte ein oder mehrere Länder aus der Codeliste auswählen, um den bzw. die beteiligten Mitgliedstaat(en) anzugeben) Weitere Informationen können Sie hier angeben (fakultativ): Freitextfeld (vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen)
14.1.5	Derzeitiger Status der Umsetzung	Wählen Sie einen der folgenden Status aus. Falls sich unterschiedliche Gebiete in unterschiedlichen Status befinden, kann mehr als eine Antwort ausgewählt werden. a) geplant b) Plan angenommen c) Umsetzung läuft d) bereits umgesetzt, die Wirkung wurde jedoch noch nicht vollständig erreicht oder Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern wurden zwischen 2020 und 2024 beseitigt
14.2	**Angaben zum Zeitplan**	
14.2.1	Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme	Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten aus: a) Die Maßnahme betrifft nur den Zeitraum bis zum 30. Juni 2032 (Artikel 15 Absatz 2). b) Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Artikeln. c) Die Maßnahme gilt nur für einen bestimmten Zeitraum, der von den oben genannten Zeiträumen abweicht (bitte JJJJ-JJJJ angeben).
14.3	**Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen**	
14.3.1	Beschreibung der Maßnahme	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
14.3.2	Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	a) Ziel (bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste der Artikel auswählen) b) Teilziel (bitte ein oder mehrere Teilziele/Indikatoren aus der Codeliste der Teilziele auswählen) *Der nachfolgende Text enthält die Codeliste der Artikel und Teilziele, die für die Felder a und b verwendet werden und nicht im delegierten Rechtsakt selbst enthalten sein werden.* *Artikel 4* 4.1 *Verbesserung des Zustands der Lebensräume* 4.4 *Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume* 4.7 *Verbesserung der Qualität, Quantität und Vernetzung der Lebensräume der Arten* 4.9 *Schließen von Wissenslücken* 4.10 *Verbesserung der Vernetzung zwischen den Lebensraumtypen* 4.11.-4.12 *Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung*

	Artikel 5 5.1 *Verbesserung des Zustands der Biotope* 5.2 *Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume* 5.5 *Verbesserung der Qualität und Quantität der Habitate der Arten* 5.7 *Schließen von Wissenslücken* 5.8 *Verbesserung der ökologischen Kohärenz und Vernetzung zwischen den Biotoptypen* 5.9.-5.10 *Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung* *Artikel 8* 8.1 *Kein Nettoverlust städtischer Grünflächen* 8.2 *Kein Nettoverlust städtischer Baumüberschirmung* 8.2 *Zunahme städtischer Grünflächen* 8.3 *Zunahme städtischer Baumüberschirmung* *Artikel 9* 9.1. *Wiederherstellung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union zu frei fließenden Flüssen bis 2030* 9.2 *Beseitigung künstlicher Hindernisse* 9.3 *Verbesserung der natürlichen Funktionen der Auen* 9.4 *Erhaltung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen der Auen* *Artikel 10* 10.1 *Verbesserung der Vielfalt von Bestäubern und der Größe ihrer Populationen* *Artikel 11* 11.1 *Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen* 11.2.a *Aufwärtstrend beim Indikator „Index der Grünlandschmetterlinge“* 11.2.b *Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden“* 11.2.c *Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt“* 11.3 *Aufwärtstrend beim Index häufiger Feldvogelarten* 11.4.a *Wiederherstellung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt* 11.4.b *Wiedervernässung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt* 11.4.c *Wiedervernässung von Flächen von Torfabbaugebieten* 11.4.d *Wiedervernässung von organischen Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauzwecken genutzt werden* *Artikel 12* 12.1 *Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen* 12.2 *Aufwärtstrend beim Index häufiger Waldvogelarten* 12.3.a *Aufwärtstrend beim Indikator „Stehendes Totholz“* 12.3.b *Aufwärtstrend beim Indikator „Liegendes Totholz“* 12.3.c *Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur“* 12.3.d *Aufwärtstrend beim Indikator „Waldvernetzung“* 12.3.e *Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff“* 12.3.f *Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten“* 12.3.g *Aufwärtstrend beim Indikator „Vielfalt der Baumarten“* *Artikel 13* 13.1 *Pflanzung von mindestens drei Milliarden zusätzlichen Bäumen*
14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)	Bitte geben Sie einen oder mehrere Belastungen aus der Codeliste der Belastungen an (FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie).

14.4 **Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen**		
Die einheitliche Beschreibung der Maßnahmen basiert auf dem Begleitdokument „Maßnahmentypologie“. Bitte wählen Sie für jede unter 14.1.1 definierte Maßnahme einen oder mehrere entsprechende Maßnahmentypen aus.		
14.4.1	Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	a) Geben Sie bitte einen oder mehrere Maßnahmentypen aus der Codeliste der Maßnahmentypen an. b) Geben Sie bei Maßnahmen gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an (fakultativ).
14.5 **Geodaten**		
14.5.1	Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	Bitte Felder a und b oder Feld c ausfüllen. a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne b) Einheit auswählen (km oder km^2) c) Unbekannt
14.5.2	Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen
14.5.3	Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	a) Bitte wählen Sie eine Antwort aus der folgenden Codeliste aus: — Die Maßnahmen sind innerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant. — Die Maßnahmen sind außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant. — Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant. b) Codeliste der von der Maßnahme betroffenen Natura-2000-Gebiete (fakultativ)
14.5.4	Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)	Ja/Nein
14.6 **Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ)**		
Für jede unter 14.1.1 angegebene Maßnahme können folgende Angaben gemacht werden (alle Felder sind fakultativ). Die Angaben in diesem Abschnitt können zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.		
14.6.1	Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032 III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050 Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben (in EUR). Bei vollständiger Angabe der Informationen auf Maßnahmenebene können diese zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

		Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
		Summe	In Natura-2000-Gebieten	Summe	In Natura-2000-Gebieten
A	***Horizontale Kosten der Maßnahme***				
A.1	*Überwachung und Berichterstattung*				
A.2	*Forschung, einschließlich Schließen von Wissenslücken*				
A.3	Sonstige (Freitextfeld(er), jeweils maximal 100 Zeichen)				
B	***Geschätzte Kosten für das von der Maßnahme betroffene Ökosystem***				
B.1	*Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)*				
B.2	*Grünland-Ökosysteme*				
B.3	*Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme*				
B.4	*Wald-Ökosysteme*				
B.5	*Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme*				
B.6	*Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation*				
B.7	*Ackerflächen-Ökosysteme*				
B.8	*Städtische Ökosysteme*				
B.9	*Meeresökosysteme*				
B.10	*Andere Ökosysteme*				
C	***Sonstige Kosten ohne Bezug zu spezifischen Ökosystemen***				
C.1	Sonstige (Freitextfeld(er), jeweils maximal 100 Zeichen)				
	Summe				

14.6.2	Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ) II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032 III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050 *Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:* a) Beschreibung (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.3	Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032 III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050 *Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:* a) Beschreibung (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)
14.6.4	Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032 III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050 *Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:* a) Beschreibung (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)
14.6.5	Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ) II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032 III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050 *Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:* a) Beschreibung (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)
14.7	**Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend**	
14.7.1	Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)	Bitte für a und/oder b beschreiben (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: jeweils maximal 3 000 Zeichen): a) nationale Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen b) gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013
14.7.2	Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)	Wenn für die Maßnahme gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 abgegeben werden müssen, machen Sie bitte folgenden Angaben: a) geschätzter Zeitplan der Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten (MM.JJJJ–MM.JJJJ) sowie b) geschätzter Zeitplan für die Abgabe gemeinsamer Empfehlungen (MM.JJJJ–MM.JJJJ) c) ein oder mehrere betroffene Meereslebensraumtypen aus der Codeliste der Meereslebensraumtypen (fakultativ) d) eine oder mehrere betroffene Fischereiressourcen (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen, fakultativ)

14.7.3	Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)	Wenn die Maßnahme mit dem nationalen GAP-Strategieplan in Zusammenhang steht, geben Sie bitte einen Überblick über das Zusammenspiel zwischen der Maßnahme und dem nationalen GAP-Strategieplan. Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
14.7.4	Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)	Wenn Synergien zwischen der Maßnahme und Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten bestehen, geben Sie bitte den/die betreffenden Mitgliedstaat(en) an. Wählen Sie bitte einen oder mehrere Mitgliedstaaten aus der Codeliste der Mitgliedstaaten aus.

Weitere Angaben

Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)

Falls zutreffend

A1.1	Bitte geben Sie an, wie die Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans berücksichtigt wurden (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe x)	a) Allgemeine Berücksichtigung (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Feldspezifische Berücksichtigung – bitte ein oder mehrere Felder aus der Codeliste der Felder angeben (fakultativ) c) Feldspezifische Berücksichtigung (fakultativ) (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen)

Zusätzliche Angaben II – Informationen zu den einzelnen Meereslebensraumtypen (fakultativ)

Die Mitgliedstaaten können in diesen zusätzlichen Feldern Angaben je Meereslebensraumtyp machen. Dies kann zur Planung von Wiederherstellungsmaßnahmen für die entsprechenden Lebensraumtypen oder -gruppen in einer Meeresregion beitragen. Soweit möglich sollten die Mitgliedstaaten die verfügbaren Informationen aus der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie nutzen (insbesondere die gemäß Artikel 8 der genannten Richtlinie gemeldeten Informationen). Diese zusätzlichen Informationsfelder können zur Angabe spezifischer Wiederherstellungsziele und -maßnahmen für einzelne Meereslebensraumtypen als ergänzende Informationen zu den Abschnitten 7.1.2, 7.2.1 und/oder 7.2.3 verwendet werden.

A2.1 **Biotoptypen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats**

A2.1	Biotoptypen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats	a) Biotopgruppe (bitte eine oder mehrere der Biotopgruppen 1-7 aus der Codeliste angeben) b) Biotoptyp (bitte einen oder mehrere Biotoptypen aus der Codeliste der Biotoptypen angeben, der bzw. die zu der entsprechenden Biotopgruppe gehört/gehören)

A2.2 **Einzelinformationen zum Biotoptyp**		
Für die unter A2.1 angegebenen Biotoptypen können die Angaben jeweils in den nachstehenden Feldern zusammengefasst werden:		
A2.2.1	Gruppe und Name des Biotoptyps	a) Biotopgruppe (bitte eine Biotopgruppe aus der Codeliste angeben) b) Biotoptyp (bitte einen Biotoptyp aus der Biotopgruppe angeben)
A2.2.2	Geschätzte Gesamtfläche des Biotops im Mitgliedstaat	In km^2
A2.2.3	Verbreitung	Bitte machen Sie eine der folgenden Angaben: a) Beschreibung (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen) b) Geoinformationen in Form von 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen
A2.2.4	Zustand	a) gut/gut auf der Grundlage eines geringen Risikos/nicht gut/unbekannt/unbewertet b) falls beschreibender Status verfügbar, bitte Beschreibung angeben (Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen)
A2.2.5	Günstige Gesamtfläche (FRA)	In km^2
A2.2.6	Literaturverweise	Freitextfeld, vorgeschlagene Länge: maximal 3 000 Zeichen
A2.2.7	Sind für den Biotoptyp Wiederherstellungsmaßnahmen zur Verbesserung des Zustands des Biotops und/oder zur erneuten Etablierung der Fläche des Biotops vorgesehen?	Bitte für jeden der folgenden Punkte „Ja“ oder „Nein“ angeben: a) bis 2030 b) bis 2040 c) bis 2050
A2.2.8	Voraussichtliche Gesamtfläche der Flächen, für die Maßnahmen geplant sind	In km^2 a) bis 2030 b) bis 2040 c) bis 2050

Zusätzliche Angaben III – Liste der städtischen Ökosystemgebiete im Falle eines anderen Ansatzes als der Verwendung ganzer lokaler Verwaltungseinheiten

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, ein oder mehrere städtische Ökosystemgebiete mit einem anderen Ansatz als der Verwendung ganzer lokaler Verwaltungseinheiten (LAU) zu bestimmen, d. h. Teile einer Stadt oder einer kleineren Stadt und von Vororten und/oder stadtnahe Gebiete einzuschließen. Mitgliedstaaten, die diesen Ansatz anwenden, sollten die in diesen zusätzlichen Informationsfeldern beschriebenen Angaben bereitstellen.

Ebenso sollten diese zusätzlichen Angaben auch dann gemacht werden, wenn über die Copernicus-Daten hinaus zusätzliche Daten für die Schätzung der städtischen Grünflächen und/oder der städtischen Baumüberschirmung verwendet wurden oder wenn ein Mitgliedstaat beschließt, ein oder mehrere städtische Ökosystemgebiete gemäß Artikel 8 Absatz 1 auszunehmen.

Darüber hinaus sollten diese zusätzlichen Angaben gemacht werden, wenn eine oder mehrere LAU zum Zwecke der Festlegung eines oder mehrerer städtischer Ökosystemgebiete zusammengeführt werden.

Bitte füllen Sie für jedes städtische Ökosystemgebiet die folgenden Felder aus:

A3.1 Eindeutige Kennung des städtischen Ökosystemgebiets	Freitextfeld, maximal 20 Zeichen Vorgeschlagene Struktur: MS-Code + Unterstrich + ganze Zahl
A3.2 Wird mehr als eine LAU mit anderen angrenzenden Städten, kleineren Städten und Vororten zu diesem städtischen Ökosystemgebiet zusammengeführt?	Ja/Nein Falls „Ja“, geben Sie unter A3.3 bitte mehr als eine LAU an.
A3.3 Eindeutige Kennung der LAU, die Teil dieses städtischen Ökosystemgebiets ist/ sind	Eine oder mehrere GISCO-IDs der LAU
A3.4 Verstädterungsgrad des städtischen Ökosystemgebiets	Bitte machen Sie mithilfe der Codeliste eine der folgenden Angaben: a) Stadt b) Kleinere Stadt und Vorort
A3.5 Art des städtischen Ökosystemgebiets	Bitte machen Sie mithilfe der Codeliste eine der folgenden Angaben: a) Nur Stadtzentren und städtische Räume b) Das städtische Ökosystemgebiet umfasst Teile der Stadt oder kleineren Stadt über Stadtzentren und städtische Räume hinaus
A3.6 Fläche und Anteil städtischer Grünflächen im städtischen Ökosystemgebiet (nur innerhalb Stadtzentren und städtischen Räumen)	a) Fläche in km^2 b) Anteil in %
A3.7 Fläche und Anteil städtischer Baumüberschirmung im städtischen Ökosystemgebiet (nur innerhalb Stadtzentren und städtischen Räumen)	a) Fläche in km^2 b) Anteil in %
A3.8 Ausschluss städtischer Ökosystemgebiete mit mehr als 45 % städtischer Grünflächen und mehr als 10 % städtischer Baumüberschirmung (Artikel 8 Absatz 1)	Ja/Nein

Zusätzliche Angaben IV – Verzeichnis der künstlichen Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern (Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben i und n)

Die Mitgliedstaaten erstellen ein Verzeichnis der künstlichen Hindernisse für die longitudinale, laterale und vertikale Vernetzung von Oberflächengewässern. Darüber hinaus ermitteln die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Funktionen der künstlichen Hindernisse diejenigen Hindernisse, die beseitigt werden müssen, um zur Erreichung der Wiederherstellungsziele gemäß Artikel 4 der Verordnung und zur Erfüllung des Ziels der Wiederherstellung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der EU zu frei fließenden Flüssen bis 2030 beizutragen (Artikel 9 Absatz 1).
Diese erforderlichen Maßnahmen fallen auch unter die Bestimmungen von Artikel 14 „Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne“, gemäß denen die Mitgliedstaaten den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung tragen müssen.

Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen und Überarbeitungen der nationalen Wiederherstellungspläne (Artikel 19) wird dieses Verzeichnis aktualisiert, wobei Hindernisse, die beseitigt wurden sowie potenziell neu errichtete Hindernisse berücksichtigt werden.

A4 **Grundlegende Angaben zu Hindernissen**	
A4.1 Hindernis-ID	Kennung des Hindernisses
A4.2 Angaben zum Wasserkörper	Wenn das Hindernis mit einem Wasserkörper der Wasserrahmenrichtlinie in Zusammenhang steht, bitte die Kennung des/der Wasserkörper(s) angeben: a) Kennung des Wasserkörpers (einzelne Kennung oder mehrere Kennungen) Wenn das Hindernis mit keinem Wasserkörper der Wasserrahmenrichtlinie in Zusammenhang steht, bitte die beiden folgenden Informationen angeben: a) Kennung der Flussgebietseinheit b) Name des Flusses oder Sees oder Küstengebiets
A4.3 Ort des Hindernisses	Geoinformationen im Vektorformat, entweder als Punkt, der dem allgemeinen Mittelpunkt des Hindernisses entspricht, oder als Linie oder als isoliertes Polygon
A4.4 Art der Barriere	Bitte geben Sie einen Hindernistyp aus der nachfolgenden Codeliste an. Bei kombinierten Hindernissen sind die Angaben für jedes Hindernis separat zu machen. a) Damm b) Wehr b1) Entnahmewehr (fakultativ) b2) Rückhaltewehr (fakultativ) b3) Rückstauwehr (fakultativ) c) Schleuse d) Kreuzung d1) Durchlass (fakultativ) d2) Furt (fakultativ) d3) Brücke (fakultativ) e) Rampe und Grundschwelle f) Ufersicherung g) Deich h) Sohlverbauung i) Sonstige
A4.5 Auswirkungen des Hindernisses im Hinblick auf die Dimension der Vernetzung (fakultativ)	Wählen Sie eine oder mehrere der folgenden Möglichkeiten aus: a) longitudinale Vernetzung b) laterale Vernetzung c) vertikale Vernetzung d) Sonstiges
A4.6 Obsoletes Hindernis?	Ja/Nein/Unbekannt
A4.7 Zweck des Hindernisses (fakultativ, nur bei Antwort „Nein“ unter A4.6)	Wählen Sie eine oder mehrere der folgenden Möglichkeiten aus: a) Erzeugung erneuerbarer Energie b) Binnenschifffahrt c) Wasserversorgung d) Hochwasserschutz e) Sonstiges

A4.8 **Plan für die Beseitigung künstlicher Hindernisse (Artikel 9 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe i)**		
A4.8.1	Ist möglicherweise eine Beseitigung des Hindernisses geplant?	Wählen Sie eine der folgenden Möglichkeiten aus: a) Ja, bis 2030 b) Ja, zwischen 2031 und 2040 c) Ja, zwischen 2041 und 2050 d) Das Hindernis wurde bereits beseitigt (nach 2020) e) Nein f) Unbekannt g) Wird geprüft
A4.8.2	Wenn keine Beseitigung des Hindernisses geplant ist, geben Sie bitte an, ob wirksame Minderungsmaßnahmen ergriffen wurden oder geplant sind, um die Wanderung einheimischer Fischarten stromaufwärts und stromabwärts zu gewährleisten, wie gemäß der Wasserrahmenrichtlinie gefordert, um einen guten ökologischen Zustand/ein gutes ökologisches Potenzial zu erreichen (fakultativ)	Dies gilt nur für Hindernisse für die longitudinale Vernetzung (Hindernistyp a-e unter A4.4), bei denen keine Beseitigung geplant ist (Antwort e unter A4.8.1). Wählen Sie zwei der folgenden Möglichkeiten aus (eine für die Wanderung stromaufwärts und eine für die Wanderung stromabwärts): a) Die Wanderung stromaufwärts ist für alle Arten möglich (oder dies ist geplant). b) Die Wanderung stromaufwärts ist nur für einige Arten möglich (oder dies ist geplant). c) Die Wanderung stromaufwärts ist nicht möglich und es bestehen keine Pläne, sie zu ermöglichen. d) Die Wanderung stromabwärts ist für alle Arten möglich (oder dies ist geplant). e) Die Wanderung stromabwärts ist nur für einige Arten möglich (oder dies ist geplant). f) Die Wanderung stromabwärts ist nicht möglich und es bestehen keine Pläne, sie zu ermöglichen. g) Wanderung stromaufwärts: nicht zutreffend <bitte genauer angeben> h) Wanderung stromabwärts: nicht zutreffend <bitte genauer angeben>
A4.8.3	Wenn eine Beseitigung des Hindernisses geplant ist oder das Hindernis bereits beseitigt wurde, geben Sie an, zu welchem Ziel die Beseitigung des Hindernisses beiträgt.	Wählen Sie eine oder mehrere der folgenden Möglichkeiten aus: a) Artikel 4 Absatz 1: Verbesserung des Zustands der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen b) Artikel 4 Absatz 4: Erneute Etablierung der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen c) Artikel 4 Absatz 3: Verbesserung der Qualität und Quantität der Habitate der Arten d) Artikel 4 Absatz 10: Verbesserung der Vernetzung der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen e) Artikel 9 Absatz 1: Wiederherstellung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der EU zu frei fließenden Flüssen bis 2030 im Vergleich zu 2020 f) Artikel 9 Absatz 3: Verbesserung der natürlichen Funktionen der betreffenden Auen g) Hochwasserschutz (einschließlich Klimaresilienz) h) Verbesserung des ökologischen Zustands/des ökologischen Potenzials des Wasserkörpers gemäß der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG j) Sonstiges, bitte angeben <Freitext>

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/917

20.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/917 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 2025

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 mit detaillierten Bestimmungen betreffend die Mindestanforderungen an Grenzkontrollstellen, einschließlich Kontrollzentren, und das Format, die Kategorien und die Abkürzungen, die bei der Auflistung der Grenzkontrollstellen und der Kontrollstellen zu verwenden sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ([1]), insbesondere auf Artikel 60 Absatz 2 und Artikel 64 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2017/625 bildet unter anderem den Rahmen für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten, die in Bezug auf aus Drittländern in die Union verbrachte Sendungen von Tieren und Waren durchgeführt werden, um die Einhaltung der Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette zu überprüfen. Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Kommission ([2]) wurde auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2017/625 erlassen und enthält unter anderem allgemeine und spezifische Mindestanforderungen an Grenzkontrollstellen in Bezug auf bestimmte Sendungen von Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden.

(2) Konkret ist in Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 vorgesehen, dass die Räume und Bereiche der Grenzkontrollstellen über ein angemessenes Abflusssystem verfügen müssen. Da hinsichtlich der Rolle dieses Abflusssystems eine gewisse Unklarheit herrscht, ist es notwendig, seinen Zweck zu verdeutlichen. Da die einzelnen Kategorien der abgefertigten Tiere und Waren zudem unterschiedliche Risiken bergen und unterschiedliche Reinigungs- sowie Desinfektionsmaßnahmen erfordern, muss präzisiert werden, dass das Abflusssystem an diese Maßnahmen angepasst werden sollte.

(3) Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 dürfen nicht containerisierte Sendungen von Fischereierzeugnissen für den menschlichen Verzehr in nicht überdachten Bereichen entladen werden. Fischereierzeugnisse, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, und Wassertiere, die für sämtliche Zwecke verwendet werden, können ebenfalls in nicht containerisierten Sendungen an den Grenzkontrollstellen eintreffen. Da das Entladen derartiger Sendungen in nicht überdachten Bereichen keine Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier birgt, sollte auch das Entladen von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Fischereierzeugnissen und von Wassertieren, die für sämtliche Zwecke verwendet werden, in nicht überdachten Bereichen gestattet werden.

(4) Das Entladen von gebrauchten land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, die an Grenzkontrollstellen einer pflanzenschutzrechtlichen Kontrolle unterzogen werden, ist aufgrund der großen Abmessungen solcher Maschinen ein kompliziertes Unterfangen. Da das Entladen von gebrauchten land- und forstwirtschaftlichen Maschinen in nicht überdachten Bereichen keine Risiken für die Pflanzengesundheit birgt, sollte das Entladen solcher Maschinen in nicht überdachten Bereichen gestattet werden.

([1]) ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Kommission vom 12. Juni 2019 mit detaillierten Bestimmungen betreffend die Mindestanforderungen an Grenzkontrollstellen, einschließlich Kontrollzentren, und das Format, die Kategorien und die Abkürzungen, die bei der Auflistung der Grenzkontrollstellen und der Kontrollstellen zu verwenden sind (ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/1014/oj).

(5) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 müssen Grenzkontrollstellen für die Durchführung amtlicher Kontrollen von flüssiger Massenware tierischen und nicht tierischen Ursprungs nicht über Bereiche oder Räume zum Entladen sowie Untersuchungsräume oder Untersuchungsbereiche verfügen, da diese Waren unmittelbar vom Transportmittel über besondere Rohre in Tanks entladen werden. Auch für großvolumige lose Ware nicht tierischen Ursprungs bedarf es keiner solcher Bereiche oder Räume, da diese mithilfe spezieller Ausrüstung, wie z. B. Förderanlagen, unmittelbar vom Transportmittel in Silos oder Lagerhäuser entladen werden kann. Daher sollten für großvolumige lose Ware nicht tierischen Ursprungs, die mithilfe spezieller Ausrüstung unmittelbar in Silos oder Lagerhäuser entladen wird, keine Bereiche oder Räume zum Entladen von Waren sowie Untersuchungsräume oder Untersuchungsbereiche im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben a und b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 vorgeschrieben sein. Artikel 3 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Nach Artikel 3 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 sind Grenzkontrollstellen, die für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/625 benannt worden sind, von der Auflage, fließend Warm- und Kaltwasser sowie Einrichtungen zum Händewaschen und Händetrocknen vorzuhalten, sowie von der Auflage, Räume mit Decken vorzuhalten, die sich leicht desinfizieren lassen, ausgenommen. Grenzkontrollstellen, die für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände benannt worden sind, für die Maßnahmen und Bedingungen gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben d bis f der Verordnung (EU) 2017/625 gelten, sollten ebenfalls von diesen Auflagen ausgenommen werden, da eine solche Ausnahme kein Risiko für die Pflanzengesundheit darstellt. Artikel 3 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 sollte daher entsprechend geändert werden.

(7) Gemäß Artikel 3 Absatz 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 dürfen gewerbliche Lagereinrichtungen für die Durchführung von Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen in Bezug auf Erzeugnisse nicht tierischen Ursprungs genutzt werden, sofern diese Einrichtungen den in der genannten Durchführungsverordnung festgelegten Mindestanforderungen genügen und sich nahe der Grenzkontrollstelle sowie im Zuständigkeitsbereich derselben Zollbehörde wie die Grenzkontrollstelle befinden. Den zuständigen Behörden sollte es gestattet sein, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände in gewerblichen Lagereinrichtungen unter denselben Bedingungen durchzuführen, da die Durchführung solcher Kontrollen und Untersuchungen in gewerblichen Lagereinrichtungen keine Risiken für die Pflanzengesundheit mit sich bringt. Daher sollte Artikel 3 Absatz 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 dahin gehend geändert werden, dass die Kategorien von Waren, bei denen Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen in gewerblichen Lagereinrichtungen durchgeführt werden dürfen, erweitert werden.

(8) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 müssen Grenzkontrollstellen, die für die in Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Tiere benannt worden sind, über Unterbringungsbereiche oder Unterbringungsräume verfügen, um Huftiere — ausgenommen registrierte Equiden —, registrierte Equiden und andere Tiere als Huftiere (aber einschließlich Zoo-Huftieren) getrennt voneinander unterzubringen. Wurden Grenzkontrollstellen für Tiere benannt, so sind die Unterbringungsbereiche oder Unterbringungsräume an die Tierkategorien anzupassen, für die die Stellen benannt wurden. Bestimmte Tierkategorien können jedoch in denselben Unterbringungsbereichen oder Unterbringungsräumen untergebracht werden, ohne dass dadurch gegen die Anforderungen an die Tiergesundheit und das Tierwohl verstoßen wird. Daher ist es angezeigt, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 zu ändern, um Flexibilität in Bezug auf die Bestimmungen über die räumliche Trennung zwischen bestimmten Tierkategorien zu ermöglichen.

(9) Da die Untersuchung von Sendungen von Bruteiern an für Tiere benannten Grenzkontrollstellen mit Blick auf die an diesen Grenzkontrollstellen abgefertigten Tiere und Waren keine Gefahr für die Gesundheit von Menschen oder Tieren darstellt, sollte es den zuständigen Behörden gestattet sein, Sendungen von Bruteiern an für Tiere benannten Grenzkontrollstellen zu untersuchen. Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 sollte daher entsprechend geändert werden.

(10) Nach Artikel 6 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 dürfen Sendungen von lebenden Fröschen, lebenden Fischen und lebenden Wirbellosen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sowie Sendungen von Bruteiern und Fischködern an Grenzkontrollstellen untersucht werden, die für die in Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Warenkategorien benannt worden sind. Aufgrund der geringen Größe dieser Tierarten und der Tatsache, dass sie in Containern oder Kisten befördert werden, ist das Risiko einer Kreuzkontamination mit anderen Warenkategorien minimal. Lebende Wirbellose, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, haben eine ähnliche Größe und werden auf die gleiche Weise befördert wie die für den menschlichen Verzehr bestimmten Tiere. Da das Risiko einer Kreuzkontamination bei beiden Arten von lebenden Wirbellosen dasselbe ist, sollte Artikel 6 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 dahin gehend geändert werden, dass auch die Untersuchung von lebenden Wirbellosen, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, an Grenzkontrollstellen, die für die in Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Warenkategorien benannt worden sind, gestattet wird.

(11) Die Begriffsbestimmung für „Zuchtmaterial“ im Sinne des Artikels 4 Nummer 28 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) schließt auch Bruteier ein. Da Sendungen von Zuchtmaterial an Grenzkontrollstellen untersucht werden, die für die in Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Warenkategorien benannt worden sind, ist es nicht erforderlich, in Artikel 6 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 auf Bruteier Bezug zu nehmen; aus Gründen der Rechtssicherheit ist es daher angebracht, diese Bezugnahme aus Artikel 6 Absatz 5 zu streichen.

(12) Nach Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 müssen die Mitgliedstaaten Informationen über die Benennung ihrer Grenzkontrollstellen veröffentlichen. Die Mitgliedstaaten müssen die Abkürzungen und spezifischen Angaben nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 verwenden, wenn sie die Kategorien von Tieren und Waren, für die die Grenzkontrollstellen benannt worden sind, veröffentlichen. Aus Gründen der Kohärenz sollten die Einleitungssätze der Buchstaben a, c und d von Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 auf die in Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben d, e bzw. f der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Waren ausgeweitet werden.

(13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Das in den Absätzen 2 und 3 genannte Abflusssystem ist so beschaffen, dass jegliches Kontaminationsrisiko ausgeschlossen ist und die Unterbringung, Lagerung, Reinigung und Desinfektion unter Bedingungen erfolgen kann, die für die Kategorien von Tieren oder Waren geeignet sind, die in den Bereichen oder Räumen im Sinne dieser Absätze abgefertigt werden.“

b) Die Absätze 4, 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Auflage gemäß Absatz 1 Buchstabe a, dass die Entladebereiche überdacht sein müssen, gilt in folgenden Fällen nicht:

a) bei nicht containerisierten Sendungen von Wassertieren und Fischereierzeugnissen;

b) bei Sendungen von tierischen Nebenprodukten: Wolle, loses verarbeitetes tierisches Eiweiß, Gülle oder Guano;

c) bei Sendungen von großvolumiger loser Ware und gebrauchten landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Maschinen im Sinne des Artikels 47 Absatz 1 Buchstaben c, d und e der Verordnung (EU) 2017/625.

(5) Für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten in Bezug auf folgende Waren sind die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Einrichtungen nicht vorgeschrieben:

a) flüssige Massenware tierischen und nicht tierischen Ursprungs;

b) großvolumige lose Ware nicht tierischen Ursprungs, die mithilfe spezieller Ausrüstung unmittelbar in Lagereinrichtungen entladen wird.

(6) Die Mitgliedstaaten dürfen Grenzkontrollstellen, die für die in Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Kategorien von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen benannt worden sind, von folgenden Anforderungen ausnehmen:

a) von der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Auflage, fließend Warm- und Kaltwasser sowie Einrichtungen zum Händewaschen und Händetrocknen vorzuhalten; sowie

b) von der in Absatz 2 genannten Auflage, Räume mit Decken vorzuhalten, die sich leicht desinfizieren lassen.“

([3]) Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj).

c) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Die für die Grenzkontrollstelle zuständigen Behörden können unter ihrer Aufsicht gestatten, dass für in Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 genannte Waren gewerbliche Lagereinrichtungen genutzt werden, sofern sich diese Einrichtungen nahe der Grenzkontrollstelle und im Zuständigkeitsbereich derselben Zollbehörde befinden.

Sofern diese gewerblichen Lagereinrichtungen den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Mindestanforderungen genügen, dürfen sie genutzt werden, um Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen in Bezug auf die in Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände sowie Waren nicht tierischen Ursprungs durchzuführen."

2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Unterbringungsbereiche oder Unterbringungsräume, um die Kategorien von Tieren unterzubringen, für die die Grenzkontrollstellen benannt worden sind;".

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Bruteier dürfen an Grenzkontrollstellen untersucht werden, die für die in Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Tiere benannt worden sind."

3. Artikel 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Lebende Fische, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, lebende Frösche, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, lebende Wirbellose und Fischköder dürfen an Grenzkontrollstellen untersucht werden, die für die in Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Warenkategorien benannt worden sind."

4. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„a) Für Tiere, die in Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 genannt sind oder für die Bedingungen oder Maßnahmen gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe e oder f der Verordnung (EU) 2017/625 gelten".

b) In Buchstabe c erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„c) Für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die in Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/625 genannt sind oder für die Bedingungen oder Maßnahmen gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe d, e oder f der Verordnung (EU) 2017/625 gelten".

c) In Buchstabe d erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„d) Für Waren nicht tierischen Ursprungs, für die Bedingungen oder Maßnahmen gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe d, e oder f der Verordnung (EU) 2017/625 gelten".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/920

20.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/920 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 2025

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 ([1]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission ([2]) gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Durchführungsbestimmungen zu einigen gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit geändert werden müssen.

(2) In den Anlagen 3-B, 4-B und 5-A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sind die Drittländer aufgeführt, in denen Sicherheitsstandards angewendet werden, die als den gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit gleichwertig anerkannt wurden.

(3) Das Königreich Dänemark hat der Kommission mitgeteilt, dass der in Grönland gelegene Flughafen Kangerlussuaq die gemeinsamen Grundstandards der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nicht mehr anwendet. Darüber hinaus sind die Flughäfen Guernsey, Isle of Man und Jersey nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union für das One-Stop-Sicherheitssystem nicht mehr relevant. Schließlich erfüllt der im Staat Israel gelegene Flughafen Ben Gurion, Tel Aviv, nicht mehr die in Teil E des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 272/2009 der Kommission ([3]) festgelegten Kriterien in Bezug auf die Sicherheit von Luftfahrzeugen und die Kontrolle von Fluggästen und Handgepäck.

(4) Daher müssen die Flughäfen Kangerlussuaq, Guernsey, Isle of Man und Jersey aus den Listen in den Anlagen 3-B, 4-B, 5-A zum Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und der Flughafen Ben Gurion, Tel Aviv aus den Listen in den Anlagen 3-B und 4-B zum Anhang der genannten Durchführungsverordnung gestrichen werden.

(5) Die Entwicklung der Bedrohungs- und Risikolage in der Sicherheit der Zivilluftfahrt erfordert zudem eine größere Resilienz und eine angemessene Eindämmung neuer Bedrohungen, weshalb es dringend geboten ist, die detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards im Bereich der Sicherheit von Luftfracht und Luftpost zu verschärfen.

(6) Bestimmte detaillierte Luftsicherheitsmaßnahmen in den Bereichen Schulung, Zertifizierung und erneute Zertifizierung von Sicherheitspersonal sowie im Bereich der Routineprüfung von Sicherheitsausrüstung sollten präzisiert, harmonisiert oder vereinfacht werden, um für größere Rechtsklarheit, die einheitliche Auslegung der einschlägigen Bestimmungen und die weitere Gewährleistung einer optimalen Anwendung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit zu sorgen.

([1]) ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/300/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (ABl. L 299 vom 14.11.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/1998/oj).

([3]) Verordnung (EG) Nr. 272/2009 der Kommission vom 2. April 2009 zur Ergänzung der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten gemeinsamen Grundstandards für die Sicherheit der Zivilluftfahrt (ABl. L 91 vom 3.4.2009, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/272/oj).

(7) Da einige der Maßnahmen im Bereich der Zertifizierung und erneuten Zertifizierung von Sicherheitspersonal möglicherweise einige geringfügige Änderungen des nationalen Rahmens durch die Mitgliedstaaten erfordern, sollten sie frühestens sechs Monate nach Annahme dieser Verordnung Anwendung finden.

(8) Damit die detaillierten Maßnahmen im Bereich der Sicherheit von Luftfracht und Luftpost so schnell wie möglich angewandt werden können, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

(9) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sollte daher entsprechend geändert werden.

(10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Die Nummern 8, 10 und 11 des Anhangs der vorliegenden Verordnung gelten jedoch erst ab dem 1. Januar 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 wird wie folgt geändert:

1. In der Liste in Anlage 3-B werden die folgenden Einträge gestrichen:

„Grönland in Bezug auf den Flughafen Kangerlussuaq

Guernsey

Insel Man

Jersey

Staat Israel in Bezug auf den internationalen Flughafen Ben Gurion".

2. In der Liste in Anlage 4-B werden die folgenden Einträge gestrichen:

„Grönland in Bezug auf den Flughafen Kangerlussuaq

Guernsey

Insel Man

Jersey

Staat Israel in Bezug auf den internationalen Flughafen Ben Gurion".

3. In der Liste in Anlage 5-A werden die folgenden Einträge gestrichen:

„Grönland in Bezug auf den Flughafen Kangerlussuaq

Guernsey

Insel Man

Jersey".

4. In Kapitel 6 werden die folgenden Nummern 6.0.7 und 6.0.8 angefügt:

„6.0.7 Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck „Geschäftsbeziehung" eine Zusammenarbeit zwischen natürlichen oder juristischen Personen, die eine Vereinbarung über die Durchführung von Tätigkeiten wie Lieferung, Annahme, Bearbeitung, Abfertigung, Verladung, Entladung und Beförderung von Luftfracht oder Luftpost schließen.

6.0.8. Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck „etablierte Geschäftsbeziehung"

a) eine vor dem 1. September 2024 begründete Geschäftsbeziehung oder

b) eine nach dem 1. September 2024 begründete Geschäftsbeziehung, bei der der reglementierte Beauftragte vom Verfrachter oder Versender bzw. vom Fracht zahlenden Empfänger die folgenden Informationen oder Unterlagen angefordert, erhalten und aufbewahrt hat:

— personenbezogene, geschäftliche oder innerbetriebliche Informationen, einschließlich Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse;

— Zahlungsinformationen wie Bankkonto oder rückverfolgbare Kreditkartennummer;

— Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Registrierungsbescheinigung des Unternehmens, falls zutreffend;

— eine vertragliche Vereinbarung."

5. In Kapitel 6 erhalten die Nummern 6.3.2.1 und 6.3.2.2 folgende Fassung:

„6.3.2.1 Bei der Annahme von Sendungen ist der reglementierte Beauftragte zu Folgendem verpflichtet:

a) Er prüft, ob es sich bei der Stelle, von der er die Sendung erhält, um einen reglementierten Beauftragten oder einen bekannten Versender oder um keinen davon handelt.

b) Er untersucht die Außenseite der eingegangenen Sendungen, einschließlich konsolidierter Sendungen, auf Anzeichen von Eingriffen, Manipulationen oder etwaige Anomalien, die verdächtig erscheinen.

6.3.2.2 Der reglementierte Beauftragte fordert die Person, die Sendungen übergibt, auf, einen Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder ein sonstiges von einer nationalen Behörde ausgestelltes oder anerkanntes Dokument mit Lichtbild vorzuweisen. Der Ausweis oder das betreffende Dokument dient der Identifizierung der Person, die die Sendungen übergibt.

Kann die Person, die die Sendungen übergibt, kein gültiges Dokument zur Feststellung ihrer Identität vorlegen, müssen die Sendungen zurückgewiesen und ebenso wie die Begleitdokumente gemäß Nummer 6.1.3 gekennzeichnet werden oder es entsteht die Verpflichtung, die zusätzlichen Bestimmungen des Anhangs des Durchführungsbeschlusses C(2015) 8005 anzuwenden."

6. In Kapitel 6 erhält die Nummer 6.8.3.2 folgende Fassung:

„6.8.3.2 In die Union beförderte Luftfracht und Luftpost muss mit einem der in Nummer 6.2.1 genannten Mittel oder Verfahren so kontrolliert werden, dass hinreichend sichergestellt ist, dass sie keine verbotenen Gegenstände enthält. Ab dem 1. Januar 2026 kann ein ACC3 oder RA3 für den Einsatz von Sprengstoffspürhunden (EDD) zur Kontrolle von für die Union bestimmter Fracht und Post nur dann zugelassen werden, wenn während der EU-Validierung der Luftsicherheit die zuständige Behörde bzw. der EU-Validierungsprüfer für die Luftsicherheit die Kontrolle mittels Sprengstoffspürhunden beobachtet hat und bei seiner Bewertung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die in der Prüfliste in Anlage 6-M festgelegten Ziele erfüllt werden."

7. In Kapitel 6 wird folgende Anlage 6-M angefügt:

„ANLAGE 6-M

VALIDIERUNGSPRÜFLISTE FÜR DRITTLAND-SPRENGSTOFFSPÜRHUNDE (EDD)

Ausfüllhinweise und Anweisungen

Ziel der Validierung ist die Bewertung, ob das in einem Drittland angewandte EDD-Programm und der am Standort eines ACC3 oder RA3 zu beobachtende Kontrollprozess den in Punkt 6.8.3.2. dieses Anhangs festgelegten EU-Vorschriften gleichwertig ist.

Diese Prüfliste darf nur zur Bewertung bzw. Evaluierung der mit dem EDD-Prozess im Zusammenhang stehenden Anforderungen und betrieblichen Abläufen verwendet werden. Sie ersetzt nicht, sondern ergänzt die bestehende Pflicht des EU-Validierungsprüfers, bei der EU-Validierung der Luftsicherheit eines RA3 bzw. ACC3 die jeweilige Prüfliste 6-C2 oder 6-C3 zu verwenden. Gegebenenfalls muss diese Prüfliste daher in den EU-Validierungsbericht zur Luftsicherheit aufgenommen und der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Während der EU-Validierung der Luftsicherheit des RA3 oder ACC3 an den Standorten, an denen EDD eingesetzt werden, müssen die in der Prüfliste 6-C2 enthaltenen Fragen 5.7 und 5.8 und die in der Prüfliste 6-C3 enthaltenen Fragen 7.7. und 7.8 anhand dieser Prüfliste beantwortet werden.

Beim Ausfüllen dieser Prüfliste ist zu beachten, dass die Validierung als NICHTBESTANDEN bewertet werden MUSS, wenn die Antwort auf eine fett gedruckte Frage NEIN lautet, es sei denn, die Frage trifft nicht zu.

TEIL 1

Identifizierung des Betreibers, der Stelle oder der Behörde, die EDD einsetzt und des EU-Validierungsprüfer für die Luftsicherheit

1.1. Datum/Daten und Ort der EDD-Validierung	
Vollständiges Datumsformat, z. B. 01/10/2025 bis 02/10/2025	
TT/MM/JJJJ	
1.2. Datum der vorherigen EDD-Validierung(en), falls zutreffend	
TT/MM/JJJJ	
1.3. Angaben zum EU-Validierungsprüfer für die Luftsicherheit	
Name	
Unternehmen/Einrichtung/Behörde	
Eindeutige alphanumerische Kennung (UAI)	
E-Mail	
Telefonnummer (mit internationaler Vorwahl)	
1.4. Name des EDD-Kontrolleurs, der EDD-Stelle oder EDD-Behörde	
Name	
Nähere Angaben: Angabe der Art des Unternehmens, der Stelle oder der Behörde mit näheren Angaben: — privates Kontrollunternehmen; — behördlich reguliertes Unternehmen; — behördliche Kontrollstelle; — Sonstige Angabe der Art der Vereinbarung/des Vertrags zwischen der validierten Stelle und der Stelle, die die Kontrolle in deren Namen vornimmt.	
Eintragungsnummer des Unternehmens (z. B. Eintragungsnummer im Handelsregister)	
Nummer/Einheit/Gebäude	
Straße	
Stadt	
Postleitzahl	
Bundesstaat/Bundesland (falls relevant)	
Land	
Postfachanschrift (falls vorhanden)	
Eindeutige alphanumerische Kennung (UAI) des ACC3 oder RA3, falls bereits verfügbar	
1.5. Ungefähre Anzahl der mit EDD-Tätigkeiten befassten Beschäftigten (z. B. Hundeführer und sonstiges Personal)	
Anzahl	

1.6. Name und Funktion der für die EDD-Kontrolle verantwortlichen Person	
Name	
Funktion	
E-Mail	
Telefonnummer (mit internationaler Vorwahl)	
1.7. Angaben zu den Teams aus Hunden und Hundeführern, die für die zu validierenden Räumlichkeiten zugelassen sind	
Namen der EDD, der Hundeführer und Nummern der EDD-Microchips.	

TEIL 2

Erstschulung sowie Zertifizierung oder Zulassung von EDD und Hundeführern

2.1. **Durchlaufen EDD und ihre Hundeführer eine Erstschulung?**	
JA oder NEIN	
Falls JA, Angaben zum Schulungsprogramm und zu den von diesem Schulungsprogramm abgedeckten Themen	
2.2. **Besitzt der EDD-Anbieter Aufzeichnungen zur Schulung jedes Gespanns aus Hund und Hundeführer?**	
JA oder NEIN	
Falls JA, Angaben zu den in den Schulungsaufzeichnungen vorliegenden Nachweisen für die Erstschulung sowie zur Häufigkeit der Wiederholungsschulungen der EDD-Teams.	
2.3. **Durchlaufen die EDD am Ende der Erstschulung einen Zertifizierungs- oder Zulassungsprozess? Handelt es sich dabei, sofern zutreffend, um einen nationalen oder national anerkannten Zertifizierungsprozess?**	
JA oder NEIN	
Fall JA, Beschreibung des gesamten Zertifizierungsprozesses sowie der entsprechenden Dokumentation der Bewertung	
2.4. Werden bei der Zertifizierung oder Zulassung echte Sprengstoffe als Zielmaterialien eingesetzt?	
JA oder NEIN	
Falls NEIN, Angaben zur Art der eingesetzten Schulungshilfe.	
2.5. Werden bei der Zertifizierung in einer realistisch simulierten Frachtsendung Sprengstoffe als Zielmaterialien versteckt?	
JA oder NEIN	
Falls JA, bitte beschreiben.	

2.6.	**Kann anhand von Dokumenten nachgewiesen werden, dass die EDD und ihre Hundeführer den Zertifizierungsprozess bestanden haben und hat der Validierungsprüfer Zugang zu dieser Information?**	
	JA oder NEIN	
	Falls JA, bitte ein Exemplar des Dokuments beifügen.	
2.7.	Ist für den Zertifizierungsprozess eine Behörde zuständig, z. B. eine nationale/staatliche Stelle?	
	JA oder NEIN	
	Falls JA, Angaben zu der für den Prozess zuständigen Behörde. Handelt es sich um einen staatlich anerkannten Prozess oder um den eigenen Zertifizierungsprozess einer privaten Stelle?	
2.8.	Sind die EDD darauf trainiert, nur Sprengstoffe zu erkennen und beschränkt sich dies auf die Kontrolle von Luftfracht und Luftpost, oder sind die Kategorien weiter gefasst?	
	JA oder NEIN	
	Falls NEIN, Erläuterung.	
2.9.	Werden für die EDD-Zertifizierung echte Sprengstoffe eingesetzt?	
	JA oder NEIN	
	Falls NEIN, Erläuterung.	
2.10.	**Schlussfolgerung: Geht der Validierungsprüfer vor dem Hintergrund der Angaben zur Erstschulung und zum Zertifizierungsprozess davon aus, dass die Gleichwertigkeit der Prozesse mit den EU-Vorschriften hinreichend sichergestellt ist? Für die EDD-Zertifizierung werden echte Sprengstoffe eingesetzt.**	
	JA oder NEIN	
	Falls NEIN, Begründung.	

TEIL 3

Schulungsmaterial

3.1.	Werden für das Training der EDD verschiedene Arten von Schulungsmaterial und/oder -hilfen verwendet?	
	JA oder NEIN	
	Falls JA, Angaben zu den verschiedenen Arten von Materialien und Hilfen. Wird Schulungsmaterial verwendet, bitte beispielsweise Genehmigung für den Besitz des genannten Schulungsmaterials beifügen.	
3.2.	Werden die Schulungsmaterialien häufig erneuert/ aufgefrischt/ersetzt, damit sie wirksam und zweckmäßig bleiben?	
	JA oder NEIN	
	Falls JA, Angaben dazu, wie häufig die Materialien ausgetauscht werden, und zu dem Entscheidungsprozess über den Austausch von Schulungsmaterialen.	

3.3. Werden die Hunde in realistischen Situationen mit typischen Verstecken in der Fracht, auch unter Einsatz von Geruchsmaskierung, trainiert?	
JA oder NEIN	
Falls NEIN, Begründung.	
3.4. **Wurden hierzu Nachweise vorgelegt, damit der EU-Validierungsprüfer für die Luftsicherheit diesen Teil als mit den EU-Vorschriften gleichwertig bewerten kann?**	
JA oder NEIN	
Falls NEIN, Begründung.	

TEIL 4

Qualitätskontrolle

4.1. Unterliegen EDD und ihre Hundeführer einem externen Qualitätskontrollprogramm?	
JA oder NEIN	
Falls JA, Beschreibung des externen Qualitätskontrollprogramms, einschließlich Häufigkeit und der für die Durchführung zuständigen Stelle.	
4.2. Erhält die EDD-Stelle die Ergebnisse der externen Qualitätskontrolltests?	
JA oder NEIN	
Falls JA, Angaben zu den jüngsten Ergebnissen der externen Qualitätssicherungstests für jedes aktive Gespann aus Hund und Hundeführer.	
4.3. Unterliegen EDD und ihre Hundeführer einem laufenden und regelmäßigen internen Qualitätskontrollprogramm?	
JA oder NEIN	
Falls JA, Beschreibung des internen Qualitätskontrollprogramms und dessen Häufigkeit.	
4.4. Führt das EDD-Unternehmen, die EDD-Stelle bzw. die Behörde Aufzeichnungen über die internen Qualitätskontrolltests?	
JA oder NEIN	
Falls JA, Angaben zu den Ergebnissen der jüngsten internen Qualitätskontrolltests für jedes aktive Gespann aus Hund und Hundeführer.	
4.5. **Schlussfolgerung: Kann der Validierungsprüfer sicher sein, dass sowohl die internen wie auch die externen Qualitätskontrollprozesse den EU-Vorschriften gleichwertig sind?**	
JA oder NEIN	
Falls NEIN, Begründung.	

TEIL 5

Laufendes (fortlaufendes) Training

5.1. Müssen EDD und ihre Hundeführer nach ihrer Zertifizierung oder Zulassung ein laufendes und fortlaufendes Training durchlaufen?	
JA oder NEIN	
Falls JA, Angaben zum Schulungsprogramm und zu den von diesem Schulungsprogramm abgedeckten Themen, möglicherweise dieselben wie in den Punkten 2.1 und 2.2.	
5.2. Findet die laufende Schulung häufig genug statt, um die EDD-Kompetenz aufrechtzuerhalten?	
JA oder NEIN	
Falls JA, Beschreibung der Häufigkeit der laufenden Schulung. Idealerweise sollte das Training täglich stattfinden.	
5.3. Liegen Nachweise für Maßnahmen vor, die zur Nachbesserung bei mangelhafter Leistung im Training oder beim Qualitätskontrolltest ergriffen werden?	
JA oder NEIN	
Falls JA, Beschreibung des Prozesses für die Identifizierung geeigneter Abhilfemaßnahmen.	
5.4. Führt der EDD-Anbieter vollständige Aufzeichnungen über das Training und die Zertifizierung jedes EDD (und Hundeführers) (einschließlich jeder Nachschulung oder Neuzertifizierung/Zulassung)?	
JA oder NEIN	
Falls NEIN, welche Schulungs- und Zertifizierungsaufzeichnungen werden aufbewahrt?	
5.5. **Schlussfolgerung: Geht der Validierungsprüfer vor dem Hintergrund der Angaben zur laufenden Schulung davon aus, dass die Gleichwertigkeit des Prozesses mit den EU-Vorschriften hinreichend sichergestellt ist?**	
JA oder NEIN	
Falls NEIN, Begründung.	

TEIL 6

Beobachtung des Kontrollprozesses

6.1. **Hat der Validierungsprüfer den Frachtkontrollprozess beobachtet?**	
JA oder NEIN	
Falls JA, genügt der Kontrollprozess den EU-Vorschriften?	
Falls NEIN, Begründung.	

6.2. Beschreibung des allgemeinen Wohlbefindens und der Aufmerksamkeit der Hunde. Machen sie einen gesunden und ausgeglichenen Eindruck? Sind sie fokussiert auf ihre Aufgabe oder erscheinen sie abgelenkt?	
6.3. **Hat die Stelle Nachweise für ihr Protokoll vorgelegt, wie EDD-Alarme geklärt werden?**	
JA oder NEIN	
Falls JA, genaue Beschreibung des gesamten Prozesses.	
6.4. **Schlussfolgerung: Hat der Validierungsprüfer bei der Vor-Ort-Überprüfung ausreichende Nachweise erhalten, anhand derer er davon ausgehen kann, dass die beobachteten und dokumentierten Prozesse hinreichend gewährleisten, dass die EDD-Kontrolle den EU-Standards genügt?**	
JA oder NEIN	
Falls NEIN, Begründung.“	

8. In Kapitel 11 erhält die Nummer 11.0.2 folgende Fassung:

„11.0.2 Im Sinne dieses Kapitels bedeutet „Zertifizierung“ und „erneute Zertifizierung“ eine förmliche Bewertung und Bestätigung durch eine zuständige Behörde oder in deren Namen, durch die nachgewiesen wird, dass die betreffende Person die einschlägige Schulung abgeschlossen hat und über die nötige Qualifikation verfügt, um die ihr zugewiesenen Aufgaben in angemessener Weise durchzuführen. Die Prozesse der Zertifizierung und erneuten Zertifizierung müssen auf nationaler Ebene standardisiert werden.“

9. In Kapitel 11 wird Nummer 11.1.12 gestrichen.

10. In Kapitel 11 erhalten die Nummern 11.3.2 bis 11.3.5 folgende Fassung:

„11.3.2 Der Prozess der Erstzertifizierung bzw. -zulassung muss Folgendes umfassen:

a) eine Theorieprüfung oder ein Auswahlgespräch zur Bewertung der für die Wahrnehmung der zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Theoriekenntnisse der Personen und

b) eine praktische Prüfung zur Bewertung der für die Wahrnehmung der zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Kompetenzen und

c) einen standardisierten Bildauswertungstest für Personen, die Röntgen- und EDS-Geräte bedienen.

11.3.3 Der Prozess der erneuten Zertifizierung oder Zulassung muss Folgendes umfassen:

a) eine Theorieprüfung oder ein Auswahlgespräch zur Bewertung der für die Wahrnehmung der zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Theoriekenntnisse der Personen und

b) eine Bewertung der betrieblichen Leistung, die alle zugewiesenen Funktionen umfasst, oder eine praktische Prüfung zur Bewertung der für die Wahrnehmung der zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Kompetenzen wie von der zuständigen Behörde festgelegt und

c) einen standardisierten Bildauswertungstest für Personen, die Röntgen- und EDS-Geräte bedienen.

11.3.4 Die Theorieprüfung oder das Auswahlgespräch muss aus einer Reihe von erörterten Fragen und/oder Themen bestehen, die eine hinreichend umfassende und gründliche Bewertung der Kenntnisse des Bewerbers ermöglichen.

11.3.5 Der standardisierte Bildauswertungstest muss aus einer Anzahl von Bildern unterschiedlichen Schwierigkeitsgrads bestehen, die eine hinreichende Bewertung der für die zugewiesenen Funktionen relevanten Kenntnisse und Interpretationsfähigkeiten des Bewerbers in Bezug auf alle Kategorien verbotener Gegenstände ermöglichen.“

11. In Kapitel 11 werden die folgenden Nummern 11.3.6 bis 11.3.9 angefügt:

„11.3.6 Die zuständige Behörde kann einem zertifizierten Lehrberechtigten, der mit der Schulung von Sicherheitspersonal betraut ist, gestatten, unter den nachstehenden Voraussetzungen die praktische Prüfung gemäß den Nummern 11.3.2 Buchstabe b und 11.3.3 Buchstabe b durchzuführen:

a) Das Prüfungsverfahren und der Inhalt der Prüfung wurden von der zuständigen Behörde genehmigt.

b) Die Ergebnisse der Prüfung werden der zuständigen Behörde im Rahmen des Prozesses für die Zertifizierung bzw. erneute Zertifizierung zur Beurteilung vorgelegt und

c) die zuständige Behörde führt diesbezüglich eine regelmäßige Qualitätskontrolle durch.

11.3.7 Mit Ausnahme der Bewertung der betrieblichen Leistung, die alle zugewiesenen Funktionen gemäß Nummer 11.3.3 Buchstabe b abdeckt, müssen alle Elemente des Prozesses der Zertifizierung und erneuten Zertifizierung von der zuständigen Behörde oder in deren Namen durchgeführt werden.

Eine Schulungseinrichtung oder Ähnliches, die von der zuständigen Behörde mit der Durchführung der Zertifizierung in ihrem Namen beauftragt wird, muss völlig unabhängig von Betreibern und Sicherheitsanbietern sein, die Sicherheitspersonal beschäftigen, und von Ausbildern, die eine Schulung gemäß Kapitel 11.2 anbieten. Dies gilt nicht für die Option im Zusammenhang mit den praktischen Prüfungen gemäß Nummer 11.3.6.

11.3.8 Wird das Verfahren der erneuten Zertifizierung oder Zulassung nicht vollständig innerhalb einer angemessenen Frist (die in der Regel drei Monate nicht überschreitet) abgeschlossen, werden die diesbezüglichen Sicherheitszulassungen entzogen.

11.3.9 Die Zertifizierungs- oder Zulassungsaufzeichnungen aller zertifizierten oder zugelassenen Personen müssen zumindest für die Dauer der Laufzeit ihres Vertrags aufbewahrt werden."

12. In Kapitel 11 Nummer 11.4.1 wird am Ende des zweiten Absatzes folgender Satz angefügt:

„Schulungen und Prüfungen müssen vorzugsweise gleichmäßig über einen Zeitraum von jeweils sechs Monaten verteilt werden. Ist dies nicht möglich, müssen Schulungen und Prüfungen am Ende jedes Sechsmonatszeitraums stattfinden."

13. In Kapitel 12 erhält die Nummer 12.0.1.2 folgende Fassung:

„12.0.1.2 Für jedes installierte Teil der Sicherheitsausrüstung muss sowohl eine Abnahmeprüfung vor Ort als auch eine anschließende Routineprüfung durchgeführt werden. Die Routineprüfungen müssen unabhängig von der regelmäßigen Instandhaltung und mit einer Häufigkeit durchgeführt werden, mit der hinreichend gewährleistet ist, dass Fehlfunktionen oder ein Rückgang der Leistungsfähigkeit oder Detektionsfähigkeit des Geräts unverzüglich erkannt werden."

14. In Kapitel 12 werden die Nummern 12.4.2.3 bis 12.4.2.5 gestrichen.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/924 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 2025

zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von bestimmten Waren aus Gusseisen mit Ursprung in Indien und der Türkei

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern [1] (im Folgenden „Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 26. Februar 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission") im *Amtsblatt der Europäischen Union* [2] eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von bestimmten Waren aus Gusseisen mit Ursprung in Indien und der Türkei.

(2) Dieses Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 13. Januar 2025 von EUROFONTE im Namen von Herstellern eingereicht wurde, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion von bestimmten Waren aus Gusseisen entfallen.

1. ZOLLAMTLICH ZU ERFASSENDE WARE

(3) Bei der zollamtlich zu erfassenden Ware handelt es sich um bestimmte Waren aus Gusseisen mit lamellarem Grafit (Grauguss) oder Gusseisen mit Kugelgrafit (auch bekannt als duktiles Gusseisen) und Teile davon (im Folgenden „betroffene Ware").

(4) Es handelt sich dabei um:

— Waren der zur Abdeckung von ober- oder unterirdischen Systemen und/oder als Öffnungen für ober- oder unterirdische Systeme verwendeten Art, sowie

— Waren der zur Ermöglichung des Zugangs zu ober- oder unterirdischen Systemen und/oder der zur Ermöglichung einer Sichtprüfung von ober- oder unterirdischen Systemen verwendeten Art.

(5) Die Waren können maschinell bearbeitet, beschichtet, überzogen und/oder mit anderen Werkstoffen gefüllt werden, beispielsweise mit Beton, Pflastersteinen oder Platten.

(6) Die folgenden Warentypen sind aus der Definition der betroffenen Ware ausgenommen:

— Rinnenroste und Gussaufsätze nach EN 1433 als Bestandteil für Rinnen aus Polymer, Kunststoff, verzinktem Stahl oder Beton, durch die Oberflächenwasser in die Rinne fließen kann;

— Bodenabläufe, Dachabläufe, Reinigungsöffnungen und Abdeckungen für Reinigungsöffnungen nach EN 1253;

— Steigeisen, Hebeschlüssel und Hydranten.

(7) Die betroffene Ware wird derzeit in die KN-Codes ex 7325 10 00 und ex 7325 99 10 (TARIC-Codes 7325 10 00 31 und 7325 99 10 60) eingereiht. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben.

[1] ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj.
[2] ABl. C, C/2025/1276, 26.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1276/oj.

2. **ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG**

(8) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung können die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden, damit, falls die Untersuchungsergebnisse zur Einführung von Antidumpingzöllen führen, diese Zölle bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften rückwirkend auf die zollamtlich erfassten Einfuhren erhoben werden können.

(9) Die Kommission hat nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung auf eigene Initiative beschlossen, die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich zu erfassen. Die Voraussetzungen für die rückwirkende Erhebung von Zöllen werden in der etwaigen Verordnung zur Einführung endgültiger Zölle geprüft.

(10) Jegliche künftige Zollschuld ergibt sich aus den Feststellungen der Untersuchung.

(11) In den im Antrag auf Einleitung einer Antidumpinguntersuchung enthaltenen Berechnungen wurden bei der betroffenen Ware für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 die Dumpingspanne für Indien auf 17,6 % bis 44,3 % bzw. für die Türkei auf 52,9 % bis 61,2 % und die Schadensbeseitigungsschwelle für Indien auf 106 % bis 113 % bzw. für die Türkei auf 45 % bis 97 % geschätzt. Der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld würde nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung üblicherweise in Höhe des jeweils niedrigeren der beiden genannten Werte festgesetzt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Kommission jedoch nicht in der Lage, den Betrag der möglichen zukünftigen Zollschuld zu schätzen. Die im Antrag genannten Beträge dienen somit nur Informationszwecken und können keine Erwartungen hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der Zollschuld begründen, die sich aus der Untersuchung ergeben wird.

3. **VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

(12) Alle im Rahmen dieser zollamtlichen Erfassung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) verarbeitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Zollbehörden werden nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um in die Union getätigte Einfuhren von bestimmten Waren aus Gusseisen mit lamellarem Grafit (Grauguss) oder Gusseisen mit Kugelgrafit (auch bekannt als duktiles Gusseisen) und Teilen davon, die ihren Ursprung in Indien und der Türkei haben, zollamtlich zu erfassen.

Es handelt sich dabei um:

— Waren der zur Abdeckung von ober- oder unterirdischen Systemen und/oder als Öffnungen für ober- oder unterirdische Systeme verwendeten Art, sowie

— Waren der zur Ermöglichung des Zugangs zu ober- oder unterirdischen Systemen und/oder der zur Ermöglichung einer Sichtprüfung von ober- oder unterirdischen Systemen verwendeten Art.

Die Waren können maschinell bearbeitet, beschichtet, überzogen und/oder mit anderen Werkstoffen gefüllt werden, beispielsweise mit Beton, Pflastersteinen oder Platten.

Die folgenden Warentypen sind aus der Definition der betroffenen Ware ausgenommen:

— Rinnenroste und Gussaufsätze nach EN 1433 als Bestandteil für Rinnen aus Polymer, Kunststoff, verzinktem Stahl oder Beton, durch die Oberflächenwasser in die Rinne fließen kann;

([3]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

— Bodenabläufe, Dachabläufe, Reinigungsöffnungen und Abdeckungen für Reinigungsöffnungen nach EN 1253;

— Steigeisen, Hebeschlüssel und Hydranten.

Die betroffene Ware wird derzeit in die KN-Codes ex 7325 10 00 und ex 7325 99 10 (TARIC-Codes 7325 10 00 31 und 7325 99 10 60) eingereiht. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben.

(2) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/934

20.5.2025

DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) 2025/934 DER KOMMISSION

vom 5. März 2025

zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG im Hinblick auf eine Aktualisierung des Abfallverzeichnisses bezüglich batteriebezogener Abfälle

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien ([1]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 94/3/EG der Kommission ([2]) wurde ein Abfallverzeichnis erstellt, gefolgt von einem Verzeichnis gefährlicher Abfälle, das mit der Entscheidung 94/904/EG des Rates eingeführt wurde. Diese Entscheidungen wurden durch die Entscheidung 2000/532/EG der Kommission ([3]) aufgehoben.

(2) In den letzten Jahren wurden insbesondere in Bezug auf Lithium-, Natrium- und Nickelbatterien neue chemische Zusammensetzungen für Batterien entwickelt und die Herstellungs- und Recyclingverfahren für Batterien haben sich verändert. Diese Entwicklungen wurden im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) berücksichtigt und sollten sich im Abfallverzeichnis widerspiegeln.

(3) Mit der Verordnung (EU) 2023/1542 wird außerdem neue und geänderte Terminologie eingeführt, die für batteriebezogene Abfälle (d. h. Abfälle aus der Batterieherstellung, Altbatterien und deren Fraktionen) gilt und daher auch im Abfallverzeichnis berücksichtigt werden sollte.

(4) Dementsprechend ist es erforderlich, das in der Entscheidung 2000/532/EG enthaltene Abfallverzeichnis zu aktualisieren, um neuen chemischen Zusammensetzungen von Batterien und der batteriebezogenen Abfallbewirtschaftung sowie dem sich entwickelnden Batteriemarkt Rechnung zu tragen und die Identifizierung und Einstufung relevanter Abfallströme sowie die Sortierung, das Recycling und die Meldung von batteriebezogenen Abfällen zu verbessern.

(5) Die Einstufung bestimmter Abfallströme als gefährliche Abfälle auf der Grundlage aktueller evidenzbasierter Informationen über die Zusammensetzung und Gefahreneinstufung der Bestandteile ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Abfallbewirtschaftung ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und ohne Schädigung der Umwelt erfolgt. Die Einstufung gefährlicher Abfälle im Abfallverzeichnis sollte unter Berücksichtigung des Ursprungs und der Zusammensetzung der Abfälle sowie der geltenden Konzentrationsgrenzwerte für gefährliche Stoffe gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG für Stoffe, die nach den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) festgelegten Kriterien als gefährlich eingestuft sind, erfolgen.

([1]) ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/oj.
([2]) 94/3/EG: Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1993 über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle (ABl. L 5 vom 7.1.1994, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1994/3(1)/oj).
([3]) Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle (ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2000/532/oj).
([4]) Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1542/oj).
([5]) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj).

(6) Die Einstufung von Alkalibatterien sollte unter Berücksichtigung der Konzentration relevanter Stoffe in Batterien und ihrer Gefahreneinstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt angepasst werden.

(7) Um zur sicheren und wirksamen Bewirtschaftung von Lithium-Altbatterien aus Siedlungsabfällen beizutragen, sollte ein neuer Code für gefährliche Abfälle für Lithiumbatterien eingeführt werden, der getrennt gesammelte Fraktionen von Siedlungsabfällen abdeckt.

(8) Die Entscheidung 2000/532/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

(9) Damit Betreiber und Behörden die neuen und geänderten Abfallcodes, insbesondere für erstmals oder von nun an als gefährlich eingestufte Abfälle, angemessen umsetzen und die erforderlichen strukturellen und betrieblichen Änderungen in Anlagen, in denen batteriebezogene Abfälle bewirtschaftet werden, vornehmen können und um die Anpassung, Vorlage und Bearbeitung von Abfallgenehmigungen zu ermöglichen, sollte der Geltungsbeginn dieses Beschlusses aufgeschoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2000/532/EG wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 9. November 2026.

Brüssel, den 5. März 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Der Anhang der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission wird wie folgt geändert:

1. Eintrag 09 01 11* erhält folgende Fassung:

„09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01 bis 16 06 04, 16 06 07 bis 16 06 11 oder 16 06 14 fallen“

2. Nach dem Eintrag 10 08 20 werden folgende Einträge eingefügt:

„10 08 21*****	Schlacken aus dem Recycling von Lithium-Altbatterien, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 22	Schlacken aus dem Recycling von Lithium-Altbatterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 21 fallen
10 08 23*****	Schlacken aus dem Recycling von Nickel-Altbatterien, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 24	Schlacken aus dem Recycling von Nickel-Altbatterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 23 fallen
10 08 25*****	Schlacken aus dem Recycling anderer Altbatterien, die gefährliche Stoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 01, 10 08 21 und 10 08 23 fallen
10 08 26	Schlacken aus dem Recycling anderer Altbatterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 25 fallen“

3. Kapitel 16 06 erhält folgende Fassung:

„16 06	**Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien**
16 06 01*	Blei-Säure-Altbatterien
16 06 02*	Nickel-Cadmium-Altbatterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Altbatterien
16 06 04*****	Alkali-Altbatterien (mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 03 fallen)
16 06 06*****	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Altbatterien
16 06 07*****	Lithium-Altbatterien
16 06 08*****	Nickel-Altbatterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 02 fallen (z. B. NiMH, Na-NiCl2)
16 06 09*****	Zink-Altbatterien, einschließlich Silberoxid-Batterien
16 06 10*****	Natrium-Altbatterien, die gefährliche Stoffe enthalten (außer 16 06 11)
16 06 11*	Natrium-Schwefel-Altbatterien
16 06 12	sonstige Natrium-Altbatterien (außer 16 06 10 und 16 06 11)
16 06 13*	gemischte Altbatterien
16 06 14*	sonstige Altbatterien, die gefährliche Stoffe enthalten
16 06 15	Altbatterien a. n. g. mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 12 und 16 06 14 fallen
16 06 22*****	Abfälle aus der Herstellung von Blei-Säure-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Bleipaste)
16 06 23	Abfälle aus der Herstellung von Blei-Säure-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 22 fallen

16 06 24*****	Abfälle aus der Herstellung von Lithium-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Kathodenabschnitte, Kathodenschlamm, nicht spezifikationsgerechte Batteriezellen, -module und/oder -sätze)
16 06 25	Abfälle aus der Herstellung von Lithium-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 24 fallen (z. B. Anodenabschnitte)
16 06 26*****	Abfälle aus der Herstellung von Nickel-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. flüssiges und festes Kathodenmaterial)
16 06 27	Abfälle aus der Herstellung von Nickel-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 26 fallen
16 06 28*****	Abfälle aus der Herstellung von Alkalibatterien, die gefährliche Stoffe enthalten
16 06 29	Abfälle aus der Herstellung von Alkalibatterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 28 fallen
16 06 30*****	Abfälle aus der Herstellung von Zink-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten
16 06 31	Abfälle aus der Herstellung von Zink-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 30 fallen
16 06 32*****	Abfälle aus der Herstellung von Natrium-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten
16 06 33	Abfälle aus der Herstellung von Natrium-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 32 fallen
16 06 34*****	Abfälle aus der Herstellung von Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 22, 16 06 24, 16 06 26, 16 06 28, 16 06 30 und 16 06 32 fallen
16 06 35	Abfälle aus der Herstellung von Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 23, 16 06 25, 16 06 27, 16 06 29, 16 06 31 und 16 06 33 fallen“

4. Eintrag 19 02 11* wird gestrichen.

5. Folgende Einträge werden eingefügt:

„19 02 12*****	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle aus dem Batterierecycling enthalten
19 02 13*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten“

6. Nach dem Eintrag 19 13 08 werden folgende Einträge eingefügt:

„19 14	**Zwischenfraktionen aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Batterieherstellung**
19 14 01*****	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Blei-Säure-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Blei-Säure-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält
19 14 02*****	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Lithium-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Lithium-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält
19 14 03*****	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Nickel-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Nickel-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält
19 14 04*****	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Alkali-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Alkali-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält

19 14 05*****	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Zink-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Zink-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält
19 14 06*****	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Natrium-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Natrium-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält
19 14 07*****	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält, die nicht unter 19 14 01 bis 19 14 06 fällt
19 14 08	Legierungen aus dem Recycling von Altbatterien (in massiver Form)“

7. Die Einträge 20 01 33* und 20 01 34 werden gestrichen.

8. Nach dem Eintrag 20 01 41 werden folgende Einträge eingefügt:

„20 01 42*	Altbatterien, die unter 16 06 01 bis 16 06 04, 16 06 08 bis 16 06 11 oder 16 06 14 fallen, und gemischte Altbatterien, die diese Altbatterien umfassen, einschließlich 16 06 07
20 01 43*	unter 16 06 07 fallende Lithium-Altbatterien.
20 01 44	Altbatterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 42 und 20 01 43 fallen“

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/941

20.5.2025

VERORDNUNG (EU) 2025/941 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 7. Mai 2025

über unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 450/2003 und (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 338 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ([1]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Genaue, aktuelle, verlässliche und vergleichbare unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken in der Union sind für die Gestaltung, Durchführung und Bewertung der politischen Maßnahmen der Union erforderlich, insbesondere für die Maßnahmen, die den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die europäische Beschäftigungsstrategie, und Maßnahmen im Kontext der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte betreffen. Diese Statistiken sind auch im Kontext des Europäischen Semesters, des Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Rechte und des Aktionsplans für die Sozialwirtschaft relevant. Sie sind außerdem wichtig, damit die Union die ihr gemäß den Verträgen übertragenen Aufgaben erfüllen kann.

(2) Für die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) und die Überwachung angemessener Mindestlöhne gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) sind korrekte Informationen über die Entwicklung der Arbeitskosten pro Stunde und das Lohnniveau, über die tarifvertragliche Abdeckung und über den Anteil der Arbeitnehmer, für die der gesetzliche Mindestlohn gilt, in allen Mitgliedstaaten erforderlich.

(3) Die Europäische Zentralbank verwendet im Kontext der einheitlichen Währungspolitik europäische unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken, insbesondere über die Entwicklung der Arbeitskosten und die Lohnentwicklung. Daher sind korrekte, zeitnahe, zuverlässige und vergleichbare Unionsstatistiken über die Entwicklung der Arbeitskosten erforderlich.

(4) Es ist erforderlich, den Erhebungsumfang der Statistik der offenen Stellen zu erweitern und die Aktualität des Arbeitskostenindex zu verbessern, da beide Indikatoren in der Mitteilung der Kommission vom 27. November 2002 zur Statistik über die Eurozone „Wege zu methodologisch verbesserten Statistiken und Indikatoren für die Eurozone“ zu den wichtigsten europäischen Wirtschaftsindikatoren gezählt werden, die zur Überwachung der Geld- und Wirtschaftspolitik benötigt werden.

(5) Für Analysezwecke ist es wichtig, dass zurückliegende Daten in einem angemessenen Umfang zur Verfügung stehen, um Arbeitskostenindizes im Zeitverlauf bewerten zu können.

(6) Um die Definition des Sozialunternehmens zu operationalisieren, ist es wichtig, Machbarkeits- und Pilotstudien einzuleiten, mit dem Ziel, spezifische Daten über Sozialunternehmen zu erhalten.

([1]) ABl. C, C/2024/668, 12.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/668/oj.
([2]) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 24. April 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 24. März 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 6. Mai 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
([3]) Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1176/oj).
([4]) Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2041/oj).

(7) Es ist eine Rechtsgrundlage erforderlich, um die Übermittlung jährlicher Daten über das geschlechtsspezifische Entgeltgefälle für die Überwachung der Ziele für nachhaltige Entwicklung im Rahmen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen, insbesondere des Ziels 5 (Gleichstellung der Geschlechter), zu regeln.

(8) Für die Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen gemäß der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) sind vergleichbare Daten über die Löhne und Gehälter von Männern und Frauen erforderlich. Zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 31 der Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) verpflichtet, der Kommission jährlich fristgerecht aktuelle Daten zum geschlechtsspezifischen Entgeltgefälle bereitzustellen. Diese Verpflichtung sollte durch den angemessenen erforderlichen statistischen Rahmen für die Erhebung und Übermittlung von Daten zum geschlechtsspezifischen Entgeltgefälle ergänzt werden, wobei die Einzelthemen, die Periodizität der Bereitstellung von Daten, die Bezugszeiträume und die Frist für die Datenübermittlung darin enthalten sein sollten.

(9) Der Begriff des „geschlechtsspezifischen Entgeltgefälles“ ist in der Richtlinie (EU) 2023/970 definiert. Diese Definition sollte für die Zwecke der Erhebung und Übermittlung von Daten zum geschlechtsspezifischen Entgeltgefälle im Rahmen dieser Verordnung angepasst werden. Insbesondere sollte der Begriff „Arbeitnehmer“ alle Beschäftigten umfassen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, einschließlich bezahlter Praktikanten und Auszubildender.

(10) Um die Entgeltunterschiede besser abbilden zu können, sollte die Kommission (Eurostat) alle vier Jahre auf der Grundlage der Daten zur Struktur der Verdienste Statistiken zu dem gesamten Jahres- und Monatsverdienst, inklusive aller Komponenten, für männliche und weibliche Arbeitnehmer zusammenstellen, wobei alle Komponenten erfasst werden sollten.

(11) Das geschlechtsspezifische Rentengefälle bezeichnet den relativen Unterschied zwischen den durchschnittlichen Bruttorenten von Frauen und Männern. Dieses Gefälle ist auf die unterschiedlichen beruflichen Laufbahnen zurückzuführen; die beruflichen Laufbahnen von Frauen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie kürzer sind, Lücken aufweisen und die Entlohnung sowie die geleisteten Arbeitsstunden geringer sind. Daher sind Frauen im späteren Leben stärker von Armut bedroht. Mit den Daten über die Struktur der Verdienste, das geschlechtsspezifische Entgeltgefälle und die Zusammensetzung der Arbeitskosten, die im Rahmen der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktstatistiken erhoben werden, kann auch zu einem besseren Verständnis über das geschlechtsspezifische Rentengefälle in den Mitgliedstaaten beigetragen werden.

(12) Im Sinne der Vereinfachung der bestehenden Rechtsvorschriften und der Förderung der Harmonisierung von Anwendungsbereich, Konzepten, Definitionen und Qualitätsberichten sollte diese Verordnung alle europäischen unternehmensbezogenen Arbeitsmarktstatistiken abdecken. Daher sollten die Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates ([7]) und die Verordnungen (EG) Nr. 450/2003 ([8]) und (EG) Nr. 453/2008 ([9]) des Europäischen Parlaments und des Rates aufgehoben und durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden.

(13) Es ist überaus wichtig, dass die im Rahmen dieser Verordnung erhobenen Statistiken den Qualitätskriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]) entsprechen. Statistische Präzision ist ein wichtiges Maß für die Qualität von Daten aus Stichproben. Daher ist es erforderlich, Präzisionsziele festzulegen, die bei der Festlegung von Stichprobenplänen in den Mitgliedstaaten anzustreben wären. Zusätzlich sollte die Kommission (Eurostat) zu Zwecken der Qualitätsberichterstattung im Rahmen ihrer Leitlinien zur Qualitätsberichterstattung unter anderem Leitlinien dazu bereitstellen, wie die Qualität der gemäß dieser Verordnung erstellten Statistiken weiter verbessert werden kann. Die Mitgliedstaaten könnten innovative Techniken zur Erhebung von Daten, beispielsweise Webextraktion („Web Scraping“) einsetzen, um Daten von Websites zu erheben. Die Daten, die mit solchen Techniken erhoben werden, sollten den geltenden Qualitätsanforderungen entsprechen.

([5]) Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/54/oj).

([6]) Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen (ABl. L 132 vom 17.5.2023, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2023/970/oj).

([7]) Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (ABl. L 63 vom 12.3.1999, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1999/530/oj).

([8]) Verordnung (EG) Nr. 450/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 über den Arbeitskostenindex (ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/450/oj).

([9]) Verordnung (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über die vierteljährliche Statistik der offenen Stellen in der Gemeinschaft (ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 234, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/453/oj).

([10]) Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/223/oj).

(14) In dieser Verordnung sollte den neuen Erfordernissen Rechnung getragen werden, die sich aus der Entwicklung der Union und des Euro-Währungsgebiets ergeben haben, vorausgesetzt, die entsprechenden Bestimmungen erlegen den Auskunftsgebenden oder den nationalen statistischen Stellen keine erheblichen Mehrkosten und keine erhebliche Mehrbelastung auf.

(15) Damit der administrative und finanzielle Aufwand für Unternehmen, insbesondere für Sozialunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Kleinstunternehmen begrenzt wird, sollten die nationalen statistischen Stellen alle verfügbaren administrativen, innovativen und anderen Quellen, deren vorwiegender Zweck nicht darin besteht, Statistiken zu erstellen, als Ersatz oder Ergänzung für statistische Erhebungen in Betracht ziehen, wobei die Qualitätsanforderungen für amtliche Statistiken einzuhalten sind. Die neuesten technologischen und digitalen Entwicklungen können zu diesem Ziel beitragen.

(16) Die nationalen statistischen Stellen sollten die Grundsätze der Wahrung der Kosteneffizienz und der nicht übermäßigen Belastungen für Wirtschaftsteilnehmer. Die Mitgliedstaaten sollten Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass relevante Daten, unbeschadet der statistischen Geheimhaltung, in angemessener Weise zwischen den Behörden ausgetauscht werden, damit gewährleistet wird, dass der Meldeaufwand für Unternehmen so gering wie möglich ist.

(17) Eine Verringerung des Beantwortungsaufwands ist ebenso wichtig wie die Einbeziehung von neuem Datenbedarf in die Erstellung europäischer Statistiken. Die Kommission (Eurostat) sollte die Verwendung und die Verwendbarkeit von Daten regelmäßig überprüfen und Variablen und Einzelthemen aussetzen, wenn diese nicht mehr durch den entsprechenden Nutzerbedarf gerechtfertigt sind.

(18) Der Rahmen für unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken sollte kontinuierlich verbessert werden. Dazu gehören auch Aspekte der Datenqualität sowie die Verringerung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen. Neue Methoden und Verfahren sollten jedoch angemessen getestet werden, bevor sie Eingang in das Tagesgeschäft der nationalen statistischen Stellen finden. Zu diesem Zweck sollten die Kommission (Eurostat) und die nationalen statistischen Stellen Machbarkeits- und Pilotstudien durchführen. Diese Studien sollten von der Kommission initiiert werden, und die nationalen statistischen Stellen sollten auf freiwilliger Basis teilnehmen können. Damit die richtigen Schlussfolgerungen gezogen werden, sollten die Ergebnisse dieser Studien von der Kommission und den nationalen statistischen Stellen einer sorgfältigen Analyse unterzogen werden. Diese Analyse sollte der Statistikgemeinschaft und der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

(19) Zur Erhöhung der Effizienz der statistischen Produktionsverfahren der Arbeitsmarktstatistiken und zur Verringerung des Aufwands für die Auskunftgebenden sollten die nationalen statistischen Stellen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 berechtigt sein, umgehend und kostenlos auf sämtliche nationale Verwaltungsdaten, Daten in Privatbesitz und andere Quellen zuzugreifen und diese Daten zu verwenden und in die Statistiken zu integrieren, soweit dies zur Entwicklung, Erstellung und Verbreitung unternehmensbezogener Arbeitsmarktstatistiken in der Europäischen Union erforderlich ist.

(20) Bei Daten in Privatbesitz handelt es sich um die riesigen Datenmengen, die private Dateninhaber infolge ihrer Tätigkeit besitzen und die von den statistischen Stellen zur Erstellung amtlicher Statistiken verwendet werden könnten. Dazu könnten unter anderem Daten gehören, die sich im Besitz von Organisationen der Zivilgesellschaft befinden.

(21) Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 bildet den Bezugsrahmen für die vorliegende Verordnung, auch für den Schutz vertraulicher Daten darunter personenbezogene Daten.

(22) Da das Ziel der vorliegenden Verordnung, nämlich die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die systematische Erstellung hochwertiger europäischer unternehmensbezogener Arbeitsmarktstatistiken, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr aus Gründen der Kohärenz und Vergleichbarkeit auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(23) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) delegierte Rechtsakte zur Änderung der Liste der bei der Erfassung von Daten für unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken erforderlichen Einzelthemen sowie zur Ergänzung dieser Verordnung im Sinne einer vorübergehenden zusätzlichen Datenproduktion für Zwecke der Deckung des zusätzlichen Bedarfs an statistischen Daten, der nicht auf andere Weise erfüllt werden kann, zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung [11] festgelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[11] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

(24) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Elemente für jedes bei der Erfassung von Daten für unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken erforderlichen Themas festzulegen. Ebenso sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die praktischen Vorkehrungen für die Qualitätsberichte und deren Inhalt festzulegen und um den Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen zu gewähren, wenn die Anwendung dieser Verordnung oder der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte größere Änderungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaats erfordert. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]) ausgeübt werden.

(25) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([13]) angehört und hat am 25. September 2023 eine Stellungnahme abgegeben.

(26) Um eine ordnungsgemäße Umsetzung dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, bedarf es vor der ersten Datenerhebung eines Zeitraums von mindestens zwölf Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens.

(27) Diese Verordnung lässt die Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2016/679 ([14]) und (EU) 2018/1725 sowie der Richtlinie 2002/58/EG ([15]) des Europäischen Parlaments und des Rates unberührt. Im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereichs gelten diese Verordnungen und diese Richtlinie für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der vorliegenden Verordnung. Damit die gemäß Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 13 der Verordnung (EU) 2018/1725 angenommenen Garantien sichergestellt sind, sollten für die Verarbeitung, den Austausch und die Archivierung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken im Rahmen der vorliegenden Verordnung vorzugsweise anonymisierte oder pseudonymisierte Daten verwendet werden.

(28) Der Ausschuss für das Europäische Statistische System ist angehört worden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsamer Rechtsrahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von unternehmensbezogenen Arbeitsmarktstatistiken in der Union geschaffen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „statistische Einheit“ eine Einheit, über die Daten erhoben und Statistiken erstellt werden;

2. „Unternehmen“ die kleinste Kombination rechtlicher Einheiten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates ([16]); darunter fallen Nichtmarktproduzenten und andere institutionelle Einheiten, die zum Sektor Staat gehören;

3. „Sozialunternehmen“ eine Einrichtung privaten Rechts, die in unterschiedlichen Rechtsformen errichtet werden kann, die auf dem Markt durch die Herstellung von Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen unternehmerisch und im Einklang mit den Grundsätzen und Merkmalen der Sozialwirtschaft tätig ist, das heißt, dass sie mit ihrer Geschäftstätigkeit soziale oder ökologische Ziele verfolgt;

([12]) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

([13]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

([14]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

([15]) Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2002/58/oj).

([16]) Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1993/696/oj).

4. „örtliche Einheit“ ein Unternehmen oder einen Teil eines Unternehmens an einem räumlich festgestellten Ort, wie in der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 definiert;

5. „gebietsansässiges Unternehmen“ ein Unternehmen, das zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) beitragende wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wie in Anhang A, Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([17]) festgelegt;

6. „gebietsansässige örtliche Einheit“ eine örtliche Einheit, die zum BIP beitragende wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wie in Anhang A, Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 festgelegt

7. „Arbeitnehmer“ jede Person, unabhängig von ihrer Nationalität, ihrem Wohnsitz oder der Dauer ihrer Erwerbstätigkeit in einem Mitgliedstaat, die in einem direkten durch einen förmlichen Vertrag oder eine informelle Vereinbarung begründeten Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber steht und ein Arbeitsentgelt erhält, unabhängig von der Art der geleisteten Arbeit, der Arbeitszeit (Vollzeit- oder Teilzeitarbeit) und der Dauer des Vertrags oder der Vereinbarung (befristet oder unbefristet, einschließlich Saisonarbeit); das Entgelt eines Arbeitnehmers kann in Lohn oder Gehalt bestehen und schließt Prämien, Zahlungen für Akkord- und Schichtarbeit, Zulagen, Honorare, Provisionen und Sachbezüge ein;

8. „Arbeitgeber“ ein Unternehmen oder eine örtliche Einheit, das bzw. die in einem direkten Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitnehmer steht, das durch einen förmlichen Vertrag oder eine informelle Vereinbarung begründet wurde;

9. „Bereich“ einen Datensatz oder mehrere Datensätze, die bestimmte Themen abdecken;

10. „Thema“ den zu erhebenden Informationsgehalt, wobei jedes Thema ein oder mehrere Einzelthemen umfasst;

11. „Einzelthema“ den zu erhebenden genauen Informationsgehalt zu einem Thema, wobei jedes Einzelthema eine oder mehrere Variablen umfasst;

12. „Variable“ ein Merkmal einer Einheit oder einer Reihe von Einheiten, das mehr als einen Wert aus einer Reihe von Werten aufweisen kann;

13. „Untergliederung“ eine vordefinierte, erschöpfende und sich gegenseitig ausschließende Reihe von Werten, die einer Variablen zugeordnet werden können, die statistische Einheiten charakterisiert;

14. „Mikrodaten“ individuelle Beobachtungen oder Messungen von Merkmalen statistischer Einheiten, ohne direkte Kennung;

15. „aggregierte Daten“ Daten, die sich auf eine Reihe mehrerer statistischer Einheiten beziehen;

16. „statistische Grundgesamtheit“ die Menge der statistischen Einheiten, über die Informationen erforderlich sind;

17. „Stichprobengrundlage“ eine Liste, Karte oder sonstige Spezifikation der Einheiten, die eine vollständig zu erfassende oder zu beprobende statistische Grundgesamtheit bestimmen;

18. „Stichprobe“ eine Teilmenge einer Stichprobengrundlage, deren Elemente auf der Grundlage eines Verfahrens mit einer bekannten Auswahlwahrscheinlichkeit ausgewählt wurden, das so konzipiert ist, dass es die Ableitung gültiger Schätzungen für die statistische Grundgesamtheit ermöglicht;

19. „Auskunftgebender“ die Einheit, die Daten liefert;

20. „statistische Erhebung“ die Erhebung von Daten anhand einer Stichprobe von Auskunftgebenden, die mithilfe geeigneter statistischer Methoden auf die statistische Grundgesamtheit hochgerechnet werden können;

21. „Verwaltungsdaten“ Daten, die eine nichtstatistische Quelle, üblicherweise ein von einer öffentlichen Stelle geführtes Register, ohne die vorwiegende Absicht erzeugt hat, Statistiken zu erstellen;

22. „andere Quellen“ Daten, die von anderen als den in Artikel 3 Absatz 1 unter den Buchstaben a, b und c aufgeführten Quellen stammen, beispielsweise von Websites oder Datenbanken, deren vorwiegender Zweck nicht darin besteht, amtliche Statistiken zu erstellen;

23. „statistische Klassifikation“ eine geordnete Liste mit einer oder mehreren Detaillierungsgraden von verwandten, aber sich gegenseitig ausschließenden Kategorien, die zur Strukturierung von Informationen in einem bestimmten Statistikbereich entsprechend ihrer Ähnlichkeit verwendet wird;

24. „Bezugszeitraum“ die Zeitspanne, auf die sich Statistiken beziehen;

([17]) Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/549/oj).

25. „Metadaten“ Informationen, die für die Nutzung und Interpretation von Statistiken erforderlich sind und die Daten auf strukturierte Weise beschreiben;

26. „vorgeprüfte Daten“ Daten, die von Mitgliedstaaten auf der Grundlage vereinbarter gemeinsamer Validierungsregeln überprüft wurden;

27. „Qualitätsbericht“ einen Bericht mit Informationen zur Qualität eines statistischen Produkts oder Verfahrens;

28. „geschlechtsspezifisches Entgeltgefälle“ die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Bruttostundenverdienst männlicher und weiblicher Arbeitnehmer, ausgedrückt als Prozentsatz des durchschnittlichen Bruttostundenverdiensts der männlichen Arbeitnehmer.

Artikel 3

Quellen und Methoden

(1) Die Mitgliedstaaten verwenden eine oder eine Kombination der folgenden Datenquellen, sofern diese die in Artikel 7 genannten Qualitätsanforderungen erfüllen:

a) statistische Erhebungen oder sonstige Erhebungen statistischer Daten;

b) Verwaltungsdaten;

c) von privaten Dateninhabern zur Verfügung gestellte Daten;

d) andere Quellen.

(2) Die Mitgliedstaaten und die Kommission (Eurostat) sind bestrebt, innovative Methoden und Datenquellen zu verwenden, um gemäß dieser Verordnung erstellte Statistiken zu verbessern und den Beantwortungsaufwand zu verringern, sofern diese Methoden und Quellen die Qualitätsanforderungen nach Artikel 7 erfüllen.

(3) Betrifft eine von einem nationalen statistischen Amt oder der Kommission (Eurostat), nach der Verordnung (EG) Nr. 223/2009, an einen privaten Dateninhaber gerichtete Anfrage personenbezogene Daten, so beschränkt sich diese Anfrage auf die Kategorien personenbezogener Daten, die unter die Bereiche und Themen nach Artikel 4 der vorliegenden Verordnung fallen.

(4) Erhebungen, die für die Zwecke der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktstatistiken verwendet werden, beruhen auf Stichproben, die für die statistische Grundgesamtheit repräsentativ sind. Die Stichproben der Unternehmen oder örtlichen Einheiten werden aus den nationalen statistischen Unternehmensregistern, wie in Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates [18] ausgeführt, gezogen.

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die in Artikel 7 Absatz 4 genannten Qualitätsberichte, die ausführliche Informationen über die verwendeten Quellen und Methoden enthalten.

Artikel 4

Datenanforderungen

(1) Die unternehmensbezogenen Arbeitsmarktstatistiken umfassen die folgenden Bereiche und Themen:

a) Verdienste:

   i) Struktur der Verdienste;

   ii) geschlechtsspezifisches Entgeltgefälle;

b) Arbeitskosten:

   i) Struktur der Arbeitskosten;

   ii) Arbeitskostenindex;

c) Arbeitsnachfrage:

   i) offene Stellen.

[18] Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2152/oj).

Die Themen Arbeitskostenindex gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer ii und offene Stellen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c Ziffer i umfassen die entsprechenden Frühschätzungen gemäß Artikel 5.

(2) Für jedes in Absatz 1 aufgeführte Thema sind die Einzelthemen, die entsprechende Periodizität, die Bezugszeiträume, einschließlich des ersten Bezugszeitraums, und die Datenübermittlungsfristen im Anhang festgelegt.

(3) Gemäß Artikel 12 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der im Anhang aufgeführten Einzelthemen zu ändern. Wird mit einem delegierten Rechtsakt ein neues Einzelthema eingeführt, so kann dieser delegierte Rechtsakt auch die Periodizität, den Bezugszeitraum und die Übermittlungsfrist beinhalten. Die delegierten Rechtsakte werden mindestens 18 Monate vor Beginn des entsprechenden Bezugszeitraums erlassen.

(4) Bei der Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Absatz 3 stellt die Kommission Folgendes sicher:

a) Die delegierten Rechtsakte verursachen keinesfalls erhebliche Mehrkosten oder erhebliche Mehrbelastung für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden;

b) Es werden Machbarkeitsstudien oder Pilotstudien nach Artikel 8 durchgeführt, und die Ergebnisse dieser Studien werden vor dem Erlass delegierter Rechtsakte gebührend bewertet und berücksichtigt.

Die Studien nach Absatz 4 Buchstabe b werden gemäß Artikel 9 finanziert.

(5) Die Daten werden der Kommission (Eurostat) in Form von aggregierten Daten übermittelt, mit Ausnahme des in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i genannten Themas (Struktur der Verdienste), für das Mikrodaten für einzelne Arbeitnehmer und örtliche Einheiten übermittelt werden.

(6) Zur Bereitstellung der vorgeprüften Daten und der damit zusammenhängenden Metadaten verwenden die Mitgliedstaaten für jeden Datensatz ein von der Kommission (Eurostat) festgelegtes technisches Format. Die Daten und Metadaten werden der Kommission (Eurostat) über den zentralen Dateneingangsdienst bereitgestellt.

(7) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen die folgenden Elemente für jedes Thema festgelegt werden:

a) Liste und Beschreibung von Variablen und die entsprechenden technischen Spezifikationen;

b) statistische Klassifikationen und Untergliederungen; geografische Untergliederungen können nicht unterhalb der NUTS-1-Ebene liegen;

c) Präzisionsziele;

d) Metadaten, die mit derselben Periodizität sowie mit denselben Bezugszeiträumen und Fristen zu übermitteln sind wie die Daten, auf die sie sich beziehen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden mindestens 18 Monate vor dem Beginn des relevanten Bezugszeitraums gemäß dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen, außer im Fall des ersten Bezugszeitraums, wie im Anhang erwähnt; für diesen gelten zwölf Monate. Der Durchführungsrechtsakt für das Thema „Struktur der Verdienste“ wird vor dem 1. September 2025 für den ersten Bezugszeitraum, beginnend 2026, erlassen. Die Kommission stellt sicher, dass die gemäß dem vorliegenden Absatz erlassenen Durchführungsrechtsakte dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und keine erheblichen Mehrkosten oder Mehrbelastungen für die Mitgliedstaaten oder für Unternehmen verursachen.

(8) Es werden Machbarkeitsstudien oder Pilotstudien nach Artikel 8 durchgeführt, und die Ergebnisse dieser Studien werden vor einer Änderung der Datenuntergliederung nach Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels gebührend bewertet und berücksichtigt.

(9) Gemäß Artikel 12 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie die von den Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von höchstens drei Bezugsjahren zur Verfügung zu stellenden Informationen festlegt, wenn die zusätzliche Datenproduktion innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung als erforderlich erachtet wird, um den zusätzlichen statistischen Datenbedarf, der nicht auf andere Weise erfüllt werden kann, zu decken.

Insbesondere dürfen die delegierten Rechtsakte nach dem vorliegenden Absatz nicht zu einer Verpflichtung zur Durchführung einer neuen statistischen Erhebung über Unternehmen führen.

In diesen delegierten Rechtsakten wird Folgendes festgelegt:

a) die nach dem vorliegenden Absatz im Zusammenhang mit den in Artikel 4 genannten Bereichen und Themen zu behandelnden Einzelthemen sowie die Gründe für diesen zusätzlichen Bedarf an statistischen Daten;

b) die Periodizität, die Bezugszeiträume und die Übermittlungsfristen.

Die delegierten Rechtsakte nach dem vorliegenden Absatz gelten nicht für Bezugszeiträume vor 2029, und haben einen Mindestabstand von zwei Jahren zwischen jeder zusätzlichen Datenproduktion, beginnend mit der Frist für die Übermittlung der Daten aus der jüngsten zusätzlichen Datenproduktion.

Es werden Machbarkeitsstudien oder Pilotstudien nach Artikel 8 durchgeführt, und die Ergebnisse dieser Studien werden vor dem Erlass delegierter Rechtsakte gebührend bewertet und berücksichtigt.

Die Studien nach Unterabsatz 5 des vorliegenden Absatzes werden gemäß Artikel 9 finanziert.

(10) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen die in Absatz 9 genannten zusätzlichen Informationen und Metadaten festgelegt werden. In diesen Durchführungsrechtsakten werden gegebenenfalls die folgenden technischen Elemente festgelegt:

a) Liste und Beschreibung von Variablen und die entsprechenden technischen Spezifikationen;

b) statistische Klassifikationen und Untergliederungen; geografische Untergliederungen können nicht unterhalb der NUTS-1-Ebene liegen;

c) detaillierte Angaben zu den abgedeckten statistischen Einheiten,

d) Präzisionsziele,

e) zu übermittelnde Metadaten.

Diese Durchführungsrechtsakte werden spätestens 18 Monate vor Beginn des relevanten Bezugszeitzeitraums gemäß dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Es werden Machbarkeitsstudien oder Pilotstudien nach Artikel 8 durchgeführt, und die Ergebnisse dieser Studien werden vor dem Erlass von Durchführungsrechtsakten gebührend bewertet und berücksichtigt.

Artikel 5

Frühschätzungen

(1) Es werden Frühschätzungen für den Arbeitskostenindex gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii und für die offenen Stellen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i übermittelt:

a) von Mitgliedstaaten mit einem jährlichen Anteil von mehr als 3 % an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer in der Union in jedem der letzten drei Jahre und

b) von Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets mit einem jährlichen Anteil von mehr als 3 % an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer im Euro-Währungsgebiet in jedem der letzten drei Jahre.

(2) Die Anteile an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer in der Union und im Euro-Währungsgebiet gemäß Absatz 1 werden von der Kommission (Eurostat) auf der Grundlage der verfügbaren jährlichen Daten der Arbeitskräfteerhebung der Europäischen Union ermittelt.

(3) Ändert sich die Liste der Mitgliedstaaten mit einem Anteil an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer, der höher ist als die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Schwellenwerte, so teilt die Kommission (Eurostat) dies den betreffenden Mitgliedstaaten innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Zeitraums mit, der für die Bewertung des Schwellenwerts von 3 % herangezogen wurde. Liegen die aktualisierten Anteile der Arbeitnehmer unter den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Schwellenwerten, so können die betreffenden Mitgliedstaaten die Übermittlung von Frühschätzungen ab dem Bezugsquartal des ersten Kalenderjahres nach dem Tag der Mitteilung einstellen. Liegen die aktualisierten Anteile über diesen Schwellenwerten, so übermitteln die betreffenden Mitgliedstaaten die Frühschätzungen ab dem ersten Referenzquartal des dritten Kalenderjahres nach dem Tag der Mitteilung.

Artikel 6

Statistische Einheiten und statistische Grundgesamtheit

(1) Im Rahmen dieser Verordnung werden Statistiken über eine oder mehrere der folgenden statistischen Einheiten erstellt:

a) Unternehmen,

b) örtliche Einheiten,

c) Arbeitnehmer.

(2) Für die Themen Arbeitskostenindex gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii und offene Stellen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i umfasst die statistische Grundgesamtheit alle gebietsansässigen Unternehmen oder alle gebietsansässigen örtlichen Einheiten, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

a) ihre Hauptwirtschaftstätigkeit ist in einem Abschnitt der in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([19]) festgelegten NACE-Klassifikation enthalten, mit Ausnahme von „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“, „private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt“ und „exterritoriale Organisationen und Körperschaften“, und

b) sie beschäftigen einen oder mehrere Arbeitnehmer.

(3) Für die Themen Struktur der Verdienste gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und geschlechtsspezifisches Entgeltgefälle gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii umfasst die statistische Grundgesamtheit in Bezug auf die Daten über den Arbeitgeber alle gebietsansässigen örtlichen Einheiten, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

a) ihre Wirtschaftstätigkeit ist in einem Abschnitt der NACE-Systematik enthalten, mit Ausnahme von „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“, „private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt“, „exterritoriale Organisationen und Körperschaften“ und aller Daten aus dem Abschnitt „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ in Bezug auf Verteidigung und nationale Sicherheit, die in einem Mitgliedstaat gemäß seinem nationalen Recht als vertraulich gelten, und

b) sie beschäftigen einen oder mehrere Arbeitnehmer.

Für die Themen Struktur der Verdienste und geschlechtsspezifisches Entgeltgefälle umfasst die statistische Grundgesamtheit in Bezug auf die Daten über den Arbeitnehmer alle Arbeitnehmer, deren örtliche Einheit der in Unterabsatz 1 genannten Grundgesamtheit angehört.

(4) Für das Thema Struktur der Arbeitskosten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i umfasst die statistische Grundgesamtheit alle gebietsansässigen örtlichen Einheiten, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

a) ihre Wirtschaftstätigkeit ist in einem beliebigen Abschnitt der NACE-Systematik enthalten, mit Ausnahme von „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“, „private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt“ und „exterritoriale Organisationen und Körperschaften“, und

b) sie sind Teil von Unternehmen mit zehn oder mehr Arbeitnehmern.

Artikel 7

Qualitätsanforderungen und Qualitätsberichterstattung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Qualität der übermittelten Daten und Metadaten zu sichern.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Daten, die gemäß dieser Verordnung erstellt werden, die in Artikel 6 festgelegten statistischen Einheiten und die statistische Grundgesamtheit vollständig abdecken und genaue Schätzungen davon ermöglichen.

(3) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 festgelegten Qualitätskriterien.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln Qualitätsberichte über die Quellen und Methoden für jedes der in Artikel 4 genannten Themen.

(5) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen die praktischen Vorkehrungen für die Qualitätsberichte und ihr Inhalt festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen und dürfen den Mitgliedstaaten keine erheblichen Mehrkosten und keine erhebliche Mehrbelastung verursachen.

([19]) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj).

(6) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission (Eurostat) über alle relevanten Informationen über oder Veränderungen bei der Durchführung dieser Verordnung, die sich auf die Qualität der übermittelten Daten auswirken würden. Diese Informationen werden so bald wie möglich und spätestens drei Monate nach dem Eintreten solcher Änderungen übermittelt.

(7) Auf hinreichend begründete Aufforderung der Kommission (Eurostat) legen die Mitgliedstaaten die zusätzlichen, zur Bewertung der Qualität der statistischen Daten notwendigen Informationen vor.

(8) Die Kommission (Eurostat) bewertet die Qualität der übermittelten Daten, die verwendeten Quellen und Methoden sowie die Stichprobengrundlagen. Die Kommission (Eurostat) erstellt und veröffentlicht Berichte über die Qualität der übermittelten Daten und die verwendeten Quellen und Methoden. In diesen Berichten gibt die Kommission (Eurostat) Leitlinien dazu, wie die Qualität der gemäß dieser Verordnung erstellten Statistiken weiter verbessert werden kann.

Artikel 8

Machbarkeits- und Pilotstudien

(1) Die Kommission (Eurostat) kann Machbarkeits- und Pilotstudien in die Wege leiten, um die unternehmensbezogenen Arbeitsmarktstatistiken zu verbessern oder den Verwaltungsaufwand und den finanziellen Aufwand für die Unternehmen, insbesondere für KMU und Kleinstunternehmen, zu begrenzen. Die Zielsetzung dieser Studien umfasst mindestens eines der folgenden Elemente:

a) Verbesserung der Qualität und der Vergleichbarkeit der Daten,

b) Erforschung neuer Möglichkeiten und Einführung neuer Funktionen, um den Anforderungen der Nutzer gerecht zu werden, darunter insbesondere die Bereitstellung von Daten über Sozialunternehmen,

c) Verbesserung der Integration zwischen Erhebungen und anderen Datenquellen,

d) Verringerung des Aufwands für die Auskunftgebenden,

e) Verbesserung der Kosteneffizienz der Datenerhebung,

f) Sicherstellung der Machbarkeit der von den delegierten Rechtsakten und den Durchführungsrechtsakten abgedeckten Angelegenheiten.

Bei den in Unterabsatz 1 genannten Studien werden die technologischen und digitalen Entwicklungen berücksichtigt.

(2) Die Mitgliedstaaten können sich freiwillig an diesen Studien beteiligen. Sie stellen in Zusammenarbeit mit der Kommission (Eurostat) sicher, dass die Studien auf Unionsebene repräsentativ sind.

(3) Die Ergebnisse dieser Studien werden von der Kommission (Eurostat) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den wichtigsten Interessenträgern, einschließlich der Sozialpartner, bewertet. Die Kommission (Eurostat) erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Berichte über die Ergebnisse dieser Studien, einschließlich der möglichen künftigen Verwendung der Ergebnisse. Diese Berichte werden öffentlich zugänglich gemacht.

Artikel 9

Finanzierung

(1) Zur Durchführung der vorliegenden Verordnung wird im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates ([20]) den nationalen statistischen Ämtern und anderen nationalen Behörden im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 ein Finanzbeitrag aus dem mit der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates ([21]) aufgestellten Binnenmarktprogramm für folgende Zwecke zur Verfügung gestellt:

a) Verbesserung der Quellen und Methoden, einschließlich der Stichprobengrundlagen, für die unternehmensbezogenen Arbeitsmarktstatistiken,

b) Unterstützung der Beteiligung der Mitgliedstaaten an den Pilot- und Machbarkeitsstudien gemäß Artikel 8 dieser Verordnung.

([20]) Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

([21]) Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/690/oj).

Ein Finanzbeitrag kann auch aus dem Gesamthaushaltsplan der Union bereitgestellt werden.

(2) Die Höhe des Finanzbeitrags der Union gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 wird vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Finanzmitteln im Einklang mit den Vorschriften des Binnenmarktprogramms im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt. Die Haushaltsbehörde legt die Höhe der jedes Jahr verfügbaren Mittel fest.

(3) Der Finanzbeitrag der Union darf 90 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

Artikel 10

Schutz der finanziellen Interessen der Union

(1) Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und — bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten — durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.

(2) Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Begünstigten, bei Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel gemäß dieser Verordnung erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Belegkontrollen und Kontrollen vor Ort durchzuführen.

(3) Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([22]) und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates ([23]) Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem Finanzierungsvertrag im Rahmen dieser Verordnung ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

(4) Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 ist der Kommission, dem Rechnungshof, der Europäischen Staatsanwaltschaft und dem OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, in Verträgen, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüssen, die sich aus der Umsetzung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

Artikel 11

Ausnahmeregelungen

(1) Erfordert die Anwendung dieser Verordnung oder der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte größere Änderungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaats, so kann die Kommission dem Mitgliedstaat im Wege von Durchführungsrechtsakten hinreichend begründete Ausnahmeregelungen für eine Höchstdauer von einem Jahr für Daten mit vierteljährlicher Periodizität, von zwei Jahren für Daten mit jährlicher Periodizität und von vier Jahren für Daten mit mehrjähriger Periodizität gewähren. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Der betreffende Mitgliedstaat unterbreitet der Kommission innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte einen hinreichend begründeten Antrag.

Bei der Gewährung der Ausnahmeregelungen berücksichtigt die Kommission die Vergleichbarkeit der Statistiken der Mitgliedstaaten und die rechtzeitige Berechnung der erforderlichen repräsentativen und zuverlässigen europäischen Aggregate. Die Kommission stellt ferner sicher, dass die unter diese Verordnung fallenden Anforderungen an Statistiken, Metadaten und Qualität, die zuvor unter die aufgehobenen Verordnungen fielen, ohne Unterbrechung weiter erfüllt werden.

([22]) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj).

([23]) Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1996/2185/oj).

(2) Ist eine Ausnahmeregelung nach Ablauf des Zeitraums, für den sie gewährt wurde, weiterhin gerechtfertigt, so kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, mit dem eine weitere Ausnahmeregelung für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr gewährt wird. Der betroffene Mitgliedstaat richtet spätestens sechs Monate vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums, für den die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 1 gewährt wurde, einen Antrag an die Kommission, der die Gründe und genauen Umstände, die für eine solche Verlängerung sprechen, enthält.

Artikel 12

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die in Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 9 genannte Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission für fünf Jahre ab dem 9. Juni 2025 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerspricht einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 9 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 9 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Artikel 13

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 eingesetzten Ausschuss für das Europäische Statistische System unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 14

Aufhebung

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 530/1999 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 und die Verordnungen (EG) Nr. 450/2003 und (EG) Nr. 453/2008 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2027 aufgehoben; die in den genannten Verordnungen festgelegten Verpflichtungen bezüglich der Übermittlung von Daten und Metadaten einschließlich Qualitätsberichten im Hinblick auf Bezugszeiträume, die ganz oder teilweise vor diesem Tag liegen, bleiben hiervon unberührt.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 15

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 7. Mai 2025.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident*
R. METSOLA	A. SZŁAPKA

ANHANG

Bereiche, Themen und Einzelthemen; Periodizität der Bereitstellung von Daten, Bezugszeiträume und Frist für die Datenübermittlung pro Thema

Bereich	Thema	Einzelthema	Periodizität	Bezugszeitraum	Datenübermittlungsfrist [1] [2]	Erster Bezugszeitraum
Verdienste	Struktur der Verdienste	Verdienste *Jahres- und Monatsgesamtverdienst und ihre seine Komponenten sowie Stundenverdienst für jeden Arbeitnehmer in der Stichprobe*	Vierjährlich	Kalenderjahr und ein repräsentativer Monat in diesem Jahr	T+16 Monate	2026
		Merkmale des Arbeitgebers *Wirtschaftliche, rechtliche, geografische und beschäftigungsbezogene Informationen über die örtliche Einheit, zu der jeder in der Stichprobe erfasste Arbeitnehmer gehört, und über ihr Unternehmen, einschließlich Tarifverträgen*				
		Merkmale des Arbeitnehmers *Individuelle demografische, bildungsbezogene, vertragliche und berufliche Informationen über jeden Arbeitnehmer in der Stichprobe*				
		Arbeitszeiten *Informationen über bezahlte Arbeitszeiten für jeden Arbeitnehmer in der Stichprobe*				
		Technische Angaben der Erhebung *Angaben zur Stichprobe und Datenerhebung für jeden in die Stichprobe einbezogenen Arbeitnehmer und seinen Arbeitgeber (z. B. Gewichte)*				
	Geschlechtsspezifisches Entgeltgefälle	Stundenverdienst *Stundenverdienst von männlichen und weiblichen Arbeitnehmern nach Hauptmerkmalen des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer und entsprechende relative Unterschiede zwischen den Stundenverdiensten von männlichen und weiblichen Arbeitnehmern*	Jährlich	Kalenderjahr	T+13 Monate	2027
		Arbeitnehmer *Anzahl der männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach Merkmalen des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer*				

Bereich	Thema	Einzelthema	Periodizität	Bezugszeitraum	Datenübermittlungsfrist [1] [2]	Erster Bezugszeitraum
Arbeitskosten	Struktur der Arbeitskosten	Arbeitskosten *Gesamtkosten, die der Arbeitgeber für die Beschäftigung von Arbeitskräften trägt, und die Komponenten dieser Kosten*	Vierjährlich	Kalenderjahr	T+18 Monate	2028
		Geleistete Arbeitsstunden *Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden nach wichtigsten Arten von Arbeitnehmern*				
		Bezahlte Stunden *Bezahlte Stunden nach wichtigsten Arten von Arbeitnehmern*				
		Arbeitnehmer *Zahl der Arbeitnehmer nach wichtigsten Arten*				
		Örtliche Einheiten *Informationen über in der Stichprobe enthaltene örtliche Einheiten*				
	Arbeitskostenindex	Vierteljährlicher Arbeitskostenindex pro geleisteter Arbeitsstunde *Vierteljährlicher Arbeitskostenindex pro geleisteter Arbeitsstunde nach Kostenkategorie; unbereinigte und bereinigte Zeitreihen*	Vierteljährlich	Kalenderquartal	— Frühzeitige Schätzungen: T +45 Tage — Endgültige Daten: T +65 Tage	Erstes Quartal 2027
		Vierteljährlicher Index der Gesamtarbeitskosten *Unbereinigte und bereinigte Zeitreihen* [3]				
		Vierteljährlicher Index der geleisteten Arbeitsstunden *Unbereinigte und bereinigte Zeitreihen* [3]				
		Jährliche Arbeitskosten *Jährliche Arbeitskostenniveaus (Gewichte) nach Kostenkategorie*	Jährlich	Kalenderjahr	T+155 Tage	

Bereich	Thema	Einzelthema	Periodizität	Bezugszeitraum	Datenübermittlungsfrist [1] [2]	Erster Bezugszeitraum
Arbeitskräft-enachfrage	Stellenangebot	Offene Stellen *Informationen über erfasste offene Stellen; unbereinigte und bereinigte Zeitreihen*	Vierteljährlich	Kalenderquartal	— Frühzeitige Schätzungen: T +45 Tage — Endgültige Daten: T +70 Tage	Erstes Quartal 2027
		Besetzte Stellen *Erfasste Informationen über besetzte Stellen; unbereinigte und bereinigte Zeitreihen*				

([1]) Nach dem Ende des Bezugszeitraums „T“.
([2]) Fallen die genannten Fristenenden auf einen Samstag oder Sonntag, so endet die Frist tatsächlich am darauffolgenden Montag vor 12.00 Uhr (MEZ).
([3]) Freiwillig bereitzustellen.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/962

20.5.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/962 DES RATES

vom 12. Mai 2025

über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Notwendigkeit, die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum zu verringern, besteht fort, weshalb ein neuer Mechanismus für die finanziellen Beiträge der EWR-EFTA-Staaten und ein neuer Norwegischer Finanzierungsmechanismus festgelegt werden sollten.

(2) Am 20. Mai 2021 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über ein Übereinkommen über die künftigen finanziellen Beiträge der EWR-EFTA-Staaten zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt im Europäischen Wirtschaftsraum aufzunehmen.

(3) Der EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028 (im Folgenden „EWR-Finanzierungsmechanismus“) und der Norwegische Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028 (im Folgenden „Norwegischer Finanzierungsmechanismus“) werden zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum und zur Stärkung der Beziehungen zwischen den EWR-EFTA-Staaten und den Empfängerstaaten beitragen.

(4) Der EWR-Finanzierungsmechanismus spiegelt die Vorteile wider, die die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten aus ihrer Beteiligung am Binnenmarkt ziehen, und trägt dem Ziel einer beständigen und ausgewogenen Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien des EWR-Abkommens gemäß Artikel 115 des EWR-Abkommens Rechnung.

(5) Mit dem EWR-Finanzierungsmechanismus und dem Norwegischen Finanzierungsmechanismus werden besondere Verfahren eingeführt, die die Effizienz der Durchführung und der Konsultation der Empfängerstaaten erhöhen. So sind sowohl im Rahmen des EWR-Finanzierungsmechanismus als auch des Norwegischen Finanzierungsmechanismus Konsultationen der Kommission auf strategischer Ebene während der Verhandlungen über die Vereinbarungen zwischen den Geberstaaten und den Empfängerstaaten vorgesehen. Ferner enthalten sie Vereinbarungen, dass die Kommission die Empfängerstaaten bei den Konsultationen über die Bestimmungen für die Anwendung der Mechanismen unterstützt. Diese Schutzmaßnahmen werden zu einer effizienten und fristgerechten Umsetzung der Mechanismen beitragen und dabei den Bedürfnissen der Empfängerstaaten und den erheblichen Schwierigkeiten, die sie bei der Umsetzung der Finanzierungsmechanismen haben können — auch in Bezug auf die gemeinsamen Werte und Grundsätze der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte — in vollem Umfang Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang sollte dem Recht eines Empfängerstaates, angehört zu werden, wenn es um Maßnahmen wie die Aussetzung von Zahlungen und die Rückforderung von Mitteln geht, Aufmerksamkeit gewidmet werden.

[1] Zustimmung vom 2. April 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(6) Da der EWR-Finanzierungsmechanismus als Zusatzprotokoll in das EWR-Abkommen aufgenommen wird, kann die Union gemäß den einschlägigen in den Verträgen vorgesehenen Verfahren nach Artikel 111 des EWR-Abkommens in Streitsachen über die Auslegung oder Anwendung des Zusatzprotokolls den Gemeinsamen Ausschuss anrufen. Der EWR-Rat kann sich gemäß Artikel 89 des EWR-Abkommens mit einer Frage befassen, die zu einer Schwierigkeit führen kann.

(7) Die Sonderbestimmungen für die Einfuhr bestimmter Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Island und Norwegen in die Union, die jeweils im Zusatzprotokoll zum betreffenden Freihandelsabkommen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft enthalten sind, sind am 30. April 2021 ausgelaufen und wurden gemäß Artikel 1 dieser Zusatzprotokolle überprüft. Neben den Verhandlungen über einen künftigen finanziellen Beitrag und als Teil eines Gesamtpakets, über das eine Einigung erzielt werden soll, ermächtigte der Rat die Kommission am 20. Mai 2021 daher, Verhandlungen über ein Abkommen über den Marktzugang für Fisch und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Island und Norwegen aufzunehmen.

(8) Die Ersetzung der bestehenden Finanzierungsmechanismen durch neue Mechanismen, die andere Zeiträume betreffen, andere finanzielle Beträge vorsehen und andere Durchführungsbestimmungen enthalten, sowie die Verlängerung und Ausweitung der Zugeständnisse im Zusammenhang mit bestimmten Fischen und Fischereierzeugnissen, die Teil des Gesamtpakets der Verhandlungen waren, stellen — in ihrer Gesamtheit betrachtet — eine wesentliche Änderung der Assoziierung mit den EWR-/EFTA-Staaten dar, die einen Rückgriff auf Artikel 217 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union rechtfertigt.

(9) Gemäß dem Beschluss (EU) 2024/2604 des Rates [2] wurden das Übereinkommen, das Abkommen und die Zusatzprotokolle am 12. September 2024 in Brüssel, vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Übereinkommen, des Abkommens und der Zusatzprotokolle unterzeichnet. Das besagte Übereinkommen, das Abkommen und die Protokolle sollten im Namen der Europäischen Union genehmigt werden.

(10) Gemäß den Verträgen sollte die Kommission die Zustimmung der Union zum Ausdruck bringen, durch das Übereinkommen, das Abkommen und die Zusatzprotokolle gebunden zu sein —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Übereinkommen zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, das Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island werden im Namen der Europäischen Union genehmigt [3].

Artikel 2

Die Kommission bestellt die Person(en), die befugt ist (sind), die Genehmigungsurkunden, mit denen die Union ihre Zustimmung zur vertraglichen Bindung an das Übereinkommen, das Abkommen und die Protokolle ausdrückt, nach Artikel 3 des Übereinkommens zwischen der Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, nach Artikel 11 des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, nach Artikel 5 des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und nach Artikel 4 des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island im Namen der Union zu hinterlegen. [4]

[2] Beschluss (EU) 2024/2604 des Rates vom 25. Juni 2024 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island (ABl. L, 2024/2604, 8.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2604/oj).

[3] Die Wortlaute des Übereinkommens, des Abkommens und der Protokolle sind veröffentlicht in ABl. L, 2024/2600, 8.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/prot/2024/2600/oj; ABl. L, 2024/2601, 8.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/prot/2024/2601/oj; ABl. L, 2024/2602, 8.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/2602/oj; ABl. L, 2024/2603, 8.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/2603/oj.

[4] Der Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens, des Abkommens und der Zusatzprotokolle wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 12. Mai 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

B. NOWACKA